

SPORT
MINISTER
KONFERENZ



Immer in Bewegung.

Beschlüsse

von

2018 bis 2020

Inhaltsverzeichnis	I
Geschäftsordnung der Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	II
Bisherige Sportministerkonferenzen	VIII
Vorsitzregelungen in der Sportministerkonferenz und Beteiligung der Länder in der Deutschen Sportkonferenz	IX
42. Sportministerkonferenz am 8./9. November 2018 in St. Wendel	1
• <i>Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung</i>	1
• <i>Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten</i>	3
• <i>Steuerliche Förderung sportverbandlicher Organisationsleistungen</i>	16
• <i>Deutschland als Ausrichter der Fußball-EM 2024</i>	17
• <i>Netzwerk Sport & Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde</i>	19
• <i>Bewerbung um die Ausrichtung der Special Olympics Wetsommerspiele 2023</i>	21
• <i>Weiterentwicklung der Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betrieb“</i>	24
• <i>Vertretung der Länderinteressen im Aufsichtsrat der NADA</i>	26
43. Sportministerkonferenz am 7./8. November 2019 in Bremerhaven	27
• <i>Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 04.09.2019 (im Umlaufverfahren (01/2019) gefasst) zum Thema „Besetzung von EU-Gremien“</i>	28
• <i>Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 30.09.2019 (im Umlaufverfahren (02/2019) gefasst) zum Thema „Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes (Verwaltungsvereinbarung-IAT)“</i>	29
• <i>Neustrukturierung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (SRK)</i>	32
• <i>Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung</i>	36
• <i>Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland</i>	38
• <i>Mikroplastik auf Kunststoffrasenplätzen</i>	39
• <i>Nationale Plattform zur Bekämpfung von Spielmanipulation</i>	41
• <i>Sexuelle Vielfalt und geschlechtliche Identität im Sport</i>	42
• <i>Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt gegen Schiedsrichter in Zusammenhang mit Fußballspielen</i>	44
• <i>Weiterentwicklung des Welt-Anti-Doping-Codes: Stärkung der Doping-prävention durch die Einführung eines „International Standard for Education“</i>	46

• Prüfung der angekündigten Kürzungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Bereich der Freiwilligendienste	47
44. Sportministerkonferenz am 12. November 2020 als Videoschaltkonferenz	48
• Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 21.02.2020 (im Umlaufverfahren (01/2020) gefasst) zum Thema „Änderung der SMK-Geschäftsordnung zur Aufnahme des Bundes als ständigen Gast“	48
• Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 14.04.2020 (im Umlaufverfahren (02/2020) gefasst) zum Thema „Folgen des Coronavirus für den Sportbetrieb“	52
• Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 28.04.2020 (im Umlaufverfahren (03/2020) gefasst) zum Thema „Wiederaufnahme von Sport – Stufenweiser Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport“	54
• Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 15.07.2020 (im Umlaufverfahren (04/2020) gefasst) zum Thema „Wiederaufnahme von Sport – Fortschreibung des stufenweisen Wiedereinstiegs in den länderübergreifenden Sportbetrieb“	58
• Sport in der Corona-Pandemie	60
• Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport	63
• Haltung gegen Rassismus	66
• „Bremer Erklärung“ zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport	68
• Stärkung der Dopingprävention in den Ländern	70
• Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung	71
• Entwicklung einer nationalen Strategie zur Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland	72
Anschriften der Mitglieder der Sportministerkonferenz	74

Geschäftsordnung der Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

(Beschluss der 2. SMK am 6. März 1978 in Bonn, geändert durch Beschluss vom 11. Januar 1983; geändert durch Beschluss im Umlaufverfahren im Juni 1997; geändert durch Beschluss der 23. SMK im Dezember 1999; geändert durch Beschluss der 29. SMK im August 2005; geändert durch Beschluss der 32. SMK im November 2008; geändert durch Beschluss der 39. SMK im November 2015, geändert durch Beschluss der 43. SMK im November 2019, geändert durch Beschluss im Umlaufverfahren im Februar 2020, geändert durch Beschluss im Umlaufverfahren im Februar 2020)

1. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder

1.1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Abk.: Sportministerkonferenz, SMK) behandelt Angelegenheiten des Sports von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung der Sportförderung in den Ländern und die Wahrung der Interessen im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene. Die besondere Zuständigkeit der Kultusministerkonferenz für den Schulsport bleibt davon unberührt.

1.2 Mitglieder und Gäste

- (1) Mitglieder der SMK sind die für den Sport zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder.
- (2) Das für Sport zuständige Bundesministerium nimmt als ständiger Gast an der SMK ohne Antrags- oder Stimmrecht teil.
- (3) Die oder der SMK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SMK einladen.

1.3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz über die SMK wird von jeweils einem Land für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren übernommen.
- (2) Der Wechsel des Vorsitizes unter den Ländern erfolgt unter Berücksichtigung des zweijährigen Turnus jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Kalenderjahres. Die Reihenfolge, nach der der Vorsitz wechselt, wird von der SMK per Beschluss festgelegt.
- (3) Die Ministerin oder der Minister bzw. die Senatorin oder der Senator des bzw. der in dem jeweiligen Land für den Sport zuständigen Ministeriums bzw. Senatsverwaltung ist für denselben Zeitraum Vorsitzende oder Vorsitzender der SMK. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die SMK nach außen.
- (4) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger vertreten. Im Falle der Verhinderung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin übernimmt die Vertretung der oder des Vorsitzenden die designierte Amtsnachfolgerin oder der designierte Amtsnachfolger.
- (5) Amtsvorgängerin oder Amtsvorgänger der oder des SMK-Vorsitzenden ist die amtierende Sportministerin oder der amtierende Sportminister bzw. die amtierende Sportsenatorin oder der amtierende Sportsenator desjenigen Landes, das zuvor den Vorsitz über die SMK geführt hat.

1.4 Vorstand

Der oder die Vorsitzende der SMK bildet gemeinsam mit der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger und der designierten Amtsnachfolgerin oder dem designierten Amtsnachfolger den Vorstand der SMK. Der Vorstand berät die Tagesordnung für die Sitzung der SMK.

1.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SMK werden in der Regel einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SMK kann der oder die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SMK in den Sitzungen durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär bzw. durch ihre Staatsrätin oder ihren Staatsrat vertreten lassen. Eine Vertretung durch eine weitere Angehörige oder einen weiteren Angehörigen ihres Ministeriums bzw. ihrer Senatsverwaltung oder durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Landesregierung ist ebenso möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Zu ihrer Unterstützung können die Mitglieder der SMK weitere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter hinzuziehen.
- (3) Die Einladung zu Sitzungen der SMK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (4) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von drei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von drei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

1.6 Beschlussfassung

- (1) Die SMK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Für Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich. Ein Beschluss gilt als einstimmig gefasst, wenn es keine Gegenstimme gibt. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder ist von der Geschäftsstelle zu protokollieren.
- (2) Zur Abkürzung von Verfahren kann das vorsitzführende Land Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom vorsitzführenden Land einzuleiten, wenn ein Mitglied der SMK eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und über diese Voraussetzungen Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Mitglied und dem vorsitzführenden Land besteht. Das

Umlaufverfahren wird durch ein Rundschreiben der Geschäftsstelle eingeleitet, in dem auf die Beschlussunterlage und die Ausschlussfrist hingewiesen wird. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung des Rundschreibens keine Einwände gegen ihn erhoben worden sind. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle mitgeteilt.

2. Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder

2.1 Aufgaben

Die Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (Abk.: Sportreferentenkonferenz, SRK) wird von der SMK mit der fachlichen Vorbereitung ihrer Beschlüsse beauftragt. Darüber hinaus beauftragt die SMK die SRK, die gegenseitige Information und den Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen der Länder sicherzustellen. Zudem kann die SMK die SRK beauftragen, an der Umsetzung der SMK-Beschlüsse mitzuwirken.

2.2 Mitglieder und Gäste

- (1) Mitglieder der SRK sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für den Sport zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder und sind von diesen zu benennen. Die Benennung ist der Geschäftsstelle durch das für den Sport zuständige Ministerium bzw. die für den Sport zuständige Senatsverwaltung des jeweiligen Landes mitzuteilen.
- (2) Das für Sport zuständige Bundesministerium nimmt als ständiger Gast an der SRK ohne Antrags- oder Stimmrecht teil.
- (3) Die oder der SRK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SRK einladen.

2.3 Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende der SRK ist die Vertreterin oder der Vertreter des Vorsitz führenden Landes. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger vertreten. Im Falle der Verhinderung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin übernimmt die Vertretung der oder des Vorsitzenden die designierte Amtsnachfolgerin oder der designierte Amtsnachfolger.
- (3) Amtsvorgängerin oder Amtsvorgänger der oder des SRK-Vorsitzenden ist die benannte Vertreterin oder der benannte Vertreter desjenigen Landes, das zuvor den Vorsitz über die SMK geführt hat.

2.4 Vorstand

Der oder die Vorsitzende der SRK bildet gemeinsam mit der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger und der designierten Amtsnachfolgerin oder dem designierten Amtsnachfolger den Vorstand der SRK. Der Vorstand berät die Tagesordnung für die Sitzung der SRK.

2.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SRK werden in der Regel viermal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SRK kann der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SRK in den Sitzungen durch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter des jeweiligen Ministeriums bzw. der jeweiligen Senatsverwaltung vertreten lassen.
- (3) Die Einladung zu Sitzungen der SRK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (4) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

2.6 Beschlussfassung

- (1) Die SRK kann Beschlüsse fassen, insoweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind und die Beschlusskompetenzen der SMK nicht berühren.
- (2) Die SRK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder ist von der Geschäftsstelle zu protokollieren.

2.7 Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter

- (1) Die SRK kann mit Zustimmung der oder des SMK-Vorsitzenden Ausschüsse und für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Zudem kann die SRK für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Berichterstatterinnen und Berichterstatter einsetzen. Die Ausschüsse „Breitensport“, „Integrität des Sports“, „Leistungssport“ und „Sportstätten“ arbeiten als ständige Einrichtungen der SRK. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden grundsätzlich von Mitgliedern der SRK geleitet.
- (2) In den Ausschüssen sollen alle Länder vertreten sein. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist in der Regel auf wenige Vertreterinnen und Vertreter der Länder beschränkt.

Mitglieder, die in einer Arbeitsgruppe nicht vertreten sind, können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen oder sich schriftlich zu den Beratungspunkten äußern.

- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können zu ihrer Beratung Vertreterinnen oder Vertreter anderer Dienststellen und sonstigen Organisationen hinzuziehen.
- (4) Über die Ergebnisse einer jeden Ausschuss- oder Arbeitsgruppensitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach Sitzungsende der Geschäftsstelle zuzusenden ist. Die Geschäftsstelle übermittelt die Niederschriften den Mitgliedern der SRK zur Information.

3. Geschäftsführung

3.1 Geschäftsstelle der SMK

Die Geschäftsführung wird vom Ministerium bzw. von der Senatsverwaltung der oder des SMK-Vorsitzenden wahrgenommen. Dazu richtet das Ministerium bzw. die Senatsverwaltung der oder des Vorsitzenden die Geschäftsstelle der SMK ein.

3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die ständige Unterrichtung der Mitglieder der SMK und SRK, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der SMK und SRK sowie die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten.

3.3 Kosten

Die Kosten der Geschäftsführung trägt das den Vorsitz führende Land.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Schriftliche Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, sofern dieser keine gesetzlichen Formerfordernisse entgegenstehen.

4.2 Berechnung von Fristen

Die Berechnung einer Frist beginnt bei elektronischem Versand der Unterlage am Tag der Versendung. Bei postalischem Versand der Unterlage beginnt die Berechnung der Frist zwei Tage nach Versendung der Unterlage. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist das Fristende bei beiden Versandarten der folgende Werktag. Bei postalischem Versand der Rückantwort gilt der Eingang beim Empfänger.

Bisherige Sportministerkonferenzen

1. Konferenz am	06.06.1977	in Bonn
2. Konferenz am	06.03.1978	in Bonn
3. Konferenz am	23.01.1979	in Düsseldorf
4. Konferenz am	23.04.1980	in Bad Neuenahr-Ahrweiler
5. Konferenz am	25.01.1982	in Frankfurt am Main
6. Konferenz am	24.10.1983	in Mainz
7. Konferenz am	28.01.1985	in Bad Neuenahr-Ahrweiler
8. Konferenz am	20.01.1986	in Düsseldorf
9. Konferenz am	03.11.1986	in Münster
10. Konferenz am	26.11.1987	in München
11. Konferenz am	09.12.1988	in Würzburg
12. Konferenz am	16./17.11.1989	in Stuttgart
13. Konferenz am	22./23.11.1990	in Ludwigsburg
14. Konferenz am	06./07.06.1991	in Oldenburg
15. Konferenz am	28./29.11.1991	in Wolfenbüttel
16. Konferenz am	17./18.09.1992	auf Norderney
17. Konferenz am	04./05.11.1993	in Berlin
18. Konferenz am	11./12.01.1995	in Berlin
19. Konferenz am	06./07.12.1995	in Dresden
20. Konferenz am	05./06.12.1996	in Dresden
21. Konferenz am	04./05.12.1997	in Hamburg
22. Konferenz am	03./04.12.1998	in Hamburg
23. Konferenz am	02./03.12.1999	in Potsdam
24. Konferenz am	19./20.10.2000	in Potsdam
25. Konferenz am	29./30.11.2001	in Saarbrücken
26. Konferenz am	28./29.11.2002	in Saarbrücken
27. Konferenz am	27./28.11.2003	in Magdeburg
28. Konferenz am	25./26.11.2004	in Halle (Saale)
29. Konferenz am	11./12.08.2005	in Bremerhaven
30. Konferenz am	21./22.09.2006	in Bremen
31. Konferenz am	22./23.11.2007	in Neubrandenburg
32. Konferenz am	27./28.11.2008	in Rostock/Warnemünde
33. Konferenz am	19./20.11.2009	in Lübeck/Travemünde
34. Konferenz am	04./05.11.2010	in Plön
35. Konferenz am	03./04.11.2011	in Weimar
36. Konferenz am	15./16.11.2012	in Eisenach
37. Konferenz am	12./13.09.2013	in Wiesbaden
38. Konferenz am	06./07.11.2014	in Frankfurt am Main
39. Konferenz am	12./13.11.2015	in Köln
40. Konferenz am	10./11.11.2016	in Dortmund
41. Konferenz am	09./10.11.2017	in St. Wendel
42. Konferenz am	08./09.11.2018	in St. Wendel
43. Konferenz am	07./08.11.2019	in Bremerhaven
44. Konferenz am	12.11.2020	Videoschaltkonferenz

Vorsitzregelungen in der Sportministerkonferenz¹ und Beteiligung der Länder in der Deutschen Sportkonferenz²

1. Vorsitzregelung unter Beteiligung aller Länder

1981/1982 Hessen
1983/1984 Rheinland-Pfalz
1985/1986 Nordrhein-Westfalen
1987/1988 Bayern
1989/1990 Baden-Württemberg
1991/1992 Niedersachsen
1993/1994 Berlin
1995/1996 Sachsen
1997/1998 Hamburg
1999/2000 Brandenburg
2001/2002 Saarland
2003/2004 Sachsen-Anhalt
2005/2006 Bremen
2007/2008 Mecklenburg-Vorpommern
2009/2010 Schleswig-Holstein
2011/2012 Thüringen
2013/2014 Hessen
2015/2016 Nordrhein-Westfalen
2017/2018 Saarland
2019/2020 Bremen
2021/2022 Rheinland-Pfalz
2023/2024 Bayern
2025/2026 Baden-Württemberg
2027/2028 Niedersachsen 2029/2030 Berlin
2031/2032 Sachsen
2033/2034 Hamburg
2035/2036 Brandenburg
2037/2038 Sachsen-Anhalt
2039/2040 Mecklenburg-Vorpommern
2041/2042 Schleswig-Holstein
2043/2044 Thüringen

2. Ländervertretung in der Deutschen Sportkonferenz

Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der zuständige Senator des Landes Berlin und der Vorsitzende der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz haben Sitz und Stimme in der Deutschen Sportkonferenz’.

¹ SMK-Beschlüsse von 1993 und 2010

² Anmerkung: Die 1970 gegründete Deutsche Sportkonferenz wurde offiziell 1993 aufgelöst. Die Vollversammlung trat letztmals 1985 zusammen.

Beschlüsse/Empfehlungen der 42. Sportministerkonferenz am 8./9. November 2018 in St. Wendel

Übersicht

- Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung
- Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten
- Steuerliche Förderung sportverbandlicher Organisationsleistungen
- Deutschland als Ausrichter der Fußball-EM 2024
- Netzwerk Sport & Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde
- Bewerbung um die Ausrichtung der Special Olympics Weltsommerspiele 2023
- Weiterentwicklung der Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betrieb“
- Vertretung der Länderinteressen im Aufsichtsrat der NADA

Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung

Einleitung

Im Jahr 2016 haben sich das Bundesministerium des Innern und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz auf ein gemeinsames Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung verständigt. Im Rahmen der 40. Sportministerkonferenz haben sich die Länder klar zu der Reform und zu ihrer Verantwortung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – insbesondere im Nachwuchsleistungssport – bekannt. Insgesamt stellte die Sportministerkonferenz ihre Zustimmung zur Reform jedoch unter einen Finanzierungsvorbehalt. Sie begrüßte daher ausdrücklich die Zusage des Bundes zur Erarbeitung eines validen Finanzierungskonzeptes.

Auf der 41. Sportministerkonferenz wurde die Sportreferentenkonferenz (SRK) gebeten, die im Jahr 2017 begonnenen Bund-Länder-Finanzierungsgespräche in diesem Jahr abzuschließen und den Entwurf einer Bund-Länder-Vereinbarung zur künftigen Finanzierung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports in Deutschland zu erarbeiten. Daraufhin hat eine Bund-Länder-AG unter Beteiligung des Saarlands, der Länder Hessen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sowie des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen ein „Eckpunktepapier zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten“ erarbeitet, dem die 166. SRK zugestimmt hat. Die Eckpunkte berücksichtigen die wesentlichen Finanzierungsaspekte von Bund und Ländern, insbesondere die Finanzierung der Olympiastützpunkte, die Betriebs- und Bauunterhaltskosten an den Bundesstützpunkten, die Trainerfinanzierung, die Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiterinnen und -leiter, die Häuser der Athleten sowie die finanzielle Beteiligung der Länder im Rahmen der Projektförderung im Bereich Nachwuchsleistungssport am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT). Darüber hinaus wird von den Ländern die prinzipielle Gleichbehandlung des olympischen und paralympischen Sports anerkannt.

Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder eine Vereinbarung erarbeitet (siehe Anlage), deren Maxime die Beachtung und Verankerung des Verursacherprinzips und das Prinzip der Gegenseitigkeit der Finanzierung von Bund und Ländern sind.

Mit Blick darauf fasst die Sportministerkonferenz folgenden Beschluss:

Beschluss

1. Die Länder stimmen auf Grundlage des Eckpunktepapiers (siehe Anlage) der Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports durch Bund und Länder nach dem Verursacherprinzip zu.
2. Die Länder begrüßen die künftige finanzielle Gleichbehandlung aller Olympiastützpunkte in Deutschland auf Basis eines neuen, dynamischen Berechnungsmodells (siehe exemplarische Anlage) und damit die Vereinheitlichung der Bundesförderung.
3. Die Länder stimmen der vorliegenden „Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung“ zu und bitten den SMK- Vorsitzenden, das Unterzeichnungsverfahren einzuleiten.

Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten

Teil 1

Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung

Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten

Ausgangslage/Auftrag

Zur Umsetzung der Neustrukturierung des paralympischen und olympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung (Leistungssportreform) haben Bund und Länder Anfang 2017 Gespräche aufgenommen und die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B/L-AG) vereinbart. Auftrag der B/L-AG war, den Umfang einer Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern bei der Spitzen- und Leistungssportförderung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zu klären, Möglichkeiten für eine Neuordnung der praktizierten Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zu erörtern und pragmatische Vorschläge zu entwickeln, die Verfahrensvereinfachungen und Verfahrensvereinheitlichungen bewirken und eine einseitige Lastenverteilung vermeiden. Die B/L-AG hat bisher fünf Sitzungen durchgeführt (21.03.2017, 28.07.2017, 11.10.2017, 23.01.2018 und 26.04.2018). In der ersten Sitzung der B/L-AG wurde darüber hinaus die Bildung einer Unter-AG (U-AG) vereinbart, die der B/L-AG zugearbeitet hat. Die U-AG tagte am 19.04.2017, 02.06.2017, 29.09.2017 und 07.12.2017. Bund und Länder haben sich bei den Gesprächen von dem Ziel leiten lassen, die Beschlusslagen der 40. und 41. Sportministerkonferenz (SMK) zu berücksichtigen. Für den Bund sind die Achtung der im Rahmen der allgemeinen Gesetze bestehenden Autonomie des Sportes, die Subsidiarität bundesstaatlicher Spitzensportförderung sowie die Projektförderung im Spitzensport Leitlinien für die Fortentwicklung der jeweiligen Finanzierungsbeiträge im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern.

Die deutliche Reduzierung der Kaderzahlen und die Umsetzung der vereinbarten Stützpunktstruktur (signifikante Reduzierung der Anzahl der Bundesstützpunkte -Zielkorridor 165 BSP für den olympischen Sommer- und Wintersport insgesamt/Reduzierung der Anzahl der Träger der Olympiastützpunkte auf 13 Träger) stellen wesentliche Voraussetzungen für eine Neuordnung der Finanzierungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern im strukturellen Bereich der Förderung des Spitzensportes dar. Die Beachtung und Verankerung des Verursacherprinzips und das Prinzip der Gegenseitigkeit der Finanzierung von Bund und Ländern sind Grundlage für die von den Ländern geforderte „auskömmliche Finanzierung der Stützpunktstruktur“.

Bund und Länder sind sich einig, dass die Details des gemeinsam zu erarbeitenden Finanzierungskonzepts den vorstehenden Prämissen Rechnung tragen müssen und nur in ihrer Gesamtheit umgesetzt werden können. Die Ausgewogenheit der angestrebten Lastenverteilung schließt eine isolierte Umsetzung etwaiger Einzelmaßnahmen mit Ausnahme der Trainermischfinanzierung aus.

Stand:19.06.2018

Die Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit geschlossen und in regelmäßigen Abständen gemeinsam von Bund und Ländern hinsichtlich der verfolgten Zielstellung evaluiert werden.

Der Bund weist vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt im Hinblick auf den 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 und die Aufstellung des Bundeshaushalts 2019 stehen. Die Länder erklären Entsprechendes für die Länderhaushalte.

*** * ***

Bund und Länder streben eine gemeinsame Finanzierungsvereinbarung an, die folgende Eckpfeiler enthält:

Finanzierung der Olympiastützpunkte (OSP)

Die im Rahmen der Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung vereinbarte Reduzierung der Trägerorganisationen der OSP von 19 auf 13 wird von Bund und Ländern unterstützt.

Zwischen Bund und Ländern besteht auch ein Grundkonsens, zu dem vom Bund in der B/L-AG vorgestellten neuen Berechnungsmodell zur Finanzierung der OSP. Wesentlicher Kern ist eine Festlegung der Höhe der Bundesfinanzierung in Abstimmung mit dem DOSB, unabhängig von einer vorhandenen Landesfinanzierung des jeweiligen OSP bzw. deren Höhe. Dieses Modell wird zu deutlichen Mehrausgaben beim Bund führen.

Insgesamt entspricht das Modell den Forderungen der SMK nach einer Gleichbehandlung der OSP und einer Vereinheitlichung der Bundesförderung. Im Übrigen werden die Länder je nach Aufgabenwahrnehmung des OSP im jeweiligen Land eigenständig über ihre Finanzierungsbeiträge an den Haushalten der OSP entscheiden. Hierbei ist es erforderlich, dass die Länder eine auskömmliche Finanzierung der Betreuungsleistungen der Landeskader sowie sonstiger regionaler und landesspezifischer Aufgaben sicherstellen, da aus der Bundesbeteiligung eine Finanzierung solcher Aufgaben ausgeschlossen ist.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird beidseitig angestrebt.

Trainingsstättenförderung (TSF)

Nach den derzeit gültigen Förderrichtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems (FR S) vom 10. Oktober 2005 können im Rahmen der TSF an OSP Schwerpunktrainingsstätten gefördert werden, soweit sie den Schwerpunktsportarten/-disziplinen des betreffenden OSP dienen und im Bundesvergleich eine herausragende Stellung einnehmen. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine Anerkennung als Bundesstützpunkt erforderlich [Nr. 5.2.1 Abs. 2 FR S].

Mit der TSF beteiligt sich der Bund pauschal an den durch die Nutzung durch die Bundeskaderathleten verursachten Betriebskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten. Die in diesem Rahmen gewährten Bundeszuwendungen werden für die im Bundesinteresse liegende allgemeine Spitzensportförderung zur Verfügung gestellt und stellen in diesem Zusammenhang kein Entgelt für die Nutzung der Trainingsstätte dar. Ein Anspruch auf TSF besteht nicht.

Bund und Länder halten die derzeit pauschal für Folgekosten (Betrieb) der Sportstätten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für zu gering und sind sich einig, dass mit Blick auf künftige öffentliche Haushalte eine deutliche Erhöhung dieser Mittel erforderlich ist. Die Länder sind hierbei auch der Auffassung, dass sich eine Beteiligung des Bundes an der tatsächlichen Nutzung durch Bundeskaderathleten orientieren soll. Zur Unterlegung der Forderung haben die Länder Ende Mai 2017 die Betriebskosten „wie sie stehen und liegen“ übermittelt.

Der Erhebungsstand bekräftigt beim Bund den Eindruck, dass insbesondere die Kommunen als Träger der Bundesstützpunkte in den letzten Jahren die Herausforderungen der Betriebskosten zu tragen hatten. Eine Delegation des Sportausschusses des Bundestages, die sich Anfang 2017 exemplarisch beim OSP Bayern über die sportfachlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen an die Trainingsstätten informiert hat, hat sich für eine über den Wintersport hinausgehenden verbreiteten Ansatz ausgesprochen. Entsprechend hat sich auch der Deutsche Städtetag mit Beschluss des Präsidiums vom 20/21.09.2016 positioniert. Dieser hat zwischenzeitlich auch Eingang in die Koalitionsvereinbarung gefunden, da sich zumindest ein Teil der Kommunen nicht mehr in der Lage sieht, die teuren Sportstätten nach dem Bauen dauerhaft zu betreiben und zu unterhalten, sofern sich Bund und Länder zukünftig nicht deutlich stärker an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligen.

Bund und Länder sind sich einig, dass eine deutliche Anhebung der TSF sportpolitisch und fachlich sachgerecht erscheint. Für den Bund ist eine deutliche Aufstockung der TSF des Bundes von derzeit 8,0 Mio. EUR auf bis zu 24,0 Mio. EUR vorstellbar. Dem Verursacherprinzip und dem Prinzip der Gegenseitigkeit folgend, ist für den Bund wichtig, dass auch eine Erhöhung der jeweiligen Länderanteile grundsätzlich erfolgt. Die Länder machten deutlich, dass die Regelungen der Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und den Kommunen heterogen sind und zum Teil auf

landesgesetzliche Regelungen beruhen. Einige Länder gewähren derzeit über die OSP-Haushalte keine TSF.

Der Bund akzeptiert, dass aufgrund vereinzelt bestehender landesrechtlicher Regelungen eine Erhöhung der TSF durch alle Länder tatsächlich nicht möglich ist. Der Bund erwartet, dass die Länder bereits aus Gründen der Gegenseitigkeit, nicht zuletzt aber auch unter Beachtung des Verursacherprinzips, die finanzielle Kompensation des Länderanteils der TSF im Umfang von mindestens 3,4 Mio. EUR an anderer Stelle sicherstellen.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird angestrebt.

Finanzierung der Baumaßnahmen an den Bundesstützpunkten (BAU)

Die Baumittel des Bundes in Höhe von 15,8 Mio. EUR umfassen derzeit den Bauunterhalt mit rd. 4,0 Mio. EUR sowie die investiven Baumaßnahmen mit rd. 11,8 Mio. EUR. Bund und Länder teilen die Auffassung, dass grundsätzlich ausreichend Sportstätten für den Spitzensport in Deutschland vorhanden sind. Neubaumaßnahmen sind ggf. in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. der Einführung neuer olympischer Sportarten/Disziplinen erforderlich. Der Bund ist der Bitte der Länder gefolgt und hat im neuen Anerkennungsverfahren die bisherige Grundvoraussetzung der unentgeltlichen Nutzungszeiten als Grundbedingung zur Anerkennung eines Bundesstützpunktes aufgegeben. Die Länder halten daneben an ihrer Einschätzung fest, dass zumindest perspektivisch der Bund seine bisher bereitgestellten Baumittel bereits für die Förderung der laufenden Unterhaltskosten und Erhaltung der Bestandsbauten deutlich erhöhen müsste und verweisen hierzu auf die Aussagen im Koalitionsvertrag zur Sportstätteninfrastruktur (s. 136). Sachgerecht erscheint es aus Sicht der Länder, die in den vergangenen Jahren vorgenommene Halbierung des Titelansatzes durch den Bund zurückzunehmen.

Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter (HBSPL)

Das Reformkonzept sieht die funktionale Einrichtung von hauptamtlichen Bundesstützpunktleitern vor. Der DOSB wurde durch den Bund gebeten, gemeinsam mit den Spitzenverbänden ein Anforderungsprofil der HBSPL zu entwerfen. Inhaltlich ist die Bund-Länder-Position hinsichtlich der Aufgaben und Qualifikation übereinstimmend.

Die Spitzensportverbände sollen zur besseren Durchsetzung der seitens des organisierten Sports geforderten Richtlinienkompetenz die Arbeitgeberfunktion der HBSPL ausüben. Die Finanzierung der HBSPL ist als neue Aufgabe Angelegenheit des Bundes. Die von den Ländern angebotene Mitfinanzierung der HBSPL läuft den Bestrebungen des Bundes, Mischfinanzierungstatbestände aufzulösen, zuwider. Angesichts der Tatsache, dass aus Sicht der Länder diese eine Mitfinanzierung der TSF über den Status quo nicht erbringen können, eine Erhöhung des Länderanteils an der Finanzierung der NADA gleichzeitig ablehnen und bisher keine alternativen Angebote der Länder im Hinblick auf das Prinzip der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit der Mittelerrhöhungen zwischen

Stand:19.06.2018

Bund und Ländern eingebracht wurden, könnte sich der Bund eine Mitfinanzierung der Länder bei einer Finanzierungsquote durch die Länder von 50 %, mindestens jedoch 4,0 Mio. €, der Kosten der HBSPL vorstellen.

Da die HBSPL jedoch auch Aufgaben im Bereich des Nachwuchsleistungssports übernehmen sollen, handelt es sich aus Sicht der Länder um eine hälftige Finanzierung.

Da die Verbände nach den Vorstellungen des DOSB und BMI die Arbeitgeberfunktion übernehmen sollen, sind die Länder gebeten, Möglichkeiten der unmittelbaren Zuwendung an die Spitzensportverbände (ggfls. über die LSB oder OSP) zu prüfen.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird angestrebt.

Finanzierung der Häuser der Athleten (HdA)

Der Bund macht deutlich, dass die ihm zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem nicht ausreichen, eine bundesweite einheitliche Förderung der HdA (Wohnheime/Internate) durch den Bund vorzunehmen. Initiativen des BMI, für die Internatsförderung im Bundeshaushalt eine deutliche Erhöhung durchzusetzen, scheiterten in den vergangenen Haushaltsjahren. Da auch in der Zukunft die Erfolgsaussichten für eine Erhöhung bundesseitig als gering eingeschätzt werden, favorisiert der Bund zu Gunsten der Verfahrensvereinfachung sowie als Deckungsbeitrag zum Gesamtfinanzierungskonzept einen Rückzug des Bundes aus der Förderung der HdA. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass einige Länder derzeit keine Zahlungen über den OSP-Haushalt für die HdA leisten.

Aus Sicht der Länder sollte sich die Förderung des Bundes zukünftig auf die klassische Unterbringung der (volljährigen) Kaderathleten (Wohnheime) sowie die notwendigen Übernachtungsräume für zentrale Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Sinne einer ehemaligen BLZ-Nutzung im Bereich der HdA konzentrieren. Diese Neuausrichtung würde für den Bund zu einer Entlastung von rd. 0,5 Mio. EUR führen. Die verbleibenden Mittel im Bereich HdA (rd. 0,3 Mio. EUR Bundesanteil) sollen mit den finanziellen Maßnahmen bei den umzuwandelnden Verbandszentren verrechnet werden. Die HdA als eigenständiger Finanzierungsanteil des Bundes wird aufgegeben.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird angestrebt.

Finanzierungsbeteiligung der Länder für Nachwuchsleistungssport am Institut für angewandte Trainingswissenschaften (IAT)

Gemäß Satzungszweck des Trägervereins IAT/FES e.V. obliegt dem IAT die prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung im Spitzen- und Nachwuchssport zur Gewährleistung der internationalen Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler.

Die Länder stellen einen Betrag in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. € für das IAT zukünftig ein. Er soll der Finanzierung von länderübergreifenden Projekten im Bereich Nachwuchsleistungssport dienen, wie im Beschluss der SMK vorgesehen. Die Projekte werden der SRK vorab vorgestellt. Durch die Leistung des Beitrags in Höhe von rd. 1,5 Mio. € für das IAT könnte der Bund seine Förderung des IAT um den Betrag, der bisher in den Nachwuchsleistungssport fließt, kürzen. Dieser Betrag beläuft sich auf rund 200.000 € an Personaleinzelkosten pro Jahr.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird angestrebt.

Finanzierung der mischfinanzierten Trainer (TMF)

Der derzeitige Bundesanteil bei der TMF beträgt 5,2 Mio. EUR. Durch die Länder/Dritte werden 5,9 Mio. EUR Komplementärmittel getragen. Bund und Länder sind der Auffassung, dass die bestehende B/L-AG das Thema „Finanzierung der mischfinanzierten Trainer im Gesamthemenkomplex Trainerfinanzierung“ gesondert aufbereiten soll.

Ausgangslage sollen die Angaben der Spitzenverbände aus den Anerkennungsverfahren der Bundesstützpunkte bilden, die anschließend gemeinsam in der U-AG bewertet, ggfls. mit dem DOSB kritisch erörtert und einem Lösungsvorschlag zugeführt werden müssen. Ziel hierbei ist nicht vorrangig eine Verschiebung der Förderung zu Gunsten oder Lasten des Bundes oder der Länder, sondern Fehlsteuerungseffekte, Managementfehler und ggfls. bestehende zweckwidrige Fördertatbestände zu bereinigen. Bund und Länder sind sich der besonderen Sensibilität dieses Förderbereiches für den Sport bewusst. Der Themenkomplex „Finanzierung der mischfinanzierten Trainer“ wird deshalb im weiteren Verfahren außerhalb der angestrebten „Gesamtpaketlösung“ nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung erörtert und fortentwickelt. Im Grundsatz ist aber klar, dass die Trainerfinanzierung dem Verursacherprinzip folgt.

Eine diesbezügliche Regelung ist zwischen Bund und Ländern bis spätestens 31.12.2018 zu treffen, eine entsprechende Umsetzung der Regelung soll bis spätestens zum 1.1.2020 erfolgen.

NADA

Der Bund wiederholt seine Forderung an die Länder, eine höhere finanzielle Beteiligung am NADA-Haushalt sicherzustellen. Auch der Bundesrechnungshof (BRH) moniert in seiner Prüfmitteilung vom 07.09.2017, dass die übrigen Stakeholder im Vergleich zum Bund überschaubare Beiträge erbringen und empfiehlt dem BMI, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die laufenden Finanzierungsbeiträge des Bundes für die NADA zulasten der übrigen Stakeholder zu reduzieren. Im Hinblick auf die Beteiligung der Länder führt der BRH aus: „Die 16 Länder sind zwar im Aufsichtsrat der NADA vertreten. Sie beschränkten sich auf einen Förderbetrag von rund 0,5 Mio. Euro für bestimmte Maßnahmen zur Dopingprävention.“

Bestehende Beschlusslagen der SMK könnten aus Sicht des Bundes aktualisiert oder auch neu beschlossen werden.

Finanzierung des paralympischen Sports

Bund und Länder bekennen sich zur Gleichstellung des olympischen und paralympischen Sports und teilen aus diesem Grund die Auffassung, dass der paralympische Spitzen- und Nachwuchsleistungssport in der Umsetzung der Spitzensportreform genauso zu behandeln ist, wie der olympische Spitzen- und Nachwuchsleistungssport.

Ein Ausbau der Strukturen im paralympischen Sport ist dafür erforderlich. Für den paralympischen Hochleistungssport strebt der Bund einen deutlichen Ausbau der Strukturen an. Dies umfasst neben einem Ausbau des hauptamtlichen Leistungssportpersonals auf Bundesebene auch eine Angleichung der Anerkennungsverfahren der bisherigen Paralympischen Trainingsstützpunkte (PTS) an das Anerkennungsverfahren Bundesstützpunkte. Es ist beabsichtigt, dass erstmalig Stützpunkte im paralympischen Wintersport im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Winter-BSP ab 2019 berücksichtigt werden. Da in den paralympischen Sommersportarten die PTS bis Ende 2020 anerkannt sind, ist beabsichtigt, die Stützpunkte im paralympischen Sommersport im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Sommer-BSP ab 2021 zu berücksichtigen. Stützpunkte im paralympischen Sport würden dann als „BSP Para Sportart“ firmieren. Ergeben sich in den Übergangsjahren 2019 / 2020 durch die Umstellung des Anerkennungsverfahrens Auswirkungen auf bereits anerkannte PTS in den Sommersportarten, soll eine Einzelfallprüfung für den jeweiligen Standort vorgenommen werden.

Der Bund erwartet im gleichen Zug von den Ländern einen erheblichen Ausbau der Strukturen des paralympischen Nachwuchsleistungssports. Die Länder erkennen den sich aus der Gleichstellung des olympischen und paralympischen Nachwuchsleistungssports ergebenden umfassenden Handlungsbedarf an. Insbesondere ist die Hauptamtlichkeit in den paralympischen Strukturen auf Landesebene zu stärken.

In allen Bereichen der Förderung des Bundes und der Länder gilt Entsprechendes auch für die Finanzierung. Eine gesonderte Bund-Länder-Verhandlung bzw. Vereinbarung zu dem Thema

„paralympischer Sport“ erfolgt nicht. Die jeweiligen finanziellen Auswirkungen dürften denen des olympischen Sports von der Struktur her im Grundsatz entsprechen. Hinsichtlich des Themenkomplexes „Finanzierung mischfinanzierter Trainer“ wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. Es wird angestrebt, die Finanzierung der paralympischen Trainingsstützpunkte, beginnend ab dem 01.01.2019, im Rahmen der Anerkennungsverfahren des Bundes, an die Finanzierung der olympischen Stützpunkte anzugleichen.

* * *

Umsetzung:

Zur Umsetzung und Abstimmung der vorstehenden Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten vereinbaren der Bund und die Länder die Fortsetzung der B/L-AG „Finanzierungsbeziehungen“.

Wesentliche Aufgaben sind:

- die Implementierung eines neuen Anerkennungsverfahrens (bereits erledigt) – und Einführung eines Kontrollverfahrens für die Bundesstützpunkte insbesondere Prüfung der Validität der Betriebskosten der Sportstätten, der Nutzungszeiten der jeweiligen Kaderathleten, der Trainingsgruppenstruktur der Bundeskader und der Trainerfinanzierung;
- die Aufarbeitung des Themenkomplexes „Trainerfinanzierung“ und Entwicklung eines Lösungsvorschlages;
- die Erarbeitung des Entwurfs einer umfassenden Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern mit der Zielsetzung der gemeinsamen Unterzeichnung im Sommer 2018.

* * *

Teil 2

Modelrechnung zur Neufinanzierung der OSP durch Bund und Länder auf Grundlage der Ausgaben 2016

Aufgabe der OSP ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen sportmedizinischen, leistungsdiagnostischen, sportphysiotherapeutischen, sozialen, psychologischen, ernährungswissenschaftlichen sowie trainings- und bewegungswissenschaftlichen Betreuung der zu betreuenden Athleten/innen auf Basis möglichst standardisierter Routineverfahren. Es wird in Grundbetreuung und Spezialbetreuung unterschieden. Dabei betreuen die OSP neben den Athletinnen und Athleten der olympischen Disziplinen (OK- bis NK1 der Spitzenverbände) ebenso die der paralympischen Disziplinen (OK bis NK1-Kader des Deutschen Behindertensportverbandes /

National Paralympic Committee) und der deaflympischen Disziplinen (A- und B-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes). Soweit möglich können auch vom Spitzenverband ausgewählte NK2 im Ausnahmefall betreut werden.

Grundlage der Finanzierung der OSP soll (unter Berücksichtigung der Einnahmen der OSP) der durch den DOSB in Form des jeweiligen Exposé als sportfachlich notwendig für die Betreuung der Bundeskader bewertete Bedarf darstellen. Die Exposé 2016/2 sehen hier einen Gesamtbedarf in Höhe von 25.612.383,45 €.

In der Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung wurde entsprechend dem „Gemeinsamen Konzept des Bundesministeriums des Innern und des Deutschen Olympischen Sportbundes unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz“ vereinbart, die Organisationsstruktur der OSP neu zu gestalten. Damit sollen die OSP zukünftig sportfachlich zielsicher und effizienter im vorrangigen Interesse der Deutschen Olympiamannschaft geführt werden können, da bisher die Strukturen für eine bundesweite sportfachliche Steuerung und effiziente Führung der Serviceeinrichtungen für den deutschen Spitzensport optimierungsfähig erscheinen.

Im Rahmen der Umsetzung wird das Ziel verfolgt, zukünftig einen Rechtsträger pro Bundesland zu bilden. In der Umsetzung bedeutet das die Reduzierung der Anzahl von 19 Rechtsträgern der OSP auf 13 (d.h. in Nordrhein-Westfalen minus 2; in Baden-Württemberg minus 3 und in Sachsen minus 1; in Bremen weiterhin kein OSP und in Rheinland-Pfalz / Saarland und Hamburg / Schleswig-Holstein bleibt es bei je einem OSP). Auf diese Weise soll eine effiziente Führung der Serviceeinrichtungen ermöglicht und somit auch eine Reduzierung der Overhead-Kosten umgesetzt werden. Diese Kosten sind in der Komponente 1 (Basisausstattung: 580.301,44 €) der Exposé enthalten. Nach der Zusammenlegung der OSP auf einen pro Land wird diese Komponente, die gleichzeitig die Betreuung von 100 Bundeskadern absichern soll, nur noch einmal pro Land berücksichtigt. Im Gegenzug wird für die darin enthaltene Betreuung von 100 Bundeskadern der Kaderbonus der Komponente 2 (140.000 €) berücksichtigt. Ebenfalls wird in der Komponente 4 der Bedarf für das Führen von dann neuen Außenstellen (25.000 €) entsprechend angehoben. Bisher schon bestehende Besonderheiten im Land Brandenburg, die in der dort schon 2009 vollzogenen Zusammenlegung begründet liegen, werden hierbei berücksichtigt.

Im Ergebnis ergibt dies einen Gesamtbedarf aller OSP zur Betreuung der Bundeskader in Höhe von insgesamt 22.760.673,37 €. Unter Berücksichtigung der Einnahmen der OSP sowie der Zuwendungen der Kommunen und der projektbezogenen Einnahmen ergibt sich für den Bund ein Finanzierungsumfang zur Betreuung der o.g. Athletinnen und Athleten von insgesamt 21.135.846,77 €. Verglichen mit dem im Jahr 2016 für diesen Bereich bereitgestellten Bundesmitteln in Höhe von 17.690.237,29 € ergibt sich rechnerisch ein Finanzierungsmehrbedarf in Höhe von 3.445.609,48 € für den Bund.

	2016	neu	Änderung
Ausgaben Exposé neu		22.760.673,37 €	
Einnahmen BuB	1.183.490,60 €	1.183.490,60 €	
Zuwendung Kommunen	341.336,00 €	341.336,00 €	
Einnahmen Projekte	100.000,00 €	100.000,00 €	
Gesamteinnahmen	1.624.826,60 €	1.624.826,60 €	
Zuwendung Bund BuB	17.448.987,29 €		
Zuwendung Bund Projekte	241.250,00 €		
Gesamtzuwendung Bund	17.690.237,29 €	21.135.846,77 €	3.445.609,48 €

Die Verteilung des o.g. Gesamtbedarfes von 22.760.673,37 € auf die einzelnen OSP soll unter Berücksichtigung der Forderung der Länder in der SMK nach einer Gleichbehandlung der OSP und einer Vereinheitlichung der Bundesförderung erfolgen.

In der Bund-Länder AG wurde bisher ein Modell vorgestellt, welches eine Verteilung der o.g. Gesamtausgaben ausschließlich auf Grundlage des DOSB-Exposé unter Berücksichtigung der sich durch die in der Spitzensportreform vereinbarte Reduzierung der Rechtsträger der OSP ergebende Reduzierung der Overhead-Kosten vorsieht. Die sich daraus ergebende Verteilung auf die einzelnen Länder ist in der nachfolgenden Übersicht beispielhaft dargestellt.

OSP	Ausgaben gemäß DOSB Exposé 2/2016	Anpassung wegen Zusammenlegung	Exposé neu / neue Ausgaben Bund für Betreuung Bundeskader	Gesamtausgaben für die Bundeskaderbetreuung im Bereich BuB (inkl. 10.000 € Beschaffungen) und Projekte im Jahr 2016 - Gesamtausgaben BuB/Projekte abzüglich Zuwendung Land/LSB -	Veränderung der Bundeteiligung (bei gleichen Einnahmen der OSP)
Bayern	2.493.760,24 €		2.493.760,24 €	1.720.799,20 €	772.961,04 €
Berlin	2.241.273,76 €		2.241.273,76 €	2.303.000,00 €	-61.726,24 €
Brandenburg Variante A	2.267.086,72 €	-305.301,44 €	1.961.785,28 €	2.138.360,00 €	-176.574,72 €
Chemnitz/ Dresden	1.142.714,32 €	-415.301,44 €	727.412,88 €	892.891,20 €	-165.478,32 €
Freiburg-Schwarzwald	831.425,12 €	-415.301,44 €	416.123,68 €	374.607,74 €	41.515,94 €
Hamburg/Schleswig H	1.481.124,00 €		1.481.124,00 €	824.477,00 €	656.647,00 €
Hessen	1.528.334,32 €		1.528.334,32 €	1.440.156,10 €	88.178,22 €
Leipzig	923.605,04 €		923.605,04 €	795.720,00 €	127.885,04 €
Mecklenburg-Vorpommern	876.113,12 €		876.113,12 €	814.780,00 €	61.333,12 €
Niedersachsen	965.786,24 €		965.786,24 €	551.400,00 €	414.386,24 €
Rheinland	1.428.682,08 €		1.428.682,08 €	973.026,00 €	455.656,08 €
Rheinland-Pfalz/Saarland	1.076.071,44 €		1.076.071,44 €	682.270,00 €	393.801,44 €
Rhein-Neckar	1.489.843,92 €	-415.301,44 €	1.074.542,48 €	1.156.423,33 €	-81.880,85 €
Rhein-Ruhr	1.012.601,76 €	-415.301,44 €	597.300,32 €	680.796,00 €	-83.495,68 €
Sachsen-Anhalt	921.751,36 €		921.751,36 €	592.128,00 €	329.623,36 €
Suttgart	1.151.799,92 €		1.151.799,92 €	559.700,20 €	592.099,72 €
Thüringen	1.302.080,56 €		1.302.080,56 €	928.977,13 €	373.103,44 €
Westfalen	1.606.300,32 €	-415.301,44 €	1.190.998,88 €	1.165.331,00 €	25.667,88 €
Tauberbischofsheim	872.029,21 €	-469.901,44 €	402.127,77 €	720.221,00 €	-318.093,23 €
Summe	25.612.383,45 €	-2.851.710,08 €	22.760.673,37 €	19.315.063,90 €	3.445.609,48 €
Summe BW	4.345.098,17 €	-1.300.504,32 €	3.044.593,85 €	2.810.952,27 €	233.641,58 €
Summe NRW	4.047.584,16 €	-830.602,88 €	3.216.981,28 €	2.819.153,00 €	397.828,28 €
Summe Sachsen	2.066.319,36 €	-415.301,44 €	1.651.017,92 €	1.688.611,20 €	-37.593,28 €

Aus Sicht des Bundes ist dieses Model jedoch nicht vollumfänglich in der Lage, die von den Ländern geforderte Gleichbehandlung aller OSP sicher zu stellen, da dem DOSB-Exposé keine Organisationsuntersuchung an den OSP vorausgegangen ist, und deshalb enthaltene ungleiche Ausgabenverteilungen zwischen den OSP nicht ausgeglichen werden und bei der Ermittlung des sportfachlichen Bedarfes mangels besserer Kenntnis, auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der Erstbedarf „verteilt“ wurde.

Der Bund hat aus diesem Grunde das DOSB-Berechnungsmodell bezogen auf den sportfachlichen Bedarf akzeptiert. Hinsichtlich der Verteilung auf die OSP/Länder soll zukünftig jedoch nach dem Verursacherprinzip unter Berücksichtigung der Spezialbetreuung und der Grundbetreuung eine einheitliche, für Alle nach gleichen Regeln erfolgende, Verteilung der Bundesmittel vorgesehen

werden. Im Ergebnis wird deshalb dem Kadermodell der Vorrang eingeräumt. Der Vorteil dieses Modells liegt darin, dass die Bundesfinanzierung der OSP neben Verwaltungskostenpauschalen/ Verwaltungspersonalkostenpauschalen ausschließlich verbands- und kaderbezogen erfolgt, demnach fast ausschließlich das Verursacherprinzip zu Grunde gelegt wird und externe Effekte neutralisiert werden.

An jedem OSP werden Ausgaben in folgenden Bereichen aus Bundesmitteln finanziert werden:

- Für die Verwaltung der OSP in Form einer Verwaltungskosten-/ Verwaltungspersonalkostenpauschale (1 OSP-Leiter, 1 SB, 1 BS – entsprechend der BMF-Sätze).
- Für die mit den Verbänden vereinbarte Spezialbetreuung entsprechend der Vorgaben der DOSB Exposé.
- Für das Verwaltungspersonal und die Verbrauchskosten zur Umsetzung der Spezialbetreuung als prozentuale Pauschale der Spezialbetreuung.
- Die in den DOSB Exposé enthaltenen Ausgaben für "besondere Aufgaben" (z.B. Betreuungsleistungen für Kader BW und BPOL, Außenstellenpauschale) sofern sie den Aufgaben eines OSP im Rahmen des Stützpunktsystems entsprechen.
- Für die Grundbetreuung der Kader in Form einer Kaderpauschale. Diese errechnet sich aus der Differenz aus o.g. Gesamtbedarf und den Summen der Bedarfe der 4 bereits benannten Bereiche, geteilt durch die Anzahl der an allen OSP betreuten OK-NK1. Dabei soll im Sinne der vereinbarten Konzentration auf OK und PK sowie unter Berücksichtigung der künftigen Ergebnisse aus PotAS eine Gewichtung vorgesehen werden.

Die Einführung dieser Neufinanzierung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ergebnisse aus PotAS auch für den Sommersport vorliegen - also 2021.

Neben einem allgemeinen Haushaltsvorbehalt setzt das neue Berechnungsmodell auch die geplante Bund-Länder-Vereinbarung zur „Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten“ voraus. Weiterhin steht die Umsetzung für den Bund derzeit noch unter Leitungs- und Finanzierungsvorbehalt.

Durch die Länder ist eine auskömmliche Finanzierung der Betreuungsleistungen der Landeskader sowie sonstiger regionaler und landesspezifischer Aufgaben der OSP erforderlich. Mit der o.g. Bundesbeteiligung nach dem Berechnungsmodell ist eine Finanzierung von Länderaufgaben ausgeschlossen.

**modellhafte Darstellung einer rechnerisch möglichen Bundeszuwendung unter
Berücksichtigung des DOSB-Exposé 2018_1a**

Name OSP	IST Förderung Bund 2017 - BuB (bei 10.000 € Beschaffungen) und Projekte	modellhafte Förderung Bund gemäß DOSB Modell 2018_1a	Differenz +/-
Bayern	1.546.390 €	2.405.500 €	859.110 €
Berlin	2.263.000 €	2.454.055 €	191.055 €
Brandenburg	2.137.272 €	2.122.675 €	-14.597 €
Chemnitz/Dresden	840.187 €	682.077 €	-158.111 €
Freiburg/Schwarzwald	453.987 €	408.666 €	-45.321 €
Hamburg/SH	826.513 €	1.610.916 €	784.403 €
Hessen	1.296.000 €	1.373.946 €	77.946 €
Leipzig	769.200 €	884.125 €	114.925 €
Mecklenburg-Vorp.	820.487 €	895.919 €	75.432 €
Niedersachsen	557.310 €	1.104.383 €	547.073 €
Rheinland	845.036 €	1.607.323 €	762.287 €
Rheinl.Pfalz/Saarland	614.080 €	984.331 €	370.251 €
Rhein-Neckar	903.742 €	1.241.519 €	337.777 €
Rhein-Ruhr	725.451 €	638.935 €	-86.516 €
Sachsen-Anhalt	640.172 €	991.468 €	351.296 €
Stuttgart	585.023 €	1.415.764 €	830.741 €
Thüringen	919.125 €	1.319.221 €	400.096 €
Westfalen	1.122.147 €	1.344.378 €	222.230 €
TBB	645.765 €	- 30.000 €	-675.765 €
Insgesamt	18.510.888 €	23.455.199 €	4.944.312 €
Baden-Württemberg	2.588.517 €	3.035.949 €	447.432 €
Nordrhein-Westfalen	2.692.634 €	3.590.636 €	898.002 €
Sachsen	1.609.387 €	1.566.202 €	-43.185 €

Bund-Länder-Vereinbarung
zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge
anlässlich der
**Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und
der Spitzensportförderung**
(B-L-V-Sport)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

und

die Länder, vertreten durch die für Sport zuständigen Ministerien bzw.
Senatsverwaltungen,

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel:

Im Herbst 2016 haben sich das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz auf ein gemeinsames Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung verständigt. Ziel dieser Neustrukturierung ist es, den Spitzensport in Deutschland zukünftig erfolgreicher zu gestalten, Erfolgspotenziale für Podiumsplätze bei Olympischen, Paralympischen und Deaflympischen Spielen, Weltmeisterschaften und World Games zu erkennen und gezielter zu fördern. Hierzu bedarf es eines validen Finanzierungskonzeptes, das die Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten neu ordnet. Bund und Länder haben Eckpunkte für eine solche Neuordnung erarbeitet, die Grundlage dieser Vereinbarung sind.

Ziel ist es, dem Spitzen- und Nachwuchsleistungssport eine auskömmliche finanzielle Grundlage zu bieten. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung bekennen sich die Länder zu ihrer Verantwortung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des (Nachwuchs-)Leistungssports. Gleichermäßen ist sich der Bund seiner

Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Spitzensports bewusst.

Angesichts zunehmend steigender Kosten im Spitzen- und Leistungssport, der Begrenztheit staatlicher Fördermittel und des Erfordernisses eines verantwortungsvollen Umgangs mit Mitteln der öffentlichen Hand besteht aber auch Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass die effiziente und effektive Steuerung der Fördermittel Ziel des gemeinsamen Handelns sein muss. Hierzu bedarf es einer sportfachlichen und ggf. sportpolitischen Priorisierung von Fördermaßnahmen im Spitzen- und (Nachwuchs-)Leistungssport. Die deutliche Reduzierung der Kaderzahlen, sowie die Fortführung der Konsolidierung der Bundesstützpunkte und die geplante Reduzierung der Anzahl der Träger der Olympiastützpunkte bilden die Grundlage dieser Vereinbarung und sind wesentliche Voraussetzung für eine Neuordnung der Finanzierungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern im strukturellen Bereich der Förderung des Spitzen- und Leistungssports.

Vor diesem Hintergrund treffen Bund und Länder folgende Vereinbarung:

§ 1 Regelungsgegenstand der Neuordnung

(1) Es werden Regelungen zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern in folgenden Förderbereichen des Spitzen- und Leistungssport getroffen:

- Finanzierung der Olympiastützpunkte
- Betriebskosten (inkl. Unterhaltskosten) für Sportstätten des Spitzensports
- Investitionen für Sportstätten des Spitzensports
- Finanzierung des Leistungssportpersonals (hauptamtliche Bundesstützpunkt-leiter und Trainer, insbesondere OSP-Trainer)
- Finanzierung der Häuser der Athleten
- Mitfinanzierung des Bereichs Nachwuchsleistungssport am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) durch die Länder

(2) Der olympische und der paralympische Sport sollen gleichberechtigt berücksichtigt und gefördert werden.

§ 2 Leitlinien der Neuordnung

(1) Die Neuordnung der Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder erfolgt im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder und der allgemeinen Gesetze.

(2) Sie ist geleitet von dem gemeinsamen Bestreben, Mischfinanzierungstatbestände weitestgehend zu reduzieren, Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

(3) Bund und Länder sind bestrebt, einseitige Lastenverteilungen zu vermeiden und das Prinzip der Gegenseitigkeit zu achten. Die Berücksichtigung des Verursacherprinzips im Rahmen der Förderentscheidungen über die Betriebskosten der Trainingsstätten und die OSP- Finanzierung soll gewährleisten, dass die Finanzierungsverantwortung mit der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung korreliert. In diesem Sinne erkennt der Bund seine Verantwortung für die Spitzensportförderung (Kaderathleten OK, PK, NK 1), die Länder ihre Verantwortung für den Nachwuchsleistungssport (Kaderathleten NK 2 und LK) an.

(4) Die Achtung der im Rahmen der allgemeinen Gesetze bestehenden Autonomie des Sports, der Subsidiarität bundesstaatlicher Spitzensportförderung sowie der Projektförderung im Spitzensport sind Leitlinien für die Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern.

(5) Weiterhin gilt, dass bundesseitig geförderte Einrichtungen den Bundessportfachverbänden grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind.

(6) Die Sportfördergesetze und die Förderrichtlinien des Bundes sowie der Länder bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Sie begründet keine Rechtsansprüche auf Förderung.

§ 3 Neuordnung der Förderbereiche

(1) Finanzierung der Olympiastützpunkte

Die Bundesförderung der Olympiastützpunkte wird vereinheitlicht. Anknüpfend an die Beschlusslage der 40. SMK verständigen sich Bund und Länder auf die finanzielle Gleichbehandlung aller Träger der Olympiastützpunkte in Deutschland. Im Rahmen der Feststellung des erheblichen Bundesinteresses und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt der Bund seine Finanzierung der Betreuungsleistung für die Bundeskader (s.o.), die Länder ihre Finanzierung der Betreuungsleistungen für die Nachwuchs-/Landeskader (s.o.) sowie sonstiger regionaler und landesspezifischer Aufgaben an den Olympiastützpunkten sicher.

(2) Mitfinanzierung der Betriebskosten / Trainingsstättenförderung

Mit der Trainingsstättenförderung deckt der Bund pauschal und anteilig die durch die Nutzung im BSP-Training durch die Bundeskaderathleten (s.o.) bedingten („verursachten“) Betriebskosten (inkl. pauschalitem Bauunterhalt) der für den Spitzensport zur Verfügung gestellten Trainingsstätten ab. Ein Rechtsanspruch auf Trainingsstättenförderung besteht nicht.

(3) Finanzierung der Baumaßnahmen an (ausgewählten) Trainingsstätten des Spitzensports

Bund und Länder teilen die Auffassung, dass grundsätzlich ausreichend Sportstätten für den Spitzensport in Deutschland vorhanden sind. Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen ist somit den Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen einzuräumen.

Bund und Länder sprechen sich gemeinsam für eine Erhöhung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen an ausgewählten Trainingsstätten des Spitzensports aus.

(4) Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter

Zur Durchsetzung der Richtlinienkompetenz der Bundessportfachverbände bis in die Ebene der Nachwuchs- und Landeskaderathleten ist im Rahmen der Spitzensportreform die funktionale Einrichtung von hauptamtlichen Bundesstützpunktleitern an ausgewählten Bundesstützpunkten des Spitzensports vorgesehen. Die Bundessportfachverbände übernehmen die Arbeitgeberfunktion für diese. Bund und Länder verständigen sich auf eine Finanzierungsquote von jeweils 50 Prozent bei der Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter. Zuwendungsempfänger der Mittel ist der jeweilige Bundessportfachverband. Die Länderzuständigkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Sitz des Bundesstützpunktes.

(5) Finanzierung der Häuser der Athleten

Die Förderung der Häuser der Athleten als eigenständiger Finanzierungsanteil des Bundes wird aufgegeben. Die Länder fördern in ihrer Zuständigkeit die Internate.

(6) Finanzierungsbeteiligung der Länder für den Nachwuchsleistungssport am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft

(1) Gemäß der Satzung des Trägervereins IAT/FES e.V. obliegt dem IAT unter anderem die prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung im Spitzen- und Nachwuchssport zur Gewährleistung der internationalen Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler. Zusätzlich zu den Bundesmitteln für das IAT stellen die Länder ab dem Jahr 2019 jährlich auf der Basis des „Königsteiner Schlüssels“ einen Beitrag in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Euro für die Finanzierung länderübergreifender Projekte des IAT im Bereich des Nachwuchsleistungssportes zur Verfügung.

(7) Finanzierung der Trainer

Der Einsatz der Trainerinnen und Trainer in der Betreuung der Bundes- und Landeskader soll einer gemeinsamen Analyse des Bundes, der Länder und des DOSB unterzogen werden. Ausgangslage sollen die Angaben der Spitzenverbände aus den Anerkennungsverfahren der Bundesstützpunkte bilden, die anschließend gemeinsam in einer Bund-Länder-AG bewertet, ggfls. mit dem DOSB kritisch erörtert und einem Lösungsvorschlag zugeführt werden sollen. Ziel hierbei ist eine an den Zuständigkeiten von Bund und Ländern orientierte Förderung und die Bereinigung von Fehlsteuerungseffekten, Managementfehlern u.ä..

(8) Finanzierung des paralympischen Sports

Bund und Länder bekennen sich im Grundsatz zur Gleichstellung des olympischen und des paralympischen Sports. Für den paralympischen Spitzensport wird ein deutlicher Ausbau der Strukturen angestrebt. Die Länder erkennen den sich aus der gemeinsam angestrebten Gleichstellung des olympischen und paralympischen Nachwuchsleistungssports ergebenden Handlungsbedarf an. In allen Bereichen der Förderung des Bundes und der Länder im olympischen und paralympischen Sport soll Entsprechendes auch für die Finanzierung gelten.

§ 4

Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt

(1) Die Bund-Länder-Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch den Bund und die Länder mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Bundes und der Länder.

(3) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum 1. Januar, frühestens zum 1. Januar 2021, gekündigt werden. Sie ist nach zwei Jahren zu evaluieren.

St. Wendel, 09. November 2018

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Dr. Susanne Eisenmann

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern und für Integration

Joachim Herrmann

Für das Land Berlin

Der Senator für Inneres und Sport

Andreas Geisel

Für das Land Brandenburg

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Für die Freie und Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Anja Stahmann

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

Andy Grote

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Peter Beuth

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Birgit Hesse

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für Inneres und Sport

Boris Pistorius

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei

Die Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt

Andrea Milz

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Inneres und Sport

Roger Lewentz

Für das Saarland

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Klaus Bouillon

Für den Freistaat Sachsen

Der Sächsische Staatsminister des Innern

Prof. Dr. Roland Wöller

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Minister für Inneres und Sport

Holger Stahlknecht

Für das Land Schleswig- Holstein

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Hans-Joachim Grote

Für den Freistaat Thüringen

Der Thüringer Minister für Bildung, Jugend

und Sport Helmut Holter

Steuerliche Förderung sportverbandlicher Organisationsleistungen

Einleitung

Sportliche Veranstaltungen von gemeinnützigen Sportvereinen gehören nach § 67a der Abgabenordnung (AO) zu den besonderen Zweckbetrieben, die eine steuerliche Förderung erfahren. In seinem Urteil vom 24.06.2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es sich bei den „organisatorischen Dienstleistungen bzw. [der] Erarbeitung, Zurverfügungstellung und Durchsetzung des Ordnungsrahmens für den reibungslosen Ablauf der von den Vereinen veranstalteten [...] Wettkämpfe“ durch die Sportverbände hingegen um nachhaltige selbständige Tätigkeiten und damit um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 14 AO handelt. Der BFH stellt in seinem Urteil fest, dass die Aktivitäten der Verbände keine sportlichen Veranstaltungen im Sinne des § 67a AO darstellen. Unter sportlichen Veranstaltungen seien nur die organisatorischen Maßnahmen der Vereine zu verstehen, die es Sportlerinnen und Sportlern ermöglichen, ihren Sport zu betreiben. Die Leistungen der Verbände wären hingegen „nicht auf Organisation oder Durchführung konkreter sportlicher Veranstaltungen gerichtet“.

Eine solche Differenzierung zwischen den von gemeinnützigen Sportvereinen erbrachten Organisationsleistungen und denjenigen, die von gemeinnützigen Sportverbänden erbracht werden, ist nicht nachvollziehbar, hat weitreichende Auswirkungen für den Amateursport und stellt diesen vor erhebliche Probleme. Denn die Sportverbände leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung des Sportbetriebes. Ohne die Organisationsleistungen der Sportverbände wären Durchführung und Sicherstellung von regionalen und überregionalen Spiel- und Wettkampfbetrieben nicht möglich.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen stellt das vorgenannte Urteil die Sportverbände vor keine Probleme, da die organisatorischen Leistungen von Sportverbänden steuerlich privilegiert seien, sobald sie dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb eines Mitgliedsvereins zugutekommen. Diese Ansicht geht jedoch irrigerweise davon aus, dass die Sportverbände Kenntnis von den steuerlichen Sphären der in ihnen zusammengeschlossenen und am Spielbetrieb teilnehmenden Mitgliedsvereine haben. Um diese Kenntnisse zu erlangen müssten den Vereinen zusätzliche Meldepflichten auferlegt werden, was wiederum zu einer erheblichen Belastung des Ehrenamtes sowie zu immensen Kostensteigerungen auf Seiten der Vereine und Verbände führen würde.

Auch eine Regelung auf untergesetzlicher Ebene (z.B. im Anwendungserlass zur AO) führt zu keiner Lösung. Abhilfe schaffen könnte lediglich eine Änderung des § 67a AO.

Beschluss

1. Die SMK hält die steuerliche Ungleichbehandlung von Organisationsleistungen durch Sportvereine und denjenigen, die von Sportverbänden erbracht werden, für nicht gerechtfertigt.
2. Die SMK bittet die Finanzministerkonferenz, sich dafür einzusetzen, diese Ungleichbehandlung durch eine entsprechende Ergänzung des § 67a der Abgabenordnung zu beseitigen.

Deutschland als Ausrichter der Fußball-EM 2024

Einleitung

Deutschland richtet 2024 die Fußball-Europameisterschaft aus. Die Union der Europäischen Fußball-Verbände (UEFA) hat dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) auf ihrer Sitzung des Exekutiv-Komitees am 27. September 2018 den Zuschlag für die Ausrichtung der Fußball- Europameisterschaft erteilt. Deutschland wird damit nach 1988 zum zweiten Mal Gastgeber des wichtigsten europäischen Fußball-Turniers sein.

Erstmals nach der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 und der Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2011 findet damit wieder ein auf zehn Städte in sieben unterschiedlichen Bundesländern verteiltes sportliches Großereignis statt, das Auswirkungen auf alle Gesellschaftsbereiche haben wird.

Mit der Vergabe der Fußball-Europameisterschaft 2024 nach Deutschland wurden die Anstrengungen aller am Bewerbungsverfahren beteiligten Partner belohnt. Die 41. Sportministerkonferenz hatte hierzu 2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der SMK-Vorsitzende hatte ferner mit Schreiben vom 8. März 2018 an den UEFA-Generalsekretär die Unterstützung der Bundesländer bei der Ausrichtung der Fußball-EM 2024 bekräftigt.

Gleichzeitig bedeutet der Zuschlag für Deutschland, dass sich die UEFA für ein Gastgeberland entschieden hat, das für eine offene Bürgergesellschaft steht, in dem Menschenrechte und Meinungsfreiheit geachtet werden. Dem Deutschen Fußball-Bund selbst bietet sich nunmehr die Chance, bei der Planung und Ausrichtung des Turniers ein Zeichen für Nachhaltigkeit, Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit etwa für Menschenrechte und Fanbelange zu setzen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der nach wie vor nicht abschließend geklärten Umstände der Vergabe der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 notwendig, um ein klares Bekenntnis zur Wahrung der Integrität des Sports zu setzen.

Beschluss:

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt die Vergabe der Fußball-Europameisterschaft 2024 nach Deutschland und beglückwünscht den Deutschen-Fußball-Bund (DFB) zu seiner erfolgreichen Bewerbung. Die Sportministerkonferenz wird den DFB in der Vorbereitung des Turniers nachdrücklich unterstützen und ihren Teil dazu beitragen, dass sich Deutschland als weltoffener Gastgeber präsentiert. Gleichzeitig bittet die SMK den DFB, die EURO2024 zu nutzen, um für weitere Sport-Großveranstaltungen in Deutschland zu werben.
2. Die Sportministerkonferenz sieht durch die Austragung der Fußball-EM 2024 die große Chance, dem Sport in Deutschland in seiner ganzen Breite einen Aufschwung zu verleihen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken sowie die Integration durch den Fußball

voranzutreiben. Gleichzeitig solle die EM dazu genutzt werden, die soziale Teilhabe zu fördern. Die SMK bittet alle an der Fußball-Europameisterschaft beteiligten Stakeholder, sich dieser Chance bewusst zu sein und das Turnier in diesem Sinne zu planen und zu gestalten.

3. Die Sportministerkonferenz unterstützt alle Überlegungen, die insbesondere die langfristige und nachhaltige Bedeutung eines solchen sportlichen Großereignisses betonen. Das bedeutet, dass neben den zu erwartenden Impulsen für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport auch positive Effekte für den Fußball an der Basis, den Breitensport in seiner Gesamtheit, den Behindertensport und den Schulsport sowie die Sportinfrastruktur durch die Fußball-EM 2024 zu erwarten sind. Die SMK wird sich in diesem Sinne einsetzen.
4. Die Sportministerkonferenz bittet den Bund, im Sinne einer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Expertengruppe EURO 2024 einzurichten. Diese möge in enger Verzahnung und Abstimmung mit den in allen Ausrichterstädten installierten Dialogforen und Stakeholder-Netzwerken zeitnah ihre Arbeit aufnehmen. Ziel der gemeinsamen Anstrengungen müsse es sein, Konzepte und Maßnahmen u.a. zum Schutz der Sicherheit, zur Wahrung der Integrität des Sports, zur Stärkung von Good Governance und zum Kampf gegen Doping zu erarbeiten.
5. Die Sportministerkonferenz beauftragt die Sportreferentenkonferenz, Vertreter in die Expertengruppe EURO 2024 zu entsenden. Die Länder erklären ihre Bereitschaft, sich an den Netzwerken in den jeweiligen Ausrichterstädten zu beteiligen.

Netzwerk Sport & Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde

Einleitung

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist ein wesentliches Kennzeichen unseres Landes. Dies zu bewahren bedarf fortwährender Anstrengungen und eines breiten Engagements aller am gesellschaftspolitischen Diskurs beteiligten Akteure. Nur so lassen sich Gefahren und Angriffe auf die gesellschaftlichen Grundpfeiler wie Respekt, Menschenwürde und Fairness erkennen und bekämpfen.

Die Sportministerkonferenz hat sich auf ihrer 36. Sitzung am 15. und 16. November 2012 mit der Thematik beschäftigt und sich in einem Beschluss eindeutig zu einem vernetzten und kooperativen Zusammenarbeiten von Sport, Politik und Zivilgesellschaft ausgesprochen. Im Beratungsnetzwerk „Sport und Politik verein(t) gegen Rechtsextremismus im Sport“ konnten seither Erkenntnisse gewonnen, Erfahrungen ausgetauscht und Kampagnen durchgeführt werden. Insbesondere die Fotoausstellung „VorBILDER – Sport und Politik vereint gegen Rechtsextremismus“ hat von 2014 bis 2018 das Thema einer breiten Öffentlichkeit zugeführt.

Seit 2018 hat das Netzwerk bei der Deutschen Sportjugend in Frankfurt/Main eine Geschäftsstelle eingerichtet. Auf seiner Sitzung am 28. März 2018 in Berlin hat das Netzwerk beschlossen, sein Handlungsfeld zu öffnen und sich ein neues Selbstverständnis zu geben, das sich gegen alle Formen des Extremismus und der Menschenfeindlichkeit wendet. Dies solle zu einer anderen Blickrichtung auf die Potenziale des Sports und seines gesellschaftlichen Umfeldes führen. Sportvereine und -organisationen bilden einen unverzichtbaren Bestandteil für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie tragen durch ihr Wirken dazu bei, Werte wie Fair Play, Respekt, Gewaltverzicht und die Wahrung der Integrität des Sports zu vermitteln. Um diese stabilisierende Kraft des Sports und dessen positiven Effekte zu betonen, hat sich das Netzwerk neben einem neuen Selbstverständnis auch einen neuen Namen gegeben: Er lautet „Netzwerk Sport und Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde“.

In dem Netzwerk arbeiten folgende Institutionen zusammen:

- das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI),
- das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ),
- die Sportministerkonferenz der Länder, (SMK),
- der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB),
- der Deutsche Landkreistag (DLT),
- der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB),
- die Deutsche Sportjugend (dsj),
- der Deutsche Fußball-Bund (DFB),
- die Landessportbünde (LSB),
- die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), vertreten durch das „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ (BfDT) sowie die Regiestelle des Förderprogrammes des BMI „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT),
- der Arbeitsstab der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Beschluss:

1. Die SMK begrüßt die Neuausrichtung des Netzwerks und das damit einhergehende neue Selbstverständnis und wird dem Netzwerk auch zukünftig angehören. Die SMK stimmt der Namensänderung zu und bekennt sich mit allen Netzwerkpartnern zu den Zielen des Netzwerks, gemeinsam für Fairness, Respekt und die Achtung der Menschenwürde einzutreten und die im Sport vorhandenen positiven Kräfte in diesem Sinne zu stärken. Die SMK unterstreicht durch ihre Zugehörigkeit zum Netzwerk die Relevanz des Sports bei der Befassung mit den anstehenden gesellschaftspolitischen Herausforderungen.
2. Die SMK stellt fest, dass die Netzwerkarbeit eine hohe Bedeutung für den Kampf gegen jede Form des Extremismus im Sport besitzt. Die SMK begrüßt ausdrücklich die seit Bestehen des Netzwerks getroffenen Maßnahmen, um dem Problem des Extremismus zu begegnen und spricht allen im Netzwerk zusammenarbeitenden Institutionen ihren Dank aus.
3. Die Sportministerkonferenz beauftragt die Sportreferentenkonferenz, sich in den vorhandenen Strukturen weiterhin an der Arbeit des Netzwerkes zu beteiligen und damit einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten.

Bewerbung um die Ausrichtung der Special Olympics Wetsommerspiele 2023

Einleitung

Special Olympics Deutschland e.V. (SOD) ist die deutsche Organisation der weltweit größten, vom Internationalen Olympischen Komitee offiziell anerkannten Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Unter dem Dach von Special Olympics International (SOI) sind heute in über 170 Ländern über 5 Millionen Athletinnen und Athleten vertreten.

Mit der Mission, Menschen mit geistiger Behinderung durch Sport zu mehr Teilhabe an der Gesellschaft zu verhelfen, veranstaltet SOI alle zwei Jahre die Special Olympics Weltspiele, die im Wechsel als Sommer- und Winterspiele ausgetragen werden. Die Special Olympics Weltspiele sind die weltweit größte und bedeutendste inklusive Sportveranstaltung. An neun Wettbewerbstagen begegnen sich 7.000 Athletinnen und Athleten, 3.000 Trainerinnen und Trainer und Betreuende sowie 3.500 Offizielle und 12.000 Familienmitglieder. 20.000 Volunteers unterstützen die Veranstaltung. In einem vorgelagerten drei bis viertägigen Host Town Programm akklimatisieren sich die teilnehmenden Delegationen. Es finden kulturelle und inklusive sowie sportliche Begegnungen dezentral im gesamten Ausrichterland statt.

Bewerbung

Mit der Abgabe umfangreicher Bewerbungsunterlagen am 15. Juli 2018 hat sich SOD mit der Sportmetropole Berlin bei SOI um die Ausrichtung der Special Olympics Wetsommerspiele 2023 (SOWSS 2023) beworben. Die gesamtdeutsche Bewerbung wurde dabei vom Bund, vom Land Berlin sowie vom Deutschen Olympischen Sportbund e.V. maßgeblich unterstützt. Mitbewerber um die SOWSS 2023 ist Moskau, Russland.

Die SOWSS 2023 böten herausragende Chancen zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung in Deutschland und damit den Grundstein für die dauerhafte und erfolgreiche Implementierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN BRK). Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der SOWSS 2023 würde eine ressortübergreifende, vernetzte und auf Nachhaltigkeit angelegte Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Akteure und Verantwortungsträger initiiert werden, die exemplarisch und methodisch auch für die Bewältigung weiterer gesellschaftlicher Zukunftsaufgaben in den Bereichen Inklusion und Teilhabe langfristige Impulse setzen kann. Mit der Vision einer „Unified Revolution“ kann Deutschland mit Berlin eine internationale Vorreiterrolle für eine inklusive Gesellschaft einnehmen. Davon profitieren alle. Die im Bewerbungsprozess erarbeitete Vision für die SOWSS 2023, weitere Informationen zum Sport- und Rahmenprogramm sowie die Meilensteine der Bewerbung können der Bewerbungsbroschüre entnommen werden (Anlage).

Special Olympics Weltspiele gehören zu den bedeutendsten internationalen Multisportevents und sind hinsichtlich ihrer organisatorischen, logistischen und finanziellen Herausforderungen sowie ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen als globales Mega-Event zu charakterisieren. Die SOWSS 2023 bieten die Chance, den gesellschaftlichen Mehrwert herausragender Sportgroßveranstaltungen in besonderer Weise zu veranschaulichen und somit das Bewusstsein und die Einstellung der Bevölkerung dazu wieder zu verbessern. Die Durchführung der SOWSS 2023 könnte somit auch als

Meilenstein auf dem Weg zur künftigen Ausrichtung international bedeutsamer Sportgroßveranstaltungen in Deutschland betrachtet werden.

Nachhaltigkeit

In der Bewerbung von SOD um die Ausrichtung der SOWSS 2023 sind alle Maßnahmen inhaltlich und organisatorisch darauf ausgelegt, jeweils einen größtmöglichen nachhaltigen Effekt auf ihrem Gebiet zu erzielen. Dies soll u.a. dadurch erreicht werden, dass viele Maßnahmen bereits Jahre vor der Veranstaltung beginnen und weit über deren Ende hinaus andauern sollen. Ferner ist ein Nachhaltigkeitsmanagement vorgesehen, welches den Übergang von Ideen, Methoden und Maßnahmen, die im Rahmen der SOWSS 2023 entwickelt und umgesetzt werden, in das allgemeine gesellschaftliche Leben begleitet. Neben übergreifenden und andauernden Gesundheitsförder- und Präventionsprogrammen, einem internationalen Familienprogramm, einer geplanten nationalen Schul- und Fankampagne, vielfältigen Kulturangeboten sowie einem breiten Bildungs- und Wissenschaftsprogramm, bietet insbesondere das Host Town Programm die Chance, die Bevölkerung in ganz Deutschland einzubeziehen und die Veranstaltung nachhaltig auszurichten. Bereits sehr frühzeitig können sich Gemeinden und Kommunen bundesweit als Gastgeber für die erwarteten Delegationen aus bis zu 180 Nationen bewerben und sich langfristig auf den sportlichen und kulturellen Austausch vor Ort vorbereiten. Das Host Town Programm gibt Anlass, das Thema Inklusion in den Mittelpunkt zu rücken, das lokale Bewusstsein zu schärfen, zielführende Maßnahmen zur lokalen Umsetzung der UN-BRK zu konzipieren und für deren Umsetzung lokale Akteure zu gewinnen und zu vernetzen.

Organisation und Finanzen

Bei einer erfolgreichen Vergabe der SOWSS 2023 nach Deutschland würden bereits im Jahr 2022 die nationalen Spiele von SOD, als sogenannte „Pre-Games“ in Berlin stattfinden. Die letzten nationalen Spiele mit über 4.000 Athletinnen und Athleten sowie weiteren 4.000 Beteiligten fanden 2018 in Kiel statt.

Im Zuge der Erstellung der Bewerbungsunterlagen wurde von der Bewerbungs-Projektgruppe bereits eine sehr genaue Finanzplanung erstellt. Dazu wurden 250 Budgetpositionen detailliert kalkulatorisch unterlegt. Die Finanzplanung wurde als Vollkostenkalkulation erstellt, die neben den reinen Organisationskosten der Veranstaltung bereits die Kosten für die Ausrichtung der nationalen Spiele 2022 als Pre-Games, die zentralen Kosten für die Umsetzung des Host Town Programms, für das Rahmenprogramm sowie das Nachhaltigkeitsmanagement beinhaltet. Danach werden sich die Gesamtkosten für die SOWSS 2023 ca. 88.000.000 Euro belaufen. Gemessen am logistischen und organisatorischen Ausmaß (zehntausende Beteiligte, 25 Sportarten, über 40 verschiedene Veranstaltungsstätten, umfangreiches Nachhaltigkeitsprogramm, Pre-Games, inklusives Umsetzungs- und Betreuungskonzept) sowie an der gesellschaftlichen Bedeutung ist das hier vorliegende Gesamtfinanzvolumen im Verhältnis zu den Kosten vergleichbarer anderer globaler Sportgroßveranstaltungen als angemessen und notwendig zu bewerten.

Die Planung sieht veranstaltungsbezogene Einnahmen aus Sponsoring, Ticketing, Merchandising sowie Spenden und Finanzierungsbeiträgen Dritter (wie z.B. EU-Mittel oder kommunale Mittel¹) in Höhe von ca. 16.400.000 Euro vor. Den verbleibenden Finanzbedarf würden das Land Berlin sowie der Bund, jeweils mit einem Anteil von 50 Prozent, decken.

Nächste Schritte

Die Vergabe der SOWSS 2023 nimmt SOI am 13. November 2018 vor. Im Falle eines Zuschlages der Veranstaltung nach Deutschland würde SOD unter Beteiligung des Landes Berlin sowie des Bundes unmittelbar mit der Etablierung der Organisationsstrukturen beginnen.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Special Olympics Deutschland e.V. um die Ausrichtung der Special Olympics Wetsommerspiele 2023 (SOWSS 2023).
2. Die Sportministerkonferenz sieht in einer möglichen Ausrichtung der SOWSS 2023 herausragende Potentiale zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung als Grundstein für die dauerhafte und erfolgreiche Implementierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.
3. Die Sportministerkonferenz schätzt ein, dass die SOWSS 2023 ein positives Beispiel für den gesellschaftlichen Mehrwert von Sportgroßveranstaltungen darstellen und einen Beitrag leisten, die Einstellung der Bevölkerung diesbezüglich positiv zu verändern. Die SOWSS 2023 wären somit auch Meilenstein auf dem Weg zur Ausrichtung weiterer, international bedeutsamer, Sportgroßveranstaltungen in Deutschland.
4. Die Sportministerkonferenz begrüßt das nachhaltige Bewerbungskonzept, das darauf abzielt, in Deutschland langfristig wirksame Strukturen zu etablieren, welche die dauerhafte Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung, in der Gesellschaft, insbesondere im Sport, ermöglichen. Die Sportministerkonferenz wird die dafür benötigte ressortübergreifende Zusammenarbeit auf Ebene der Länder unterstützen.
5. Die Sportministerkonferenz sieht im Host Town Programm ein einzigartiges Instrument, um in den beteiligten Gemeinden und Kommunen das lokale Bewusstsein für eine inklusive Gesellschaft zu schärfen und somit den gesellschaftlichen Mehrwert der SOWSS 2023 flächendeckend in Deutschland wirksam werden zu lassen. Das Host Town Programm bietet Anlass zielführende

¹ Die Planung enthält ca. 1.140.000 Euro Einnahmen als finanzielle Beteiligung der ca. 180 Gemeinden und Kommunen zur Umsetzung des Host Town Programms, was einem durchschnittlichen Beitrag von ca. 6.330 Euro pro Gemeinde/Kommune entspricht. Die Herkunft der lokalen Mittel kann dabei unterschiedlich sein: z.B. kommunale Haushaltsmittel, Spenden, Sponsoren, lokale Stiftungen, Fundraising-Initiativen etc.

Maßnahmen zur lokalen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu konzipieren und für deren Umsetzung relevante Akteure zu gewinnen und dauerhaft zu vernetzen. Die Sportministerkonferenz wird Special Olympics Deutschland e.V. bei der Verwirklichung eines nachhaltig wirkenden Host Town Programms mit allen Kräften unterstützen.

Weiterentwicklung der Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betrieb“

Einleitung:

Nach der Zustimmung der 34. Sportministerkonferenz (SMK) zu der Gemeinsamen Erklärung von DOSB, DIHK und SMK zum Thema „Spitzensport und Karriere in IHK-Berufen“ hat sich die SMK in ihrer 38. Ministerkonferenz auf Kriterien und Verfahren für die Auszeichnung spitzensportfreundlicher Betriebe verständigt, die im Vorwege zwischen den Partnern DOSB und SMK (über Schleswig-Holstein) abgestimmt wurden.

Ein auszuzeichnender Betrieb muss demnach

1. eine länderoffene Maßnahme anbieten (offen für Sportlerinnen und Sportler aus verschiedenen Bundesländern),
2. eine Projektlaufzeit von mehr als einer Ausbildungszeit vorsehen,
3. eine Anzahl von mindestens 5 Arbeits- oder Ausbildungsplätzen (für Bundeskader und/oder NK2) vorsehen,
4. verbindliche Vereinbarungen mit dem Partner-OSP hinsichtlich der Möglichkeiten zur Streckung, Teilzeit, sowie Freistellung für Trainings- und Wettkampfanforderungen abgeschlossen haben und
5. einen regelmäßigen Austausch mit den beteiligten Laufbahnberatern und Trainern pflegen.

Daraufhin sind folgende Betriebe jeweils im Rahmen der SMK ausgezeichnet worden:

- 39. SMK:
Bayer AG
Bildungswerk der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg
Commerzbank Marktbereich Süd
- 40. SMK:
Daimler AG
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Medicoreha
- 41. SMK:
Adecco Germany Holding SA &Co.KG
Sparkassen-Finanzgruppe
Vonovia SE.

Die ausgezeichneten Betriebe, denen eine Vorbildfunktion für die gesellschaftliche Verantwortung der Wirtschaft zukommt, sind durch eine Urkunde versehen mit der jeweiligen Jahreszahl im Rahmen der SMK ausgezeichnet worden. Zudem wurde den Geehrten, die die Auszeichnung sehr positiv und als weiteren Ansporn für die Zukunft aufgenommen haben, auch ein mit der Jahreszahl versehenes Logo zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der ehrgeizigen Kriterien – insbesondere das Kriterium 3 – ist die Auszeichnung letztlich nur für Großbetriebe erreichbar.

Unverändert ist die weitere Optimierung der dualen Karriereplanung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern ein Thema, dem der DOSB und die SMK besondere Aufmerksamkeit schenken; neben der Profilquote für studierwillige Spitzensportler/innen und Ausbildungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst von Bund und Ländern besteht auch unverändert ein Bedarf an spitzensportkompatiblen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen bundesweit.

Da vielfach auch mittelständische Betriebe, die nicht in der Lage sind, die bestehenden Kriterien für die Auszeichnung vollständig zu erfüllen entsprechende spitzensportkompatible Ausbildungs- und Arbeitsplätze nach ihren Möglichkeiten zur Verfügung stellen, schlagen die Partner Sportreferentenkonferenz (Federführung: Schleswig-Holstein) und DOSB vor, auch für diese Unternehmen die Auszeichnung zu öffnen und dem entsprechend die bisherigen Kriterien maßvoll zu öffnen.

Kriterien neu:

Ein auszuzeichnender Betrieb muss

1. eine länderoffene Maßnahme anbieten (offen für Sportlerinnen und Sportler aus verschiedenen Bundesländern),
2. langjährige Angebote an spitzensportkompatiblen Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen
3. im Verlauf der letzten 10 Jahre mindestens 5 Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätze und/oder Praxissemesterplätze für Spitzensportler/innen (Bundeskader, NK2, evtl. auch bis zu 2 herausragende Landeskader) vorgesehen haben,
4. verbindliche Regelungen mit dem Partner-OSP hinsichtlich der Möglichkeiten zur Streckung, Teilzeit, sowie Freistellung für Trainings- und Wettkampfanforderungen abgestimmt haben und
5. einen regelmäßigen Austausch mit den beteiligten Laufbahnberatern und Trainern pflegen.

Weitere, beziehungsweise bereits bestehende Auszeichnungen auf Landesebene sollen dieser Auszeichnung nicht entgegenstehen.

Verfahren:

Die Laufbahnberater der Olympiastützpunkte (OSP) können einen Betrieb pro Land auf einem durch den DOSB zur Verfügung gestellten Formblatt jeweils zum 1.9. eines Jahres beim DOSB anmelden.

Das Verfahren zur Auszeichnung als spitzensportfreundlicher Betrieb soll im Übrigen unverändert beibehalten werden.

Die Auszeichnung von bis zu 3 Unternehmen pro Jahr soll – nach Auswahl durch die bestehende Jury - wie bisher im Rahmen der jährlichen SMK erfolgen.

Beschluss

1. Die Beförderung der Dualen Karriere von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern bedarf unverändert der Unterstützung aller Partner. Die Sportministerkonferenz der Länder (SMK) begrüßt daher die Öffnung der Auszeichnung auch von mittelständischen Unternehmen als spitzensportfreundliche Betriebe.
2. Sie stimmt der Fortschreibung der Kriterien und dem geplanten Verfahren zu.
3. Die ersten Auszeichnungen nach den neuen Kriterien sollen im Rahmen der 43. SMK vorgenommen werden.

Vertretung der Länderinteressen im Aufsichtsrat der NADA

Einleitung

Hauptaufgabe des Aufsichtsrates der "Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland" (NADA) ist es, die Tätigkeit des Vorstands zu kontrollieren, die Haushalts- und Stellenpläne zu genehmigen sowie die von der Stiftung durchgeführten und geförderten Projekte zu überwachen. Die Interessen der Sportministerkonferenz werden im Aufsichtsrat durch die SMK- Vorsitzende oder den SMK-Vorsitzenden vertreten. Gemäß § 8 Abs. 2 der Stiftungsverfassung der NADA ist diese bzw. dieser geborenes Mitglied.

Allerdings führt die Bindung des Aufsichtsratsmandats an den SMK-Vorsitz aufgrund des alle zwei Jahre zu vollziehenden Vorsitzwechsels zu Diskontinuitäten in der Vertretung der Länderinteressen. Der halbjährliche Sitzungsrhythmus erschwert dabei die stets neu erforderliche Einarbeitung in die im Aufsichtsrat behandelten Themen.

Gleichzeitig haben die Länder ihre Zusammenarbeit mit der NADA in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert. Durch die Förderung der Länder wurden die Präventionsaktivitäten der NADA inzwischen über die Landessportbünde und -verbände auf die Ebene der Landesfachverbände ausgeweitet. Eine kontinuierliche Vertretung der Länderinteressen im NADA- Aufsichtsrat ist daher von hoher Bedeutung.

Davon ausgehend, dass das der SRK-AG „Dopingbekämpfung im Sport“ vorsitzende Land über Erfahrungen und fachliche Kenntnisse im Themengebiet „Dopingbekämpfung“ verfügt und belastbare Kontakte zur NADA unterhält, bietet es sich an, das Vorsitzland mit der Interessenvertretung der Länder im NADA-Aufsichtsrat zu beauftragen.

Im Hinblick darauf, dass sich die Zusammenarbeit von NADA und Ländern im Sinne einer dauerhaften Aufgabe inzwischen verstetigt hat, sollte in Betracht gezogen werden, die SRK- AG

„Dopingbekämpfung im Sport“ aus dem Status als ad-hoc-Arbeitsgruppe, die gemäß Geschäftsordnung der SMK nur „zeitlich begrenzt“ eingesetzt werden soll, in den Status eines Ausschusses, der als „ständige Einrichtung“ fungiert, zu überführen.

Beschluss

Mit dem Ziel, eine dauerhafte Vertretung der Länderinteressen im NADA-Aufsichtsrat zu gewährleisten, bittet die SMK die jeweilige SMK-Vorsitzende bzw. den jeweiligen SMK- Vorsitzenden, zu Beginn ihrer bzw. seiner Vorsitzzeit das Vorsitzland der SRK-AG „Doping-bekämpfung im Sport“ gemäß § 8 Abs. 2 der Stiftungsverfassung der NADA zu beauftragen, die Interessen der SMK im NADA-Aufsichtsrat wahrzunehmen.

Beschlüsse/Empfehlungen der 43. Sportministerkonferenz am 7./8. November 2019 in Bremerhaven

Übersicht

- Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 04.09.2019 (im Umlaufverfahren (01/2019) gefasst) zum Thema „Besetzung von EU-Gremien“
- Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 30.09.2019 (im Umlaufverfahren (02/2019) gefasst) zum Thema „Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes (Verwaltungsvereinbarung-IAT)“
- Neustrukturierung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (SRK)
- Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland
- Mikroplastik auf Kunststoffrasenplätzen
- Nationale Plattform zur Bekämpfung von Spielmanipulation
- Sexuelle Vielfalt und geschlechtliche Identität im Sport
- Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt gegen Schiedsrichter in Zusammenhang mit Fußballspielen
- Weiterentwicklung des Welt-Anti-Doping-Codes: Stärkung der Doping-prävention durch die Einführung eines „International Standard for Education“
- Prüfung der angekündigten Kürzungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Bereich der Freiwilligendienste

Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 04.09.2019 (im Umlaufverfahren (01/2019) gefasst) zum Thema „Besetzung von EU-Gremien“

Beschluss

Die Sportministerkonferenz benennt folgende Personen als ihre Vertreterinnen und Vertreter im EU-Sportministerrat, in der EU-Ratsarbeitsgruppe „Sport“, in der EU-Sportdirektorenkonferenz sowie im EU-Sportforum. Die Benennung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Gremium	Vertreter/in	Land
EU-Sportministerrat	Ministerpräsident Armin Laschet	Nordrhein-Westfalen
EU-Sportministerrat (Vertreter)	Minister Boris Pistorius	Niedersachsen
EU-Ratsarbeitsgruppe „Sport“	Bernhard Schwank	Nordrhein-Westfalen
EU-Sportdirektorenkonferenz	Bernhard Schwank	Nordrhein-Westfalen
EU-Sportforum	Bernhard Schwank	Nordrhein-Westfalen

Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 30.09.2019 (im Umlaufverfahren (02/2019) gefasst) zum Thema „Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes (Verwaltungsvereinbarung-IAT)“

Beschluss:

1. Die Sportministerkonferenz (SMK) beschließt die „Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes (Verwaltungsvereinbarung-IAT)“.
2. Die SMK ermächtigt Hessen zur direkten Abstimmung des Förderverfahrens mit dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) sowie zur Entsendung eines Vertreters als Gast in den Beirat „Wissenschaftliche Unterstützung des Nachwuchsleistungssportes am IAT“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Verwaltungsvereinbarung

zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes (Verwaltungsvereinbarung-IAT)

zwischen den Ländern
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Die Länder, jeweils vertreten durch die für den Sport zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren, schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Diese Vereinbarung dient der Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) im Bereich des Nachwuchsleistungssportes im Rahmen der Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung (B-L-V-Sport) vom 9. November 2018.

§ 1

Ziel, Zweck

Die Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, durch die Forschung im Bereich des Nachwuchsleistungssports und die Überführung der gewonnenen Ergebnisse in die Sportpraxis die internationale Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler zu gewährleisten. Dies gilt für den olympischen und paralympischen Nachwuchsleistungssport. Dafür soll das IAT im Bereich des Nachwuchsleistungssports länderübergreifende Projekte durchführen und die Ergebnisse in die Sportpraxis überführen.

§ 2

Koordination und fachliche Steuerung

- (1) Das Land Hessen koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Trägerverein des IAT, dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)/ Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) des DOSB e. V. (IAT/FES e. V.) und den Ländern und führt das gesamte Zuwendungsverfahren zur Förderung der nach dieser Vereinbarung durchzuführenden Projekte gemäß der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO Hessen) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Auftrag aller Länder durch. Dabei übernimmt das Land Hessen folgende Aufgaben für die Länder:
- a) Entgegennahme und Prüfung des Zuwendungsantrages einschließlich des jährlichen Maßnahme- und Finanzierungsplans,
 - b) gegebenenfalls Entgegennahme, Prüfung und Bewilligung eines Antrags auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
 - c) Erlass des Zuwendungsbescheides,
 - d) Entgegennahme und Prüfung der Auszahlungsanträge und Auszahlung der Zuwendungsbeträge nach Projektfortschritt, sofern die vom Land Hessen bei den anderen Ländern abzufordernden Beträge nach § 3 Abs. 1 auf das Bankkonto des Förderkreises des in Hessen für Sport zuständigen Ministeriums eingegangen sind und in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen,
 - e) Entgegennahme und Prüfung des Verwendungsnachweises und
 - f) Erstellung eines jährlichen Berichtes über die durchgeführten Maßnahmen und die dafür verwendeten Mittel für die Länder.
- (2) Die Länder stimmen sich in der Sportreferentenkonferenz fachlich ab und beschließen über die im Folgejahr durchzuführenden Projekte, die Höhe der maximal zu gewährenden Zuwendungen und die besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

§ 3

Kosten und Haushaltsvorbehalt

- (1) Die Länder gewähren dem IAT/FES e. V. zur Erfüllung der gemäß § 2 Absatz 2 abgestimmten Projekte vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 1.500.000 EUR. Der jeweilige Länderanteil wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in seiner im jeweiligen Vorjahr geltenden Fassung festgesetzt.
- (2) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln der Länder. Sofern ein Land nicht oder nicht fristgerecht den vereinbarten Anteil leistet, ergibt sich für die übrigen Länder daraus keine Nachschusspflicht.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem alle Vereinbarungspartner die Vereinbarung unterzeichnet haben. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Land kann die Vereinbarung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Jahres kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Ländern.
- (3) Kündigt ein Land die Vereinbarung, wird die Verwaltungsvereinbarung von den übrigen Ländern fortgeführt. Der Gesamtbetrag der bereitzustellenden Mittel reduziert sich entsprechend dem Länderanteil des Landes. Die Berechnung der übrigen Länderanteile gemäß § 3 Absatz 1 bleibt davon unberührt.

Bremen, den 04. Oktober 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

21. Okt. 2019

Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Baden-Württemberg,

Frau Dr. Susanne Eisenmann,
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport



07. Nov. 2019

Unterzeichnung der

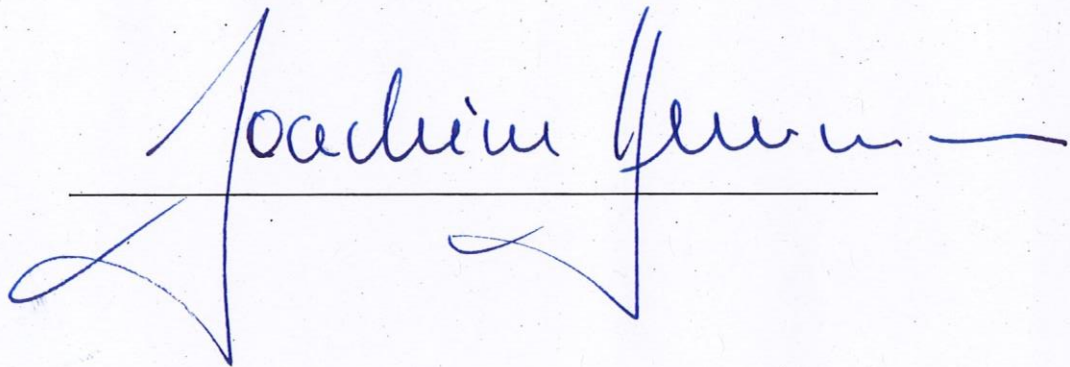
Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für den Freistaat Bayern,

Herr Joachim Herrmann,

Staatsminister des Innern, für Sport und Integration



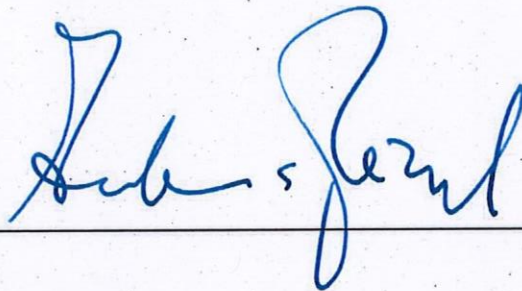
Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Berlin,

Herr Andreas Geisel,
Senator für Inneres und Sport

 07.11.19

Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Brandenburg,

Frau Britta Ernst,

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport



Unterzeichnung der

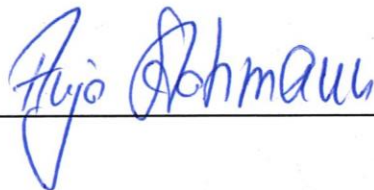
Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für die Freie Hansestadt Bremen,

Frau Anja Stahmann,

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport



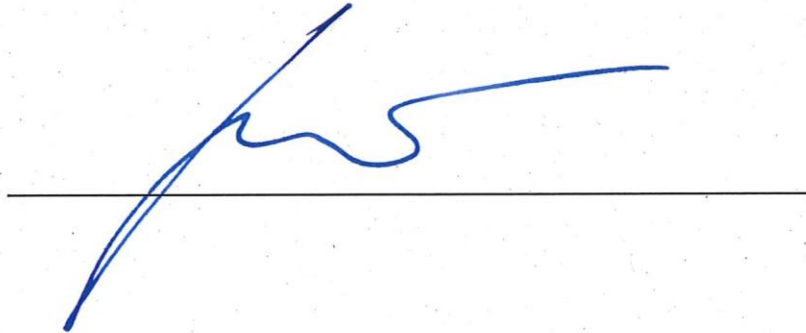
Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,

Herr Andy Grote,
Senator für Inneres und Sport

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal black line. The signature is stylized and appears to be 'AG'.

Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Hessen,

Herr Peter Beuth,
Staatsminister des Innern und für Sport



Unterzeichnung der

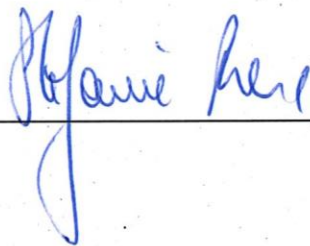
Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,

Frau Stefanie Drese,

Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung



Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Niedersachsen,

Herr Boris Pistorius,
Minister für Inneres und Sport



A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts: a stylized 'B' followed by a more complex, cursive-like signature.

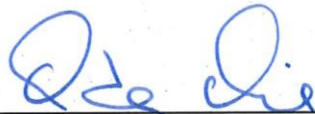
Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Nordrhein-Westfalen,

Frau Andrea Milz,
Staatssekretärin Staatskanzlei



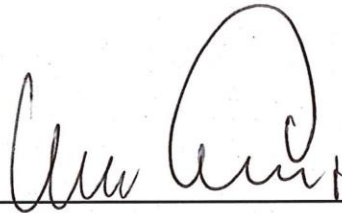
Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Rheinland-Pfalz,

Herr Roger Lewentz,
Minister des Innern und für Sport



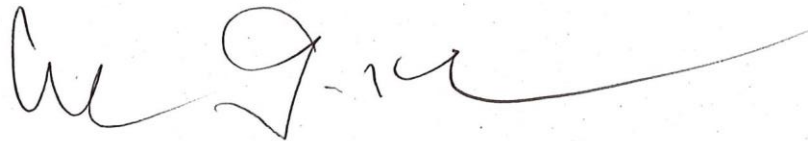
Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Saarland,

Herr Klaus Bouillon,
Minister für Inneres, Bauen und Sport



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Bouillon', written in a cursive style. The signature is positioned above a horizontal line.

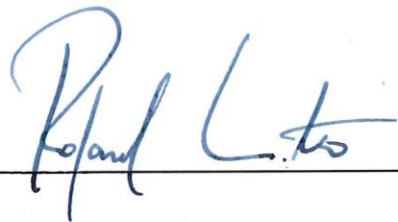
Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für den Freistaat Sachsen,

Herr Prof. Dr. Roland Wöller,
Staatsminister des Innern



Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Sachsen-Anhalt,

Herr Holger Stahlknecht,
Minister für Inneres und Sport

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal black line. The signature is cursive and appears to read 'Holger Stahlknecht'.

Unterzeichnung der

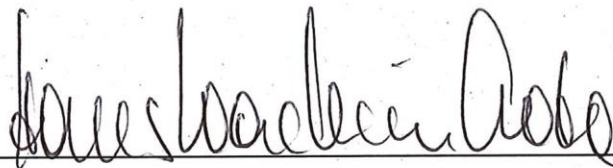
Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für das Land Schleswig-Holstein,

Herr Hans-Joachim Grote,

Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is cursive and appears to read 'Hans-Joachim Grote'.

Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung

**zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte
Trainingswissenschaft im Bereich des Nachwuchsleistungssportes
(Verwaltungsvereinbarung-IAT).**

Für den Freistaat Thüringen,

Herr Helmut Holter,

Minister für Bildung, Jugend und Sport



Neustrukturierung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (SRK)

Einleitung

Die Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (SRK) hat im Rahmen ihrer 170. Sitzung am 12. und 13. Juni 2019 in Bremerhaven vereinbart, eine Neustrukturierung ihrer bestehenden Ausschuss- und Arbeitsgruppen-Struktur vorzunehmen. Vor dem Hintergrund einer effektiveren Arbeitsweise der SRK-Ausschüsse und dem Bestreben Aufgaben zu bündeln, wird die bestehende SRK-Arbeitsgruppen-Struktur aufgelöst und fortan durch thematisch festgelegte Berichterstattungen im Rahmen von vier ständigen Ausschüssen fortgeführt. Die Ausschuss-Vorsitzenden fungieren gegenüber der SRK als regelmäßige Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen über das zuständige Themenfeld, setzen thematische Schwerpunkte und erarbeiten Beschlüsse für die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder (SMK). Die Umsetzung der Neustrukturierung der ständigen Ausschüsse sowie der dazugehörigen Berichterstattungen stellt die Beteiligung aller Bundesländer an den neuen Gremien der Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder in den Mittelpunkt.

Zukünftig vier ständige SRK-Ausschüsse

Neben den bereits bestehenden ständigen Ausschüssen „Leistungssport“ und „Sportstätten“ werden die ständigen Ausschüsse „Breitensport“ und „Integrität des Sports“ gegründet, die eine dauerhafte Beschäftigung mit den jeweiligen sportfachlichen bzw. sportpolitischen Themen gewährleisten. Die Gründung eines ständigen Ausschusses „Integrität“ geschieht vor dem Hintergrund einer zunehmenden Relevanz von Fragen der Integrität im Sport, die zudem eine wesentliche Grundlage für die Förderung des Sports aus Sicht der Länder darstellen. Die Gründung eines ständigen Ausschusses „Breitensport“ stellt sicher, dass zukünftig eine Vielzahl an sportfachlichen Themen des Breitensports anlassbezogen bearbeitet werden können.

Mit Ausnahme des ständigen Ausschusses „Sportstätten“ werden – auf Grund der Themenbreite der ständigen Ausschüsse – Berichterstatterinnen und Berichterstatter für die Bearbeitung der Unterthemen eingesetzt.

Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Sportgroßveranstaltungen“

Unberührt von den oben genannten Änderungen wird die eigenständige Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Sportgroßveranstaltungen“ bis zur Erarbeitung eines Grundsatzpapiers für eine internationale Strategie zur Förderung und Akquise von Sportgroßveranstaltungen fortsetzen.

EU-Sportministerrat, Ratsarbeitsgruppe Sport, EU-Sportdirektorenkonferenz, EU-Sportforum

Hinsichtlich der Arbeitsweise und Besetzung der sportfachlichen sowie sportpolitischen Gremien auf europäischer Ebene ergeben sich durch die Neustrukturierung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder keinerlei Änderungen.

Arbeitsweise der vier ständigen Ausschüsse sowie der Berichterstatterinnen und Berichterstatter

Zukünftig wird jeder ständige Ausschuss der SRK mit einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden besetzt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, eine fachlich effektive und effiziente Vorbereitung der SRK-Sitzungen zu gewährleisten und Vorschläge zur Vorbereitung der SMK zu erarbeiten. Eine hohe Beteiligung der Länder sowie die Sicherstellung eines guten Informationsflusses aus den Ausschüssen in die SRK ist dabei von hoher Bedeutung.

Die Berichterstattungen der Länder stellen sicher, dass aktuelle Themenstellungen der SRK in den ständigen Ausschüssen bearbeitet werden. Die Ausschüsse entscheiden dabei eigenständig, welche Themen sie durch Berichterstatterinnen und Berichterstatter verfolgen. Weitere Vorschläge für Berichterstattungen sind in den Ausschusssitzungen zu beraten. Auf Grundlage eines fachlichen, politischen oder durch ständige Gäste eingehenden Impulses sollen entsprechende Berichterstattungen zu virulenten Themen vorgenommen werden.

Darüber hinaus steht den ständigen Ausschüssen die Organisation jährlicher Fachtage, Fachkreistreffen oder Expertinnen und Experten-Hearings offen. Diese können einen regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen den Ländern und sportfachlichen bzw. sportpolitischen Organisationen gewährleisten.

Vorsitz der vier ständigen Ausschüsse/ Benennung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter

Das Land Sachsen wird weiterhin den Vorsitz des ständigen Ausschusses „Leistungssport“ übernehmen. Das Land Niedersachsen wird den Vorsitz des ständigen Ausschusses „Sportstätten“ fortführen. Der ständige Ausschuss „Integrität des Sports“ wird nach Gründung durch das Vorsitzland Hessen geleitet werden. Das Land Nordrhein-Westfalen wird den Vorsitz des ständigen Ausschusses „Breitensport“ übernehmen.

Hinsichtlich der Berichterstattungen innerhalb der ständigen Ausschüsse wird eine dauerhafte Federführung und inhaltliche Betreuung zur Gewährleistung einer fachlichen Tiefe in den sportfachlichen Themengebieten seitens der Bundesländer angestrebt.

Beschluss

Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder (SMK) beschließt eine Neustrukturierung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (SRK), die sich wie folgt darstellt:

- Auf Grundlage der oben genannten Neustrukturierung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der SRK wird der Paragraph 2.7 (1) der SMK-Geschäftsordnung wie folgt gefasst:

2.7 Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie Berichtstatterinnen und Berichtstatter

- (1) Die SRK kann mit Zustimmung der oder des SMK-Vorsitzenden Ausschüsse und für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Zudem kann die SRK für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Berichtstatterinnen und Berichtstatter einsetzen. Die Ausschüsse „Breitensport“, „Integrität des Sports“, „Leistungssport“ und „Sportstätten“ arbeiten als ständige Einrichtungen der SRK. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden grundsätzlich von Mitgliedern der SRK geleitet.

Anlage

Benennung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) innerhalb der ständigen Ausschüsse der Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (SRK)

<u>Ständiger Ausschuss</u>	<u>Berichterstattung</u>	<u>Vorsitz/ Federführung</u>
Breitensport		Nordrhein-Westfalen
	Bildung, Engagement und Freiwilligentätigkeit	Baden-Württemberg
	Empfehlungsausschuss für die Verleihung der Sportplakette des Bundespräsidenten	Mecklenburg-Vorpommern
	Kinder und Jugend im Sport	Baden-Württemberg
	Sport und Gesundheit	Berlin
	Sport und Inklusion	Hessen
	Sport und Integration	Bayern
Integrität des Sports		Hessen
	Dopingbekämpfung im Sport	Nordrhein-Westfalen
	E-Gaming und E-Sport	Bayern
	Gewalt in Zusammenhang mit Fußballspielen	Hessen
	Good Governance	Hessen
	Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	Bremen
	Prävention vor sexualisierter Gewalt	Bremen
	Spielabsprachen, Korruption, Bestechung und Stimmenkauf, Finanzdelikte, illegale Wettgeschäfte	Hessen
	Sport und Europa	Nordrhein-Westfalen
Leistungssport		Sachsen
	Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betrieb“	Schleswig-Holstein
	Koordinationsrolle Verwaltungsvereinbarung IAT/	Hessen

	FES e.V.	
Sportstätten		Niedersachsen
Ad-hoc- Arbeitsgruppe Sportgroßveranstaltungen		Nordrhein-Westfalen
EU-Sportministerrat, Ratsarbeitsgruppe Sport, EU-Sportdirektorenkonferenz, EU-Sportforum		Nordrhein-Westfalen
EU-Sportministerrat (Vertretung)		Niedersachsen

Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung

Einleitung

Seit der Verständigung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Sportministerkonferenz auf ein gemeinsames Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung im Jahr 2016 wurde die Reform entscheidend vorangebracht. Ziel ist es, durch strukturelle Anpassungen und eine gezieltere Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports das Erfolgspotenzial der Athletinnen und Athleten zu steigern. Im Ergebnis der Bund-Länder-Finanzierungsgespräche wurde mit dem Abschluss der Bund-Ländervereinbarung zur Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung (B-L-V-Sport) ein bedeutender Meilenstein erzielt.

Die Neuordnung der Finanzierungsbeiträge hat seit diesem Jahr Auswirkung auf die von Bund und Ländern ausgebrachte Förderung für die Olympiastützpunkte, die Betriebskosten und Investitionen für Sportstätten des Spitzensports, die Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiterinnen und –leiter sowie die Häuser der Athleten. Insbesondere erkennen die Länder die deutliche Anhebung der Trainingsstättenförderung durch den Bund an. Vor allem die Kommunen – in den meisten Fällen Träger der Sportstätten an den Bundesstützpunkten – werden somit wirksam bei den Betriebskosten der Sportstätten entlastet. Von den Ländern wird explizit mit der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) im Bereich des

Nachwuchsleistungssportes ein wichtiger Beitrag bei der grundsätzlichen Anwendung des Verursacherprinzips geleistet.

Darüber hinaus wurden im Reformprozess strukturelle Änderungen, wie die Konsolidierung der Bundesstützpunkte, die Implementierung von hauptamtlichen Bundesstützpunktleiterinnen und -leitern sowie die Schaffung neuer Trägerstrukturen der Olympiastützpunkte erzielt.

Die Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, den Prozess der Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung weiterhin gemeinsam mit allen Partnern konstruktiv mitzugestalten.

Vor diesem Hintergrund fasst die Sportministerkonferenz folgenden Beschluss:

Beschluss

1. Die Länder bekräftigen die in der „Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung (B-L-V-Sport)“ vereinbarten Ziele und streben gemeinsam mit dem Bund die vollumfängliche Umsetzung der B-L-V-Sport sowohl für die olympischen als auch für die paralympischen Sportarten zum 01.01.2021 an, mit dem Ziel, dem Spitzen- und dem Nachwuchsleistungssport wie vereinbart eine auskömmliche finanzielle Grundlage zu bieten. Dies gilt insbesondere für die Trainingsstättenförderung.
2. Die Sportministerkonferenz beauftragt die Sportreferentenkonferenz, die in der B-L-V-Sport vereinbarte und derzeit stattfindende Analyse zum Einsatz der Trainerinnen und Trainer in der Betreuung der Bundes- und Landeskader zusammen mit dem Bund und dem DOSB bis zum 31.01.2020 abzuschließen. Ziel ist es, auf dieser Grundlage eine dem Verursacherprinzip gemäße Finanzierung dieser Trainerinnen und Trainer zum 01.01.2021 sicherzustellen.
3. Die Länder unterstützen im Grundsatz die Konsolidierung der Bundesstützpunkte. Die derzeit 190 Bundesstützpunkte bilden den aktuellen, reformbedingten Sachstand ab und sind unter Beachtung der sportfachlichen Entwicklung der einzelnen Spitzenfachverbände zu verstetigen. Gleichzeitig wird das BMI gebeten, schnellstmöglich das Anerkennungsverfahren für die paralympischen Bundesstützpunkte unter Beteiligung der betroffenen Länder einzuleiten.
4. Die Sportministerkonferenz beauftragt die Sportreferentenkonferenz, die in Folge der Anwendung und Auslegung der B-L-V-Sport aufgetretenen offenen — zum Teil zwischen Bund und Ländern bisher noch nicht geregelten — Fragen abschließend zu verhandeln. Dies betrifft vor allem die Finanzierung der Baumaßnahmen für den Spitzensport und die Finanzierung der zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände für die Kaderathleten NK 2 (Lehrgänge, Wettkämpfe). Im Ergebnis der Verhandlungen ist der 44. Sportministerkonferenz ein Beschlusssentwurf vorzulegen.

Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland

Einleitung

Sportveranstaltungen sind als international sichtbare Ereignisse zweifelsohne Leuchttürme des Sports, die die Bedeutung des Sports wesentlich mitbegründen und ihm zur weltweiten Anerkennung verholfen haben. Mit der Akquise, Förderung, Organisation, Durchführung und Abwicklung von sportlichen Großveranstaltungen in den Ländern bzw. in den austragenden Städten sind allerdings umfangreiche und komplexe Prozesse verbunden.

Da diese Prozesse stets ähnlichen Mustern folgen, hat die SRK-AG „Sportgroßveranstaltungen“ nach ihrer Einsetzung den Versuch unternommen, im Hinblick auf die gemeinsamen Interessen aller Stakeholder Gemeinsamkeiten zu identifizieren und in einem Grundsatzpapier zu fassen. Als grundlegende Bedingung für eine funktionale und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland wird vor allem eine stärkere Zusammenarbeit der zentralen Akteure, wie den Kommunen mit ihren Spitzenverbänden, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und seinen Fachverbänden, sowie den Ländern und dem Bund ausgemacht.

Ausgehend von den Überlegungen im beigefügten Grundsatzpapier „Akquise und Förderung von Sportveranstaltungen - Potenzial für Gemeinsamkeiten“ beschließt die Sportministerkonferenz nachfolgende Leitsätze:

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz (SMK) strebt an, einen bedeutenden Beitrag zu leisten, um den international anerkannten und nachgefragten Sportveranstaltungsstandort Deutschland auszubauen und weiterzuentwickeln.
2. Der Beitrag der Länder soll in einen systematischen Beteiligungsprozess einfließen. Hier sollte nach einer Situationsanalyse und kritischen Würdigung aktueller Forschungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz in Berlin ein schlüssiges Konzept zur Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland erarbeitet werden.
3. Ein Zusammenwirken der öffentlichen Fördermittelgeber mit dem DOSB und seinen Mitgliedsorganisationen ist dabei unabdingbar. Zur Entwicklung gemeinsamer Grundlagen sollte ein gemeinsames Forum geschaffen werden.
4. Ziel der Zusammenarbeit sollte sein, die gemeinsamen Interessen in einem Leitbild zusammenzuführen und auf dessen Grundlage ein Handlungskonzept zu entwickeln, das als Basis für eine planerische Weiterentwicklung Deutschlands zu einem starken Sportveranstaltungsstandort fungiert.
5. Darüber hinaus sollten die Beteiligten mit Blick auf Partizipations- und Transparenzanforderungen, Fragen von Good Governance, sowie Nachhaltigkeits- und Gleichstellungsfragen Grundlagen für ethische Standards und Regelungen entwickeln.

6. Die Länder heben hervor, dass eine Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland als international bedeutsamer Standort für herausragende Sportveranstaltungen perspektivisch auch zum Erfolg einer deutschen Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele beitragen soll.
7. Sie beauftragt die SRK, sich auf Grundlage der Leitsätze mit den relevanten Stakeholdern (z. B. DOSB, Kommunale Spitzenverbände, Bund) auf ein gemeinsames Vorgehen zur Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland zu verständigen.

Mikroplastik auf Kunststoffrasenplätzen

Einleitung

Umwelt- und klimafreundliche Sportstätten, naturverträglicher Outdoor-Sport oder nachhaltige Sportveranstaltungen - die Verbindungen zwischen Sporträumen, Natursport und Umweltschutz sind vielfältig. Klimaschutz ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Auch der Sport leistet mit dem Einsatz von energieeffizienten Sportstätten, alternativen Mobilitätskonzepten und klimafairen Sportveranstaltungen seinen Beitrag.

Um den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Sport zu ermöglichen, sind intakte Sportstätten unerlässlich. Eine verlässliche, bedarfsorientierte und energetisch zukunftsfähige Sportstätteninfrastruktur ist eine notwendige Grundlage für die Ausübung von Sport. Leistungs- und Breitensport in all seinen Facetten kann ohne funktionierende Sportstätten seine weitreichenden gesellschaftlichen Wirkungen und Funktionen nicht erfüllen.

Sportflächen mit Kunststoffrasenbelag haben in Deutschland aufgrund der intensiven Nutzbarkeit eine große Bedeutung. Vor allem in Großstädten und Ballungsräumen spielen Kunststoffrasenplätze aufgrund der ganzjährigen Verfüg- und Belastbarkeit eine unverzichtbare Rolle. Es ist davon auszugehen, dass allein mit Naturrasenplätzen oder Tennenplätzen der derzeitige Trainings- und Spielbetrieb, insbesondere bei Kinder- und Jugendmannschaften nicht aufrechtzuerhalten ist. Für den Spielbetrieb des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sind aktuell 5.109 Kunststoffrasenplätze gemeldet. Ferner gibt es 776 DFB-Minispielfelder und 286 ganz oder teilweise für den Hockeysport genutzte Kunststoffrasenplätze sowie zahlreiche sonstige Verwendungen von ungebundenen Kunststoffgranulaten bei verschiedenen Sportoberflächen.

Die Europäische Kommission sowie die European Chemicals Agency (ECHA) prüfen aktuell im Rahmen der Europäischen Kunststoffstrategie, wie der Austrag von umweltschädlichem Mikroplastik in die Umwelt verringert werden kann. In diesem Zusammenhang führte die ECHA vom 30. Januar bis 20. September 2019 eine Konsultation zu den Auswirkungen einer möglichen Beschränkung des Einsatzes von Mikroplastik-Granulat durch, das unter anderem als Füllmaterial für Kunststoffrasenplätze genutzt wird.

Die Sportministerkonferenz (SMK) hat sich ebenso wie der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der DFB sowie die kommunalen Spitzenverbände am Konsultationsverfahren beteiligt. Grundsätzlich sind die Ziele der Europäischen Kunststoffstrategie i. S. Mikroplastik zu unterstützen, gleichzeitig

wurde in den Stellungnahmen auf die unverzichtbare gesellschaftliche Bedeutung der Sportvereine in Deutschland hingewiesen.

Über einen möglichen Beschränkungsvorschlag berät die Europäische Kommission voraussichtlich erstmals Mitte 2020; mit einem möglichen Verbot wird nicht vor 2021 gerechnet.

Beschluss

1. Sport ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge sowie ein bedeutender sozialer und auch ökonomischer Standortfaktor. Moderne Sportstätten dienen der Bewegungsförderung und der Gesundheitsprävention. Die Attraktivität und der Freizeitwert einer Kommune, einer Region und eines Landes sind in hohem Maße auch von den Sportangeboten und damit auch von der Sportstätteninfrastruktur geprägt. Die SMK betont daher die Wichtigkeit des Erhalts sowie des Aus- und Aufbaus von modernen, funktionierenden und nachhaltigen Sportstätten.
2. Die SMK setzt sich für eine nachhaltige Sportausübung ein. Sie begrüßt die vielfältigen Aktivitäten der Länder und des organisierten Sports zum Verhältnis Sport und Umwelt. In vielen Bereichen gilt es, zwischen Sport- und Umweltinteressen abzuwägen. Die SMK begrüßt eine umwelt- und klimafreundliche sowie ressourcenschonende Sportstättenentwicklung.
3. Die SMK ist sich der Umweltgefährdung durch Mikroplastik bewusst und begrüßt daher die Erarbeitung und den sofortigen Einsatz von Maßnahmen, die den Austrag von ungebundenen Kunststoffgranulaten auf Kunststoffrasenplätzen reduzieren. Die SMK erwartet von den Herstellern innovative Lösungen, die den Austrag von Mikroplastik gänzlich vermeiden helfen.
4. Gleichzeitig fordert die SMK, falls es auf europäischer Ebene zu einem Verbot von Mikroplastik kommen sollte, einen Bestandsschutz von bestehenden Kunststoffrasenplätzen mit Kunststoffgranulat als Füllstoff. Für den fachgerechten Betrieb dieser Plätze erwartet die SMK eine ausreichende Übergangsfrist, um den Spiel- und Trainingsbetrieb in Deutschland nicht zu gefährden und um die Umwelt belastende Rückbaumaßnahmen zu vermeiden.
5. Die SMK beauftragt die Sportreferentenkonferenz (SRK) gemeinsam mit dem DOSB und den betroffenen Sportfachverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden und Forschungsinstituten wie dem Bundesinstitut für Sportwissenschaften (BISp) und der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen Deutschland (IAKS) auf Maßnahmen hinzuwirken, die zur Reduzierung bzw. Verhinderung des Austrags von Mikroplastik beitragen. Dies betrifft insbesondere Hinweise zur Pflege, Filtersysteme, die Weiterentwicklung von alternativen, umweltverträglichen Verfüllungen sowie Handlungsempfehlungen beim Bau von neuen Kunststoffrasenplätzen in Bezug auf einen umweltschonenden Betrieb und das Recycling der Reststoffe.

Nationale Plattform zur Bekämpfung von Spielmanipulation

Einleitung

Die Wahrung der Integrität des Sports stellt eine der zentralen Herausforderungen für alle Beteiligten des Sportsystems dar. Korruption, Doping und Spielmanipulationen sorgen für eine wiederkehrende Verletzung der Integrität des Sports, wodurch der sportliche Wettbewerb ebenso Schaden nimmt, wie die Stellung des Sports in der Gesellschaft.

Die Sportministerkonferenz der Länder hat sich im Rahmen ihrer Jahrestagungen 2013, 2015 und 2016 mit dem Thema Wahrung der Integrität des Sports befasst. Sie hat dabei die Bemühungen des organisierten Sports gewürdigt, sich für die Wahrung der Integrität des Sports einzusetzen. Der Bund hat 2017 durch die Erweiterung des Paragraphen 265 Strafgesetzbuches um den Straftatbestand von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben Regelungen getroffen, um durch Prävention und Strafverfolgung die Integrität des Sports zu schützen. Auf internationaler Ebene hat Deutschland bereits 2014 das Übereinkommen des Europarates über die Vermeidung der Manipulation von Sportwettbewerben unterzeichnet, wodurch eine internationale Rechtsgrundlage im Kampf gegen Spielmanipulation geschaffen worden ist.

Kernstück der Europaratskonvention ist das Benennen einer Nationalen Plattform zur Koordinierung, Erfassung, Analyse und Verteilung von relevanten Informationen aller an der Sanktionierung von Wettmanipulationen beteiligter Partner. Die Nationale Plattform Deutschlands traf sich am 6. Juni 2019 zu ihrer konstituierenden Sitzung in Berlin, womit ein zentraler Bestandteil der Europaratskonvention umgesetzt worden ist. Zuvor hatten alle Stakeholder Einigkeit über die Grundsätze zur Gründung und zur Arbeitsweise Nationalen Plattform zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben erzielt.

Vor diesem Hintergrund fasst die 43. Sportministerkonferenz folgenden Beschluss:

Beschluss

1. Die SMK begrüßt die durch den Bund erfolgte Einrichtung der Nationalen Plattform zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben. Die SMK sieht in den Grundsätzen zur Arbeitsweise ausdrücklich das Bemühen gewürdigt, unterschiedliche Stakeholder wie Vertreter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsbehörden, Glücksspielaufsichten, Polizeien des Bundes und der Länder, aber auch gerade Vertreter von Sportverbänden, Profi-Ligen, Sportwettverbänden sowie Athletenvertreter zusammenzuführen und die Maßnahmen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen zu bündeln.
2. Die SMK bittet den Bund, durch die Nationale Plattform als ersten Schritt zeitnah ein Hinweisgebersystem zu installieren, das eine gesicherte Kommunikation mit anonymen Hinweisgebern erlaubt. Im Sinne des Vermeidens von Parallelstrukturen bittet die SMK den Bund, zukünftig ein einheitliches Hinweisgebersystem für den Bereich der Manipulation von Sportwettbewerben und den Geltungsbereich des Anti-Doping-Gesetzes zu installieren. Ein einheitliches Hinweisgebersystem wäre ein wichtiges Zeichen für gemeinsame Aktivitäten zur Wahrung der Integrität des Sports.

3. Die SMK begrüßt alle Anstrengungen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Vermeidung der Manipulation von Sportwettbewerben und bittet den Bund, sich auf europäischer Ebene weiterhin für ein schnellstmögliches in Kraft treten der Konvention einzusetzen. Die SMK ist zugleich überzeugt davon, dass die Einrichtung der Nationalen Plattform angesichts geplanter Sportgroßveranstaltungen in Deutschland ein starkes Signal darstellt, dass Deutschland mit Nachdruck für den Erhalt der Integrität des sportlichen Wettbewerbs einsteht.
4. Die SMK bittet die Justizministerkonferenz und die Innenministerkonferenz der Länder sowie den organisierten Sport diesen Beschluss bei ihren Beratschlagungen zur Vermeidung der Manipulation von Sportwettbewerben zu berücksichtigen.

Sexuelle Vielfalt und geschlechtliche Identität im Sport

Einleitung

Sportangebote im Breiten- wie im Wettkampfsport sind fast durchweg geprägt von einer binären Geschlechterordnung. Gesellschaftliche Veränderungsprozesse ermöglichen einer zunehmenden Zahl an Sporttreibenden, sich außerhalb dieser binären Geschlechterordnung zu verorten. Den organisierten Sport stellt das vor neue, grundlegende Herausforderungen. Sichtbar werden diese etwa bei Fragen nach der Nutzung von Umkleiden und der Zugehörigkeit zu Frauen- oder Männer-Mannschaften. Schwule und Lesben, besonders aber trans* und gender*diverse Sporttreibende, finden in diesem System für sich oftmals keinen Platz, fühlen sich verunsichert oder diskriminiert und sind somit objektiv an der aktiven Teilnahme am Sport behindert. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum „Dritten Geschlecht“ hat inzwischen die Diskussionen um sexuelle Vielfalt auch im Sport angeregt. Sportverbände und Vereine hinterfragen sich zunehmend, ob die vorhandenen Strukturen LGBTIQ*-Sporttreibende ausgrenzen und suchen nach Möglichkeiten eines inklusiven Sportangebots. Zukünftige Maßnahmen könnten daher folgende Aspekte beinhalten:

- Grundsätzliche Formulierungsvorschläge zur Positionierung gegen Diskriminierung in den Satzungen der Vereine, Verbände und Landessportbünden zu entwickeln.
- das Thema „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ als festen Bestandteil in der Grundausbildung für Übungsleiter*innen und Trainer*innen aufzunehmen.
- Die Erstellung eines Interventionsleitfadens zu veranlassen, für den Fall, dass es zu Diskriminierung im Verein oder im sportlichen Wettbewerb kommen sollte.
- Die Einrichtung einer (bundesweiten) Website zur Information und Hilfestellung rund um die Lebensbereiche sexuelle Vielfalt und geschlechtliche Identität im Sport.

Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister (SMK) würdigt explizit die bereits bestehenden Aktivitäten und Positionierungen des organisierten Sports gegen Ausgrenzung und für sexuelle Vielfalt im Sport und leitet aus ihrem Selbstverständnis heraus den Anspruch ab, Menschen in ihrer ganzen Vielfalt zu akzeptieren und anzusprechen. Um einen offenen, zugewandten und respektvollen Umgang im Sport zu fördern, bedarf es unter anderem einer steten Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit dem Thema der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Zugehörigkeit.

Menschen, die heteronormen Vorstellungen und der binären Geschlechterordnung nicht entsprechen, erfahren in ihrem Alltag Diskriminierung, Herabsetzung, teils auch Übergriffe und Gewalt. Den organisierten Sport mit seinen über 25 Millionen aktiven Mitgliedern verstehen die Mitglieder der SMK als einen Querschnitt der Gesellschaft, der unabhängig von Herkunft, politischen und religiösen oder sexuellen Orientierungen sowie geschlechtlichen Identität zugänglich sein muss. Er bietet darüber hinaus Gelegenheit zum Überwinden von Vorurteilen und damit zur Öffnung der Gesellschaft für vielfältige Lebensentwürfe. Bereits jetzt gibt es viele Aktivitäten des organisierten Sports gegen Homo-, Trans- und Interphobie. An dieser Stelle besonders hervorzuheben ist die Bundesnetzwerktagung der queeren Sportvereine in Deutschland (BuNT), deren Forderungen verstärkt werden soll. Größere Kampagnen und die Sichtbarkeit von queer-Themen werden zudem bereits durch den DOSB, der DSJ und dem DFB medial dargestellt.

Beschluss

Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister stimmen darin überein, dass der organisierte Sport getragen sein soll vom Geist eines diskriminierungsfreien Miteinanders. Er steht allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen offen, unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität und er soll allen Menschen zugänglich sein, unabhängig von kulturellen, materiellen oder physischen Beschränkungen. Unser Ziel ist eine allgegenwärtige, notwendige und angemessene Umgangskultur, die den Bedürfnissen der genannten Gruppen vollständig und auf differenzierte Weise gerecht wird. Vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung des Sports für die Akzeptanz sexueller Vielfalt wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder werden beauftragt für die 44. SMK im November 2020 eine gemeinsame Erklärung der Sportministerinnen und -minister und Sportsenatorinnen und -senatoren der Länder zu erarbeiten, die die notwendigen Maßnahmen und Umsetzungsschritte für einen offenen, zugewandten und respektvollen Umgang mit nicht heteronormen Menschen im Sport aufzeigt.
2. Die Sportministerkonferenz bittet den organisierten Sport, die Sensibilisierung und Dialogbereitschaft für das Thema geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Identität im Bereich Sport und einen offenen Umgang in Vereinen und Verbänden mit diesen Lebensbereichen weiter zu entwickeln.

Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt gegen Schiedsrichter in Zusammenhang mit Fußballspielen

Einleitung

Die Auswertung der abgelaufenen Fußball-Saison 2018/2019 durch die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze weist erfreuliche Tendenzen aus. Laut ZIS-Erhebung hat es in der Spielzeit 2018/19 weniger Verletzte und weniger Straftaten gegeben. So sank die Zahl der bei gewalttätigen Auseinandersetzungen verletzten Personen auf 1.127 Personen (Vorjahr: 1.213). Diese kurzfristig positiv anmutende Tendenz stellt aus Sicht der ZIS indes keine Entwarnung in Sachen Gewalt und Fußball dar.

Sichtbar wird die Bedrohung durch Gewalt an anderer Stelle. Der Deutsche Fußball-Bund führt in seinem im Juli 2019 veröffentlichten fünften Lagebericht des Amateurfußballs aus, dass in der Spielzeit 2018/2019 rund 1,5 Millionen Amateurfußballspiele stattgefunden haben. Davon wurden 87,2 Prozent über den Spielberichtsbogen des Schiedsrichters erfasst und ausgewertet. 0,05 Prozent (685) der erfassten Spiele wurden wegen einer Störung abgebrochen. In der Saison 2018/19 kam es zu 2.906 Angriffen auf Schiedsrichter im Amateurbereich. In der Spielzeit zuvor waren es 2.866 Angriffe. Da die Zahl der absolvierten Begegnungen um rund 50.000 sank, bedeutet dies eine leichte Steigerung von Fällen sowohl in absoluten Zahlen als auch relativ gesehen.

Wenngleich die prozentualen Angaben den Anschein erwecken, es handle sich hier um eine nachgeordnete Problematik, so heben die absoluten Zahlen die Relevanz der Thematik hervor.

Gleichzeitig berichten Schiedsrichter und ihre Obmänner in den Fußball-Kreisen, Wissenschaftler und Regionalverbände von einer steigenden Intensität der Attacken auf Schiedsrichter. Dieser Umstand führte im Herbst 2019 bereits dazu, dass in Fußball-Landesverbänden die Schiedsrichter aus Protest keine Spiele leiteten. Als Folge fielen komplette Spieltage der Amateurligen aus. Gleichzeitig sinkt die Bereitschaft von Interessierten, sich angesichts veröffentlichter Gewaltdelikte gegen Unparteiische im Amateurfußball als Schiedsrichter zu engagieren.

Hinsichtlich der Sanktionierung entsprechenden Verhaltens sehen die Satzungen bzw. die einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften des DFB und der Regionalverbände für Tötlichkeiten gegenüber Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern Strafvorschriften vor. So variiert zum Beispiel die maximale Länge einer möglichen Spielsperre von wenigen Jahren bis lebenslänglich.

Vor diesem Hintergrund fasst die 43. Sportministerkonferenz folgenden Beschluss:

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz nimmt die veröffentlichten Zahlen aus dem ZIS-Bericht und dem DFB-Lagebericht zum Amateurfußball mit Besorgnis zur Kenntnis. Die SMK verurteilt jede Art von Gewalt in Zusammenhang mit Fußballspielen und insbesondere jede Form der verbalen und körperlichen Gewalt gegenüber Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, welche dieses Amt weit überwiegend ehrenamtlich ausüben, aufs Schärfste.
2. Die SMK sieht die Deutsche Fußball-Liga, den Deutschen Fußball-Bund und seine Regional- und Landesverbände im Rahmen der Autonomie der Sportorganisationen in der Pflicht, eine stärkere Verantwortung in dem Themenfeld Gewalt gegenüber Schiedsrichtern wahrzunehmen. Die SMK fordert daher alle Beteiligten des organisierten Fußballs auf, sich insbesondere im Bereich des Profisports stärker ihrer Vorbildrolle bewusst zu werden und auf jeder Ebene Verantwortung zu übernehmen, um gegen Gewalt, Beleidigungen und respektloses Verhalten insbesondere gegenüber Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern vorgehen zu können. Funktionäre, Trainer und Spieler müssen sich ihrer Vorbildrolle bewusstwerden.

Die SMK fordert den DFB auf, eine Anpassung des Regelwerks – vergleichbar mit anderen Mannschaftssportarten – zu prüfen, um die Stellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wieder zu stärken. Nur so wird auf Dauer ein Klima des Respekts und des Miteinanders bewahrt werden können – so, wie es auch in anderen Sportarten üblich ist.

Die SMK bittet den DFB und seine Regional- und Landesverbände, bei Gewaltanwendungen gegenüber Schiedsrichtern zu einem angepassten und verschärften Strafmaß zu gelangen. Dies kann von höheren Geldstrafen für betroffene Vereine und bis zu verpflichtenden Ordnerabstellungen zum Schutz von Schiedsrichtern bei Risikospiele reichen. Gleichzeitig bittet sie den DFB, gemeinsam mit den Landesverbänden bei Individualstrafen von Gewalttätern Maßnahmen zu ergreifen, um das Strafmaß bundesweit zu vereinheitlichen und zu verschärfen. Dabei sollte ein sofortiger und dauerhafter Ausschluss vom Spielbetrieb von Gewalttätern in die Prüfung mit einbezogen werden. Die Vereine sollten zudem ermutigt werden, durch die Wahrnehmung ihres Hausrechts Fehlverhalten jeglicher Art konsequent zu ahnden.

3. Die SMK lobt und anerkennt ausdrücklich die vielfältigen Bemühungen im Bereich der Prävention von Gewalt in Zusammenhang mit Fußballspielen und unterstreicht ausdrücklich die Bedeutung der unterschiedlichen Netzwerkarbeit. Die SMK bittet alle Beteiligten, auf diesem Feld die erfolgreiche Arbeit fortzuführen und wo nötig auszubauen. Die SMK bittet den DFB, die Regional- und Landesverbände intensiver in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Weiterentwicklung des Welt-Anti-Doping-Codes: Stärkung der Dopingprävention durch die Einführung eines „International Standard for Education“

Einleitung

Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2003 trägt der Welt-Anti-Doping-Code (WADC) dazu bei, die Werte des Sports wie Fairness und Chancengleichheit sowie die Gesundheit der Athletinnen und Athleten zu schützen. Durch eine universelle Harmonisierung der wichtigsten Anti-Doping-Elemente hat die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) mit dem Code eine solide Grundlage für die internationale Anti-Doping-Arbeit geschaffen.

Mit dem „2021 Code Review Process“ wurde die nunmehr dritte Weiterentwicklung des WADC initiiert. Der überarbeitete Code wird zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Neben diesem erarbeitet die WADA die sogenannten "International Standards", verbindliche Ausführungsbestimmungen, über die spezifische Bereiche geregelt werden. Neu eingeführt werden soll ein „International Standard for Education“ (ISE). Mit diesem werden weltweit einheitliche Präventionsstandards gesetzt und Dopingprävention zu einem zentralen Instrument in der Anti-Doping-Arbeit aufgewertet.

Hier nimmt Deutschland aktuell eine internationale Vorreiterrolle ein. Mit ihrem Präventionsprogramm „Gemeinsam gegen Doping“ hat die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) ein umfangreiches Programm zur Planung, Umsetzung und Kontrolle von Präventionsaktivitäten etabliert, das den inhaltlichen Anforderungen des ISE in den Bereichen Sensibilisierung, Wertevermittlung, Informationsvermittlung und Anti-Doping-Training bereits in weiten Teilen entspricht. Gegenwärtig werden die konzeptionellen Grundlagen zum geforderten „Education Plan“ aufbereitet. Mit Inkrafttreten des ISE ab 2021 sind allerdings weitere Maßnahmen durch die NADA zu ergreifen:

- Etablierung eines „Education Pools“ für Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie wissenschaftliches und medizinisches Personal,
- Erhöhung der Maßnahmenreichweite, insbesondere im Bereich der Sensibilisierung, durch eine zielgruppenspezifische Angebotsgestaltung,
- Intensivierung und Ausbau der Präventionsaktivitäten im Bereich der Wertevermittlung und der wertebasierten Ausbildung insbesondere im Bereich des Nachwuchsleistungssports, sowie
- Gewährleistung einer dauerhaften Qualitätssicherung und Kontrolle durch die Fortführung der Evaluationsprogramme.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz (SMK) begrüßt die Einführung eines neuen „International Standard for Education“ und das damit verbundene Ziel, die weltweiten Präventionstätigkeiten auf einem hohen Niveau zu vereinheitlichen.
2. Sie befürwortet den Leitgedanken der WADA, die besondere Bedeutung der Dopingprävention für eine erfolgreiche Anti-Doping-Arbeit hervorzuheben, zukünftig einen Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zu legen und die Athletinnen und Athleten – insbesondere

Nachwuchsleistungssportlerinnen und Nachwuchsleistungssportler – so besser und nachhaltig zu schützen.

3. Die SMK geht davon aus, dass die nationale Umsetzung des neuen Standards mit Veränderungen im Bereich der Präventionsarbeit der NADA einhergeht. Sie bittet die NADA, mögliche zusätzliche Aufgaben, die sich aus der Einführung des ISE für die Umsetzung von „Gemeinsam gegen Doping“ in den Ländern ergeben könnten, zu konkretisieren.

Prüfung der angekündigten Kürzungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Bereich der Freiwilligendienste

Einleitung

Im Dezember 2018 stellte Bundesministerin Dr. Giffey ihr Konzept für ein „Jugendfreiwilligenjahr“ vor. Dank einer Erhöhung der Mittel um 65 Millionen Euro, von 263 Millionen Euro im Jahr 2018 auf dann 327 Millionen Euro für das Jahr 2019, sollten die Freiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ, Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ, Bundesfreiwilligendienst BFD) verbessert werden. Es sollte ein Rechtsanspruch für alle Freiwilligendienstvereinbarungen gelten und die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert sowie Maßnahmen zur Wertschätzung und Anerkennung des Engagements auch für die Zeit nach dem Freiwilligendienst getroffen werden. Zudem sollten auch Menschen mit Behinderungen oder besonderen Lebensumständen, die Möglichkeit erhalten, Freiwilligendienste leisten zu können. Die damaligen Veröffentlichungen, die auf eine langfristige Förderung und damit Verbesserung der Freiwilligendienste hindeuteten, veranlassten den organisierten Sport bundesweit, Projekte zu planen und zu beginnen, Maßnahmen zu überarbeiten und die Erhöhung der Zahl der Einsatzstellen vorzubereiten und teilweise schon umzusetzen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Etat des BMFSFJ im September dieses Jahres kündigte die Bundesministerin eine Kürzung der Ausgaben für Freiwilligendienste für das Jahr 2020 in Höhe von 50 Millionen Euro an. Sollten die geplanten Kürzungen in Kraft treten, stellt dies einen herben Rückschlag für den organisierten Sport dar. Folgen wären beispielsweise Kürzungen bei der Förderung der Einsatzstellen oder bei der Anzahl der Einsatzstellen sowie die Nicht-Umsetzung von Projekten. Neben der Deutschen Sportjugend wurden die Ankündigungen bereits von zahlreichen weiteren Organisationen auch außerhalb des Sports sehr kritisch kommentiert.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz nimmt mit Besorgnis Kenntnis der geplanten Mittelkürzungen bei den Freiwilligendiensten.
2. Die SMK bittet die Bundesministerin in einem Brief um Überprüfung der geplanten Kürzungen vor dem Hintergrund der Bedeutung der Freiwilligendienstleistenden im Sport und Bedeutung des Freiwilligendienstes für die Gesellschaft.

Beschlüsse/Empfehlungen der 44. Sportministerkonferenz am 12. November 2020 als Videoschaltkonferenz

Übersicht

- Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 21.02.2020 (im Umlaufverfahren (01/2020) gefasst) zum Thema „Änderung der SMK-Geschäftsordnung zur Aufnahme des Bundes als ständigen Gast“
- Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 14.04.2020 (im Umlaufverfahren (02/2020) gefasst) zum Thema „Folgen des Coronavirus für den Sportbetrieb“
- Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 28.04.2020 (im Umlaufverfahren (03/2020) gefasst) zum Thema „Wiederaufnahme von Sport – Stufenweiser Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport“
- Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 15.07.2020 (im Umlaufverfahren (04/2020) gefasst) zum Thema „Wiederaufnahme von Sport – Fortschreibung des stufenweisen Wiedereinstiegs in den länderübergreifenden Sportbetrieb“
- Haltung gegen Rassismus
- „Bremer Erklärung“ zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport
- Stärkung der Dopingprävention in den Ländern
- Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung
- Entwicklung einer nationalen Strategie zur Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland

Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 21.02.2020 (im Umlaufverfahren (01/2020) gefasst) zum Thema „Änderung der SMK-Geschäftsordnung zur Aufnahme des Bundes als ständigen Gast“

Beschluss:

Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder (SMK) beschließt zur Aufnahme des Bundes als ständigen Gast folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung:

- Punkte 1.2: Ergänzung der Absätze 2 und 3
- Punkte 1.5: Streichung des Absatzes 3
- Punkte 2.2: Ergänzung der Absätze 2 und 3
- Punkte 2.5: Streichung des Absatzes 3

Die Änderungen der Geschäftsordnung stellen sich wie folgt dar:

Punkt 1.2 alt:

1.2 Mitglieder

Mitglieder der SMK sind die für den Sport zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder.

Punkt 1.2 neu:

1.2 Mitglieder und Gäste

- (1) Mitglieder der SMK sind die für den Sport zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder.
- (2) Das für Sport zuständige Bundesministerium nimmt als ständiger Gast an der SMK ohne Antrags- oder Stimmrecht teil.
- (3) Die oder der SMK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SMK einladen.

Punkt 1.5 alt:

1.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SMK werden in der Regel einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SMK kann der oder die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SMK in den Sitzungen durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär bzw. durch ihre Staatsrätin oder ihren Staatsrat vertreten lassen. Eine Vertretung durch eine weitere Angehörige oder einen weiteren Angehörigen ihres Ministeriums bzw. ihrer Senatsverwaltung oder durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Landesregierung ist ebenso möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Zu ihrer Unterstützung können die Mitglieder der SMK weitere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter hinzuziehen.
- (3) Die oder der SMK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SMK einladen.
- (4) Die Einladung zu Sitzungen der SMK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (5) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von drei Wochen nach Sitzungsende zu

übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von drei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

Punkt 1.5 neu:

- (1) Sitzungen der SMK werden in der Regel einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SMK kann der oder die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SMK in den Sitzungen durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär bzw. durch ihre Staatsrätin oder ihren Staatsrat vertreten lassen. Eine Vertretung durch eine weitere Angehörige oder einen weiteren Angehörigen ihres Ministeriums bzw. ihrer Senatsverwaltung oder durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Landesregierung ist ebenso möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Zu ihrer Unterstützung können die Mitglieder der SMK weitere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter hinzuziehen.
- (3) Die Einladung zu Sitzungen der SMK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (4) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von drei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von drei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

Punkt 2.2 alt:

2.2 Mitglieder

Mitglieder der SRK sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für den Sport zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder und sind von diesen zu benennen. Die Benennung ist der Geschäftsstelle durch das für den Sport zuständige Ministerium bzw. die für den Sport zuständige Senatsverwaltung des jeweiligen Landes mitzuteilen.

Punkt 2.2 neu:

2.2 Mitglieder und Gäste

- (1) Mitglieder der SRK sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für den Sport zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder und sind von diesen zu benennen. Die Benennung ist der Geschäftsstelle durch das für den Sport zuständige Ministerium bzw. die für den Sport zuständige Senatsverwaltung des jeweiligen Landes mitzuteilen.
- (2) Das für Sport zuständige Bundesministerium nimmt als ständiger Gast an der SRK ohne Antrags- oder Stimmrecht teil.
- (3) Die oder der SRK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SRK einladen.

Punkt 2.5 alt:

2.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SRK werden in der Regel viermal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SRK kann der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SRK in den Sitzungen durch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter des jeweiligen Ministeriums bzw. der jeweiligen Senatsverwaltung vertreten lassen.
- (3) Die oder der SRK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SRK einladen.
- (4) Die Einladung zu Sitzungen der SRK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (5) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

Punkt 2.5 neu:

2.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SRK werden in der Regel viermal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SRK kann der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SRK in den Sitzungen durch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter des jeweiligen Ministeriums bzw. der jeweiligen Senatsverwaltung vertreten lassen.
- (3) Die Einladung zu Sitzungen der SRK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (4) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 14.04.2020 (im Umlaufverfahren (02/2020) gefasst) zum Thema „Folgen des Coronavirus für den Sportbetrieb“

Einführung

Die überaus dynamische Ausbreitung des neuartigen Coronavirus entwickelt sich zu einer der größten Herausforderungen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Diese Pandemie stellt bereits jetzt andere Krisen der vergangenen Jahrzehnte weit in den Schatten. Alle Lebensbereiche sind davon betroffen. Jeder Einzelne wird mit Einschränkungen konfrontiert, die vor wenigen Tagen noch nicht vorstellbar waren.

Neben dem Gesundheitswesen steht insbesondere unsere Wirtschaft vor einer schweren Prüfung. Viele am Wirtschaftsleben Beteiligte stehen vor existenziellen Problemen. In dieser kritischen Situation hat die Bundesregierung ein starkes und kraftvolles Zeichen gesetzt. Die rasche Ankündigung, unbegrenzt Kredite sowie weitere Hilfen bereit zu stellen, hat einen Vertrauensvorschuss bei Unternehmen und Selbstständigen bewirkt. Von der Pandemie sind nicht nur Großunternehmen, kleine und mittelständische Firmen sowie Selbstständige betroffen. Es kommen auch andere, für die Lebensqualität in unserer Gesellschaft nicht minder bedeutsame Bereiche schnell in eine bedrohliche Schieflage. Hierzu zählt auch der organisierte Sport, der auf regelmäßige Einnahmen angewiesen ist, um laufende Ausgaben bewältigen zu können.

Der gesamte Sport kommt in diesen Tagen zum Stillstand. Spieltage, Wettkämpfe, Turniere, ganze Spielzeiten und Meisterschaften, Training und Zusammenkünfte aller Art sind untersagt und werden auch für die kommenden Monate bereits abgesagt.

Die Folgen für den Sport sind in ihrer Gesamtheit noch schwer einzuschätzen. Für Vereine und Verbände aus diesem Bereich des organisierten Sports sind Mitgliedsbeiträge sowie öffentliche Zuschüsse die wesentlichen Einnahmequellen. Die Vereine und Verbände müssen davon ausgehen, dass wichtige Einnahmen, z. B. aus Kursgebühren, Wettkämpfen, vielfältigen Veranstaltungen oder aus Vereinsfesten, für einige Zeit vollständig wegfallen werden.

Nahezu dramatisch stellt sich die Lage für die vielen freiberuflichen Trainerinnen und Trainer sowie Kursanbieter dar. Deren Einkommensbasis bricht unmittelbar ein. Dies gilt übrigens auch für die Vereinsgastronomie. Die Pächter haben die entsprechenden Lokale und Restaurants bereits schließen müssen.

Alle Länder treten derzeit mit dem organisierten Sport in Kontakt, um zu erfahren, welche Problemlagen für den Breiten- wie auch den Nachwuchsleistungssport bereits bestehen bzw. sich aller Voraussicht nach ergeben werden und welche Art von Unterstützung erforderlich ist. Soweit der Bund als erster Ansprechpartner für die Lösung bestimmter Probleme gefragt ist, werden die spezifischen staatlichen Hilfen kommuniziert.

In Zusammenarbeit aller staatlichen Ebenen muss es ein gemeinsames Ziel sein, nicht nur das Gesundheitssystem und unsere Wirtschaft in den kommenden Wochen und Monaten funktionsfähig zu halten, sondern auch andere wichtige Lebensbereiche, damit die Menschen nach der Krise möglichst schnell wieder in einen geregelten Alltag zurückkehren können. Der Sport als herausragendes gesellschaftliches Bindeglied gehört dazu.

Das IOC hat am 24.03.2020 im Einvernehmen mit dem Gastgeberland Japan entschieden, dass die Olympischen und Paralympischen Spiele auf 2021 verschoben werden. Für die Athletinnen und Athleten ist es essentiell, auch während der Corona-Krise nicht allein gelassen zu werden.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz bittet den DOSB, die Landessportbünde bzw. Landessportverbände um rasche Hinweise auf Bedürfnisse für Soforthilfen im Sport zur Bewältigung der Corona-Krise.
2. Die Länder werden in ihrem föderalen Zuständigkeitsbereich alles Notwendige veranlassen, um die Sportvereine und -verbände bei ihrer Existenzsicherung zu unterstützen.
3. Die Sportministerkonferenz erkennt an, dass auch die Kommunen als Eigentümer und Betreiber von Sportstätten und unmittelbarer Ansprechpartner der Vereine bei

der Bewältigung der Corona-Krise in großer Verantwortung stehen, um die bestehenden Strukturen des Sports vor Ort zu stützen.

4. Der Bund wird gebeten, seine Möglichkeiten zum Schutz der Sportvereine und Sportverbände sowie der im organisierten Sport betroffenen Personengruppen, insbesondere die vielen freiberuflichen Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter vor einer existenziellen Krise voll einzusetzen.
5. Die Sportministerkonferenz der Länder begrüßt die Entscheidung des IOC, die Olympischen und Paralympischen Spiele in das Jahr 2021 zu verschieben. Sie begrüßt ferner die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Athletinnen und Athleten aus der Deutschen Sporthilfe und durch wichtige Sponsoren.

Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 28.04.2020 (im Umlaufverfahren (03/2020) gefasst) zum Thema „Wiederaufnahme von Sport – Stufenweiser Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport“

Präambel

Die Verbreitung des Corona-Virus in Deutschland hat seit Mitte März dazu geführt, dass Bund und Länder einschneidende Beschränkungen im Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger verfügen und durchsetzen mussten. Ziele sind dabei, Menschen vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen und gleichzeitig Sorge dafür zu tragen, dass das Gesundheitssystem in Folge einer sprunghaften Ausweitung der Infektionen nicht überlastet wird.

Diesen Zielen bleibt die Sportministerkonferenz (SMK) bei ihren Vorschlägen weiterhin verpflichtet.

In den meisten Ländern ist gemäß den gültigen Verordnungen zur Bekämpfung des Corona Virus der Sportbetrieb nahezu vollständig untersagt. Die Bevölkerung insgesamt, aber auch die Sportverbände, Sportvereine und Sporttreibenden haben dies bislang in großer Solidarität mitgetragen.

Bereits jetzt unterstützen Bund, Länder und Kommunen den Sport und die Vereine mit unterschiedlichsten Maßnahmen, damit auch sie die wirtschaftlichen Folgen bewältigen können.

Der Sport leistet auch und gerade in angespannten Zeiten seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und damit zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Er muss daher in für die Gesamtsituation verantwortlicher Form schrittweise wieder ermöglicht werden.

Neben Bund, Ländern und Kommunen sind vor allem auch der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen aufgefordert, ihre Beiträge zu einer verantwortlichen Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes zu leisten. Im Rahmen der schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebs ist es Aufgabe des organisierten Sports, insbesondere des DOSBs, seiner Spitzenfachverbände und der Landessportbünde, mit sportartenbezogenen Konzepten einen

verantwortungsvollen Umgang für den Sportbetrieb zu ermöglichen und die Ausübung des Sports im Rahmen der gesetzten Vorgaben sicherzustellen.

Unter der Voraussetzung der weiteren positiven Entwicklungen zur Eindämmung der Infektion empfiehlt die SMK die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung frühestens ab dem 04. Mai 2020.

Beschluss

Die SMK dankt den Sportorganisationen in Bund und Ländern, den Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, den vielen Ehrenamtlichen und den Sportlerinnen und Sportlern für ihren verantwortungsvollen Umgang mit den Auswirkungen des Corona-Virus und die große Geduld für die damit verbundenen Belastungen.

Die SMK hält eine schrittweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs, insbesondere von Sportvereinen, im Rahmen der schrittweisen Rücknahme der Einschränkungen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens für dringend erforderlich. Die SMK betont, dass sie mit diesem Papier einen Rahmen aufzeigt, innerhalb dessen die Länder nach Maßgabe der jeweiligen Erkenntnisse der 1. Lockerungsstufe konkrete Schritte beschließen können. Dabei müssen die Ziele des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung unverändert im Mittelpunkt stehen.

Die SMK hält daher eine schrittweise Wiederaufnahme des Sportbetriebes wie folgt für angemessen:

1. Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport

- a. Der Sport- und Trainingsbetrieb kann nach Maßgabe der folgenden Regeln im Breiten- und Freizeitsport in einem ersten Schritt wieder erlaubt werden, wenn die Sportangebote
 - an der „frischen Luft“ im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen stattfinden,
 - sie einen ausreichend großen Personenabstand gewährleisten (1,5-2 Meter),
 - kontaktfrei durchgeführt werden, insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten ohne Wettkampfsimulationen und -spiele,
 - die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent eingehalten werden,
 - die Umkleidekabinen ebenso wie Gastronomiebereiche geschlossen bleiben,
 - Bekleidungswechsel, Körperpflege und die Nutzung der Nassbereiche durch die Sporttreibenden nicht in der Sportstätte stattfinden,
 - eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
 - die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen untersagt wird,

- Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden, □ keine Zuschauer zugelassen werden.
- b. Vor dem Hintergrund der unter 1a. genannten Regeln wird eine Differenzierung nach bestimmten Sportarten oder Altersgruppen von der SMK sportfachlich nicht für sinnvoll erachtet.
 - c. Der DOSB setzt mit den von ihm weiter zu entwickelnden 10 Leitplanken einen sportfachlichen Rahmen zur Umsetzung des SMK Beschlusses und die Grundlage für die von den Fachverbänden zu erarbeitenden sportartspezifischen Empfehlungen. Die Landessportbünde und Landesfachverbände sollen die Sportvereine auf dieser Grundlage dahingehend unterstützen, wie ein sportartspezifisches Training unter strenger Einhaltung des hier vorgegebenen Rahmens umgesetzt werden kann.

2. Trainingsbetrieb im Leistungssport

Ausnahmeregelungen für das Training der Berufssportlerinnen und -sportler und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten unter Einhaltung der hygienischen und medizinischen Vorgaben an Bundes-, Landesstützpunkten oder den Olympiastützpunkten bestehen weitgehend schon jetzt in den meisten Ländern und sollten ansonsten ermöglicht werden.

Hierbei bietet die „Prozessbeschreibung zur schrittweisen Aufnahme des Trainingsbetriebes an potenziellen Trainingsstätten für Bundeskader“ des DOSB vom 07. April eine geeignete Grundlage zur konkreten Umsetzung.

Die SMK spricht sich dafür aus, in einem weiteren Schritt weitere Lockerungen im Sport durchzuführen:

3. Wettkampfbetrieb

Zu einem späteren Zeitpunkt kann sukzessive ein Wettkampfbetrieb, der die o.g. Rahmenbedingungen einhalten kann, ggf. ohne Zuschauerinnen und Zuschauer, wiederaufgenommen werden.

Die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs ist daher grundsätzlich in den Sportarten zuerst denkbar, bei denen die Einhaltung coronabedingt erlassener Hygiene- und Abstandsregeln gesichert erfolgen kann. Das bedeutet, dass ein Wettkampfbetrieb in Kontakt- und Mannschaftssportarten erst als letzter Schritt wieder zulässig sein wird, da hier der o. g. Rahmen nicht eingehalten werden kann.

4. Sonderfall „Berufssport“ und sog. Geisterspiele

- a. Die Sonderstellung von Berufssportlerinnen und Berufssportlern erfordert – auch rechtlich – eine gesonderte Beurteilung. Hier hält die SMK Sonderregelungen für vertretbar,

solange der Spiel- und Wettkampfbetrieb unter Ausschluss von anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauern vertretbar durchgeführt werden kann.

- b. Die SMK dankt der Deutschen Fußball Liga (DFL) und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) für das von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ vorgelegte Konzept zur Durchführung von sog. „Geisterspielen“.
- c. Die Fußball-Bundesliga hat ein erkennbares Interesse an der Fortsetzung ihres Spielbetriebes auch unter Ausschluss anwesender Zuschauerinnen und Zuschauer im Stadion (sog. „Geisterspiele“). Die SMK hält die Fortsetzung des Spielbetriebes und mithin die Begrenzung des ansonsten entstehenden wirtschaftlichen Schadens in der 1. und 2. Fußballbundesliga für die dort startberechtigten 36 Vereine auf deren Kosten ab Mitte/Ende Mai für vertretbar. Soweit sich die Konzepte bewährt haben und eine entsprechende Wirtschaftlichkeit für die betroffenen Vereine gegeben ist, kann dies mit einer zeitlichen Verzögerung auf die Frauen-Bundesliga und den DFB Pokal ausgeweitet werden.
 - Die DFL hat im Sinne der Sportler und der ansonsten Beteiligten strengste hygienische und medizinische Voraussetzungen zu schaffen, durchzusetzen und gegenüber den Vereinen zu überprüfen (u.a. auch Testverfahren, Quarantänemaßnahmen usw.). In diesem Zusammenhang begrüßt die SMK die Steigerung der Testmaßnahmen der Bundes- und Landesregierungen in allen notwendigen gesellschaftlichen Bereichen, so dass die notwendigen Testverfahren im Rahmen der Durchführung von sog. „Geisterspielen“ nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen.
 - Die SMK weist daraufhin, dass im Falle einer positiven Testung von Spielern und Betreuern Quarantänemaßnahmen für das betroffene Team erforderlich sind.
 - Die TV-Produktion der einzelnen Spiele ist mit geringstmöglichem Personal unter strengen hygienischen Auflagen durchzuführen.
 - DFL und Vereine haben ihren Beitrag zu leisten, dass auch im Umfeld der Stadien von „Geisterspielen“ keine Fangruppen aufziehen.
- d. Die SMK hält eine Fortsetzung des Spielbetriebs anderer Sportarten in Form von „Geisterspielen“ für möglich, sofern entsprechende Konzepte durch die jeweilige Liga erarbeitet werden.

Beschluss der Konferenz der Sportminister der Länder am 15.07.2020 (im Umlaufverfahren (04/2020) gefasst) zum Thema „Wiederaufnahme von Sport – Fortschreibung des stufenweisen Wiedereinstiegs in den länderübergreifenden Sportbetrieb“

Präambel

Unter Zugrundelegung und in Fortschreibung des Beschlusses der Sportministerkonferenz vom 28. April 2020 befürworten die Sportministerinnen und Sportminister sowie Sportsenatorinnen und Sportsenatoren der Länder ein abgestimmtes Vorgehen für eine erforderliche weitere Eröffnung von Möglichkeiten zum Sportbetrieb auch Ländergrenzen übergreifend. Dies steht selbstverständlich unter der zwingenden Voraussetzung eines sich weiterhin rezessiv entwickelnden Infektionsgeschehens.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen im Sportbetrieb und der überaus verantwortungsvolle Umgang der Sportorganisationen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur epidemiologischen Unterbrechung von Übertragungswegen bieten eine große Gewähr, dass auch bei Fortschreibung der Öffnungen das Infektionsgeschehen im Sport unter Kontrolle behalten werden kann. Dies insbesondere auch im Wettkampfbetrieb, wo eine Registrierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern schon jetzt üblich ist. Der zur Öffnung des Sportbetriebs erforderliche Prozess wird von Bund, Ländern und Kommunen unterstützt und ist insbesondere auf kommunaler Ebene in enger Absprache zwischen Städten, Landkreise, Gemeinden und den örtlichen Sportorganisationen auf die Erforderlichkeiten zur Beherrschung des Infektionsgeschehens ausgerichtet.

Um auch den Ländergrenzen übergreifenden Sportbetrieb, wie zum Beispiel den Ligabetrieb und regionale, nationale und internationale Wettbewerbe sowie nicht zuletzt die Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Spiele wiederaufnehmen zu können, sind Regelungen, die die Chancengerechtigkeit zumindest auf nationaler Ebene gewährleisten, unverzichtbar. Mit Blick auf zeitlich erforderliche Abläufe eröffnet ein Einstieg in den Wettkampfbetrieb spätestens ab September 2020 die Möglichkeit, die Wettkampfsaison 2020/2021 im regulären Betrieb starten und beenden zu können.

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Gesundheit von Athletinnen und Athleten, ist der Sportbetrieb zumindest zu Trainingszwecken bereits ab August 2020 nicht-kontaktfrei im Freien und in der Halle zu ermöglichen.

Daher sind auch weiterhin der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen aufgefordert, mit sportartspezifischen Konzepten einen verantwortungsvollen Umgang für den Sportbetrieb zu ermöglichen und die Ausübung des Sports im Rahmen der gesetzten Vorgaben sicherzustellen.

Unter der Voraussetzung der weiteren positiven Entwicklungen bei der Eindämmung der Pandemie empfiehlt die SMK die folgenden Maßnahmen:

Beschluss

1. Die SMK befürwortet ein kontrolliertes, stufenweises Vorgehen zur vollumfänglichen Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Einklang mit den Zielen zum Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der übergeordneten Maßgaben des Infektionsschutzes.

2. Zur Wahrung von Chancengerechtigkeit und um idealerweise ab September 2020 mit einem geregelten, Ländergrenzen übergreifenden Sportbetrieb, insbesondere der Ligen, sowie mit der Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben beginnen zu können, wird eine Freigabe des Trainingsbetriebes des nichtkontaktfreien Sports ohne Unterscheidung zwischen dem Sportbetrieb in Hallen oder im Freien vor Beginn des Liga- bzw. Wettkampfbetriebes möglichst frühzeitig angestrebt. Dies kann jedoch nur unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehen in den Ländern bzw. Regionen veranlasst werden.
3. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass ein Hygienekonzept vorliegt und die Kontaktnachverfolgung der am Trainings- und Wettkampfgeschehen beteiligten Personen sichergestellt ist und die jeweils geltenden Einreise- und Beherbergungsregelungen der Länder dies auch vollumfänglich ermöglichen.
4. Eine Beteiligung von Zuschauerinnen und Zuschauern am Sportgeschehen ist insbesondere für Vereine in bundesweiten Spielklassen von großer Bedeutung bei der Wiederaufnahme des Spielbetriebs. Grundsätzlich wird daher bei Vorliegen belastbarer Infektionsschutzkonzepte und verantwortbarer Inzidenzraten die schrittweise Öffnung von Sportveranstaltungen auch für Zuschauerinnen und Zuschauer befürwortet.
5. Der DOSB wird gebeten, im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedsorganisationen die zum bundesweiten Wiedereinstieg in den vereinsbasierten Sportbetrieb erarbeiteten sportartspezifischen Konzepte weiterzuentwickeln, die der Gesunderhaltung der am Trainings- und Wettkampfbetrieb beteiligten Personen sowie der Eindämmung des epidemiologischen Geschehens Priorität einräumen.
6. Die Kommunen sowie die Landessportverbände bzw. Landessportbünde, die Landesfachverbände und die Sportvereine vor Ort werden gebeten, sich an der Schaffung und Bereitstellung von Voraussetzungen, die zum regulären Sportbetrieb erforderlich sind, zu beteiligen, eine aktive Rolle bei der Ermöglichung des Trainings- und Wettkampfbetriebs einzunehmen und die dafür erforderlichen Abstimmungsprozesse zu unterstützen.

Sport in der Corona-Pandemie

Einleitung

Die Corona-Pandemie hat die Bedingungen für den Sport weltweit grundlegend verändert. Was in der jüngeren Vergangenheit vermeintlich gewiss war, erweist sich binnen weniger Wochen als überholt. Sport mit anderen oder in geschlossenen Räumen musste ebenso wie Sport vor Zuschauerinnen und Zuschauern untersagt werden. Die zeitnah ergriffenen Beschränkungsmaßnahmen auch im Sport waren gleichwohl erforderlich und ein bedeutender Beitrag dazu, dass Deutschland die Corona-Pandemie bisher vergleichsweise erfolgreich bewältigt.

Damit aber ist die Pandemie nicht vorbei und es muss davon ausgegangen werden, dass die Herausforderungen auch im Sport weiterhin eine hohe Anpassungsfähigkeit der Sporttreibenden und Sportstättenbetreiber, der Anbieter, Förderer, Veranstalter und Vermarkter und nicht zuletzt auch der gesetzgebenden Gewalt sowie der Exekutive erfordert. Das beinhaltet auch eine möglichst flexible Anpassung an das epidemiologische Geschehen im Sportbetrieb und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.

Der Sport zeigt sich in der Krise bislang als widerstands- und anpassungsfähig. Der Beitrag der Sportorganisationen zur Bewältigung der Pandemie ist konstruktiv und mit Blick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt grundlegend. Wie nie zuvor drückt sich die gesellschaftliche Akzeptanz des Sports im Moment der Abwesenheit von Sportangeboten und Bewegungsmöglichkeiten als gesundheitliche und soziale Herausforderung aus. Bewegung und Sport gehören zu den nachgefragtesten Bedürfnissen unserer sich im Krisenmodus befindlichen Gesellschaft.

Die Handlungsfähigkeit des Sports, seine Angebote zu platzieren und dafür die erforderlichen Räume nutzen zu können, wird unterstützt durch erhebliche staatliche Hilfen auf unterschiedlichsten Ebenen. Nicht zuletzt die Kooperation der Länder unter Mitwirkung der Sportorganisationen, der kommunalen Spitzenverbände und des Bundes sowie die Beschlüsse der Sportministerkonferenz vom 14. und 28. April sowie vom 16. Juli 2020 haben dazu beigetragen, substanzielle Unterstützungen für den Sport auf den Weg zu bringen. Das Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und Bund hat sich zunehmend eingespielt und sorgt inzwischen für ein abgestimmtes Funktionieren bei der Umsetzung der Anforderungen zur Lockerung oder Verschärfung von Beschränkungen im Sport.

Dies wird ermöglicht, weil Kommunen, Länder und Bund ihre Möglichkeiten zur Bereitstellung finanzieller Mittel zur Bewältigung der Corona-Pandemie in einem bisher nicht gekannten Maße ausschöpfen. Das hilft dem Sport, dies fördert aber auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Zunehmend aber wird deutlich, dass es keinen einfachen Ausstieg aus den Belastungen der Corona-Pandemie geben wird. Das Virus ist da und wird unsere Lebenswirklichkeit weiter mitbestimmen. Daher werden neue Perspektiven benötigt, die nicht aus Vergangenen abgeleitet werden, sondern das epidemiologische Geschehen berücksichtigend Ideen und konkrete Vorstellungen für neue Formen sportlicher Aktivitäten und Angebote beinhalten. Dazu ist es aber auch erforderlich, sportfachliche, wirtschaftliche und wissenschaftliche Expertise aufzubauen und zu nutzen, um

Sachverhalte und Treiber im Sport zu identifizieren, die krisenmindernd oder auch -verstärkend wirken.

Beschluss

1. Die SMK setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass Perspektiven für einen vielfältigen Sport während und nach den coronabedingten Beschränkungen gesichert werden. Sie dankt den Ehrenamtlichen und Engagierten in den Verbänden und Vereinen für den verantwortungsvollen Umgang mit den pandemiebedingten Anforderungen an den Sportbetrieb. Sport ist für viele Menschen, ob aktiv oder passiv als Zuschauerin oder Zuschauer, ein Ort sozialer Beziehungen. Die identitätsstiftenden Prozesse für Aktive und Fans des Sports sind immens. Zudem ist regelmäßige sportliche Aktivität ein wichtiger Baustein für die Gesundheit, der nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie enorme Bedeutung hat.
2. Die SMK bekräftigt daher den bisher eingeschlagenen Weg, in Kooperation mit den Sportorganisationen, dem Bund und den Kommunalen Spitzenverbänden, die gemeinnützigen Sportvereine als zentrales Element der Sportentwicklung in Deutschland zu stärken und deren Zukunftsperspektiven auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie weiterzuentwickeln.
3. Die Länder verständigen sich darauf, soweit noch nicht geschehen, ihre Förderungen daraufhin zu überprüfen, wie durch Anpassungen coronabedingte Existenzgefährdungen in den gemeinnützigen Sportstrukturen auch mittelfristig aufgefangen werden können. Dabei sollen zunächst die im Haushaltsvollzug möglichen Erleichterungen in den Förder- und Zuwendungsverfahren ausgeschöpft und die zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume ausgeschöpft werden.
4. Die SMK erachtet darüber hinaus die im Rahmen der Corona-Hilfspakete für die Sportstättenförderung zur Verfügung gestellten Bundesmittel sowie die weiteren Überlegungen und Planungen von Bund, Ländern und Kommunen, die Modernisierung der Sportstätteninfrastruktur durch spezifische Förderprogramme voranzutreiben, als hilfreich. Um die vorhandenen Ressourcen effizient und effektiv einzusetzen, sollten die verschiedenen Programme aufeinander abgestimmt werden. Dazu bedarf es eines engen Austausches zwischen BMI, SMK als zuständiger Fachministerkonferenz und den Kommunalen Spitzenverbänden. Zugleich spricht sich die SMK mit Blick auf die aktuellen Bundesprogramme für eine Berücksichtigung sowohl des städtischen als auch des ländlichen Raumes sowie für trägerunabhängige Förderansätze aus, die auch eine Förderung vereins- und verbandseigener Anlagen ermöglichen.
5. Darüber hinaus fordert die SMK dazu auf, die steigende und sich stetig ausdifferenzierende Bewegungs- und Sportnachfrage in den infrastrukturbezogenen Entwicklungsplanungen der Gebietskörperschaften zu berücksichtigen und hierüber vermehrt Möglichkeiten zur Ausübung von Bewegung und Sport im öffentlichen Raum zu schaffen. So könnte auch in Zeiten pandemiebedingter Verbote institutionalisierter Sportangebote zur Gesunderhaltung der Bevölkerung beigetragen werden. Mit Blick auf die besondere Bedeutung von Sport und

Bewegung für die Gesundheit und die psychomotorische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bittet die SMK, das Schulfach „Sport“ insbesondere in Zeiten pandemiebedingter Verbote bzw. Einschränkungen vereinsgetragener Sportangebote im vorgesehenen Umfang umzusetzen. Den Beschluss der KMK, in Schulen das Abstandsgebot zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich aufzuheben und zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten eine stabile Zusammensetzung von Gruppen vorzugeben, erachtet die SMK als eine gute Grundlage, auf der Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportangebote auch in Krisenzeiten umgesetzt werden können.

6. Die SMK regt zudem gegenüber dem DOSB und dem BMI an, Erkenntnisse über krisenverstärkende und -vermindernde Sachverhalte in den Strukturen und Angeboten der Sportorganisationen zu generieren und auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren, um es den Fördermittelgebern zu ermöglichen, programmatische und strukturelle Hilfen mit Perspektiven für tragfähige Zukunftsinvestitionen zur Sportentwicklung zu verknüpfen. Das BMI wird um Prüfung gebeten, inwiefern hier das Bundesinstitut für Sportwissenschaft eingebunden werden könnte.
7. Die SMK bittet den Bund, die im November 2020 als außerordentliche Wirtschaftshilfen vorgestellten Unterstützungen für von Corona-Einschränkungen besonders betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen so auszugestalten, dass wirksame Hilfen auf Grundlage einfacher und unbürokratischer Antrags- und Bewilligungsverfahren auch von Sportvereinen und im Sport tätigen Selbständigen in Anspruch genommen werden können.

Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport

Einleitung

Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt bestmöglich zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit dieser Thematik hat sich die Sportministerkonferenz in der Vergangenheit wiederholt befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst (zuletzt im Jahr 2017). Insbesondere hat die SMK im Bereich des organisierten Sports alle verantwortlichen Institutionen und Akteure aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung – systematisch und nachhaltig – schützen und unterstützen.

Neben einer Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinsehens und des Handelns – um einerseits Betroffene, aber auch Personen, die wichtige Hinweise geben können, zum Reden zu ermutigen und andererseits potenzielle Täterinnen und Täter abzuschrecken – ist es wichtig, das Thema sexueller Kindesmissbrauch in den Köpfen aller Akteure im organisierten Sport – von der Verbandsführung bis hin zu Übungsleiterinnen und Übungsleitern, – zu verankern, für das Thema zu sensibilisieren und das entsprechende Problembewusstsein zu schärfen. Dabei müssen auch die Eltern einbezogen werden.

Mit der „Münchener Erklärung“ aus dem Jahr 2010 hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) das Thema aufgegriffen und sich den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport zur Aufgabe gemacht. Ziel war es, präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung sowie Richtlinien zur Intervention zu entwickeln, diese in den Verbands- und Vereinsstrukturen zu verankern und auf diese Weise eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu fördern. Auf dieser Basis haben sich der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen dazu verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich konkrete Maßnahmen umzusetzen. Diese reichen von der Benennung einer Vertrauensperson als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für interne Verfahren und Netzwerkbildung, über die Erarbeitung und Verankerung von Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter bis hin zur Bereitstellung von Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung konkreter Präventionsprojekte. Darüber hinaus verpflichteten sich Sportorganisationen, die als Ausbildungsträger DOSB-Lizenzen vergeben, u. a. Inhalte der geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt in Qualifizierungsmaßnahmen zu integrieren, gemeinsam mit dem DOSB Lehrmaterial für Aus- und Fortbildungen zu entwickeln sowie sicherzustellen, dass mit der Vergabe und der Verlängerung bestehender Lizenzen ein Ehrenkodex bzw. eine Verhaltensrichtlinie zur Einhaltung der formulierten Präventionsziele unterschrieben wird. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB verpflichteten sich darüber hinaus, gemeinsam mit entsprechenden Fachstellen Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Die Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB übernahm federführend die Entwicklung und Kommunikation von Präventionsmaßnahmen und zeichnete sich als Impulsgeberin für eine systematische und nachhaltige Qualitätsentwicklung im Themenfeld der Prävention von sexualisierter Gewalt aus. Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister (SMK) hatte zuletzt 2017 die Mitgliedsorganisationen des DOSB aufgerufen, gemäß der Selbstverpflichtung der „Münchener Erklärung“ Inhalte der geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt in Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich

zu integrieren und die Bedingungen für den Entzug von Übungs-, Jugendleiter- und Trainerlizenzen bei Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien zu regeln.

Vor dem Hintergrund, dass Sport ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist, Sport der Freizeitgestaltung, der gesunden Lebensführung und dem Gemeinschaftsgefühl dient, fördert die Bundesregierung den Spitzensport unter der Voraussetzung, dass die Sportverbände alles Erforderliche getan haben, um einen gewalt-, doping-, manipulations- und korruptionsfreien Sport zu gewährleisten. Inzwischen ist die Umsetzung konkreter Maßnahmen, von der Erstellung eines Präventionskonzeptes über Sanktions-, Interventions- und Verhaltensregeln bis hin zur Verankerung in den Vereinssatzungen Voraussetzung für eine Bundesförderung.

Hinsichtlich sexualisierter Gewalt, deren Opfer sowohl Mädchen, Frauen wie Jungen und Männer werden können, richtete das BMI bereits im März 2017 gemeinsam mit dem Deutschen Olympischen Sportbund ein Schreiben an die vom BMI geförderten Sportverbände und Institutionen, das die Verstärkung und Weiterentwicklung der Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sport forderte.

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche steht noch am Anfang. In den vertraulichen Anhörungen und Berichten an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs haben über 1.600 Betroffene ihre Geschichte erzählt und ihre Botschaften an Politik und Gesellschaft formuliert, davon fast 100 Betroffene aus dem Kontext Sport. Die Zahl nannte die Kommissions-Vorsitzende Frau Prof. Sabine Andresen im Anschluss an das vierte öffentliche Hearing am 13. Oktober 2020. Diese Zeugnisse sowie Medienberichte über zahlreiche Fälle sexueller Gewalt im Sport aus den vergangenen Jahren in Deutschland und auch im Ausland weisen darauf hin, dass es hier einer unabhängigen Aufarbeitung – soweit möglich und von den Betroffenen gewünscht – bedarf.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Unabhängigen Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs plant für 2021 eine Aufklärungskampagne in dem Themenfeld des sexuellen Missbrauchs. Die darin auftauchenden Themenfelder des organisierten Sports sollten auch von den dortigen Akteuren aktiv unterstützt werden.

Beschluss

1. Die SMK würdigt die bisherigen Aktivitäten des organisierten Sports und aller anderen Beteiligten zur Prävention vor sexueller Gewalt im Sport. Die SMK sieht darüber hinaus jedoch unbedingt weiteren notwendigen Handlungsbedarf.
2. Die SMK setzt sich dafür ein, die Sensibilität und das Problembewusstsein bzgl. sexualisierter Gewalt bei allen Verantwortlichen im Sport weiter zu steigern. Der Sport ist ein wichtiger gesellschaftlicher Akteur, mit einer Stimme, die gehört wird. In keinem gesellschaftlichen Bereich sind neben Kitas und Schule so viele Kinder und Jugendliche Erwachsenen anvertraut. Der Sport muss dieser Verantwortung gerecht werden.
3. Die SMK unterstützt das Bestreben und die vier zentralen Ziele, Einrichtung unabhängiger Ansprechstellen, Anerkennung der Folgen von sexualisierter Gewalt, Zugang zu Hilfen und

Unterstützung sowie die unabhängige Aufarbeitung vergangener Fälle in Sportinstitutionen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, bei allen Akteuren im Sport eine größere Aufmerksamkeit für das Thema Kindesmissbrauch im Sport und insbesondere Akzeptanz und Unterstützung für Betroffene zu erreichen. Es muss anerkannt werden, dass die Betroffenen ein Recht auf Aufarbeitung und Wiedergutmachung haben. Die SMK fordert – vor dem Hintergrund der in der „Münchener Erklärung“ 2010 verabredeten Verpflichtung – die Institutionen des organisierten Sports auf, ein Netz von Ansprechpersonen für diesen Kreis zu schaffen.

4. Die SMK wird zusammen mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Ländern engagiert das Ziel verfolgen, die flächendeckende Umsetzung von Schutzmaßnahmen weiter voranzutreiben. Ausbau und Förderung von Strukturen zur Kooperation und Beratung der Sportvereine sollen unterstützt werden. Für bereits vorhandene Schutzkonzepte sollen Mechanismen zum Nachhalten der Standards/Überprüfung entwickelt werden. Die SMK erwartet vom organisierten Sport, dass dieser sich auf Länderebenen gemeinsam mit den weiteren beteiligten Akteuren ebenfalls diesbezüglich engagiert.
5. Die SMK weist in diesem Zusammenhang auf die Rolle hin, die persönliche (emotionale), wirtschaftliche und/oder strukturelle Abhängigkeiten bei der Ermöglichung aber auch der Verdrängung und Vertuschung von sexualisierter Gewalt spielen können, und regt an, hierzu Handreichungen mit Vorschlägen für Maßnahmen zu entwickeln.
6. Die SMK begrüßt die Aktivitäten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, insbesondere die Tatsache, dass das BMI seit Ende 2018 von den Empfängerinnen und Empfängern der finanziellen Zuwendungen des BMI eine verbindliche Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als Fördervoraussetzung für die Bewilligung von Bundesmitteln erwartet. Alle Verbände haben diese Eigenerklärung als Fördervoraussetzung abgegeben. Damit steht die finanzielle Förderung des Spitzensports durch das BMI unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Spitzenverband geeignete Maßnahmen gegen alle Formen von sexueller Gewalt unternimmt.
7. Die SMK fordert alle Beteiligten auf, entsprechend in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindliche Schritte zur Verantwortlichkeit des organisierten Sports zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport anzugehen.
8. Die SMK fordert den organisierten Sport auf, ergänzend zu seinen bisherigen Aktivitäten weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sexueller Gewalt und Machtmissbrauch angemessen entgegenzuwirken. So sollen z.B. Präventionskonzepte wie das „dsj-Stufenmodell“ der Deutschen Sportjugend (dsj) als Konkretisierung der „Münchener Erklärung“, welche Mindeststandards zur Prävention sexualisierter Gewalt für die dsj und ihre Mitgliedsorganisationen festlegt, weiter ausgearbeitet werden. Es sollen klare Regeln geschaffen werden, wie mit Übergriffen, Grenzverletzungen und Straftaten umgegangen werden muss. Weiterhin sind qualifizierte Ansprechpersonen zu benennen, an die sich Betroffene und ihre Angehörigen bei Bedarf vertrauensvoll wenden können, und das Wissen

zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen als Pflichtbestandteil der Ausbildung von Trainerinnen und Trainern und Übungsleiterinnen und Übungsleitern ist festzulegen. Regelmäßige Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, mit Basiswissen über Dimensionen, Täterstrategien und Wegen zur Hilfe müssen für alle verpflichtend sein, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

9. Zur erfolgreichen Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Empfehlungen und Anregungen wird die Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten (SRK) aufgefordert, sich dieser Thematik anzunehmen, auch unter der Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern des organisierten Sports, Athletenvertretern, des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie weiterer Interessengruppen.

Haltung gegen Rassismus

Einleitung

Im Umgang mit dem Phänomen Rassismus im Sport hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren viel bewegt. Gleichwohl kommt es im Jahr 2020 zu teils massiven Beleidigungen und rassistischen Ausfällen. In Fußball-Stadien wurden auch im Frühjahr 2020 Spieler mit dunkler Hautfarbe beleidigt und mit sogenannten Affenlauten verhöhnt. So geschehen im Februar in einem Spiel des Pokalwettbewerbs des Deutschen Fußball-Bundes in Gelsenkirchen oder einer Begegnung der dritten Liga in Münster. Als in den USA der schwarze Staatsbürger George Floyd in Folge einer brutalen Verhaftung stirbt, wird der Sport als Teil der Gesellschaft von einer Protestwelle erfasst.

Athletinnen und Athleten vieler Sportarten fordern weltweit zum aktiven Eintreten gegen Rassismus und Diskriminierung auf. In ihrem Protest im Rahmen der Ausübung ihres Sports verstoßen sie zumeist gegen die gültigen Statuten der Sportverbände. Profiligen im Fußball oder Basketball wiederum gestalten einen gemeinsamen Protest im Rahmen ihrer Liga-Spiele und stellen das Finalturnier unter das Motto „Kampf gegen Rassismus“. Nationale und internationale Sportverbände ringen um den Umgang mit dem Wunsch, eine Haltung gegen Rassismus und für Werte wie Gleichheit, Gleichberechtigung oder Respekt zu zeigen. Nach den rassistischen Beleidigungen von schwarzen Spielern im Februar 2020 kam der vom Deutschen Fußball-Bund 2019 angenommene Drei-Stufen-Plan bei rassistischen Vorfällen nicht zur Anwendung. Der DFB sanktionierte auch die Proteste mehrerer Fußball-Profis gegen den gewaltsamen Tod eines schwarzen US-Amerikaners im Sommer 2020 nicht, obwohl diese Form des Protests dem Wortlaut der Regeln widerspricht. Zur Begründung führte der Präsident des Deutschen Fußball-Bundes an, man könne Spieler nicht bestrafen, die sich für die Werte einsetzen, die in der Satzung des Verbandes verankert sind.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat vor diesem Hintergrund durch seinen Präsidenten im Juni 2020 dazu aufgerufen, die „Sinnhaftigkeit bestehender Regelwerke des autonomen Sports selbstkritisch zu hinterfragen“. In einem im August 2020 gefassten Beschluss sprechen sich DOSB und Deutsche Sportjugend gemeinsam für eine offene und demokratische Gesellschaft und gegen jede Form des Rechtsextremismus und des Rechtspopulismus aus. Die Satzung des DOSB soll Gewähr bieten, dass aus der veröffentlichten Haltung ganz konkrete Handlungen werden können.

Das Internationale Olympische Komitee kündigte als Folge der weltweiten Protest-Bewegung gegen Rassismus und Diskriminierung im Rahmen der Exekutivsitzen im Juni 2020 an, eine Überarbeitung des Inhalts der Regel 50 durch seine Athletenkommission vornehmen zu lassen. Die Regel 50 der Olympischen Charta untersagt jede Art von Demonstration oder politischer, religiöser oder ethnischer Propaganda an den olympischen Austragungsstätten. In Deutschland sind in den Prozess der Überprüfung der Regel 50 sowohl die Athletenkommission des DOSB als auch der unabhängige Verein Athleten Deutschland involviert.

Darüber hinaus bietet die weltweite Protestbewegung gegen Rassismus enorme Möglichkeiten der politischen Bildung – insbesondere für junge Sportlerinnen und Sportler. Alltags-Rassismus und Diskriminierungen im Sport werden immer noch zu selten erkannt und/oder bagatellisiert. Betroffene sind dem teilweise schutzlos ausgesetzt und ziehen sich ggf. aus dem Sport zurück. In Bildungsangeboten können Sportlerinnen und Sportler, aber auch Ehrenamtliche in den Vereinen und Verbänden sensibilisiert und zum solidarischen Handeln ermutigt werden.

Vor diesem Hintergrund fasst die 44. Sportministerkonferenz folgenden Beschluss:

Beschluss

1. Die SMK lehnt jede Form des Rassismus im Sport und darüber hinaus entschieden ab. Die SMK begrüßt alle Initiativen aus dem Bereich des Sports, die sich gegen Rassismus einsetzen. Die Achtung der Menschenrechte bildet die Grundlage für einen integren Sport. Alle Beteiligten müssen sich dieser Verpflichtung bewusst sein und entsprechend handeln.
2. Die SMK unterstützt es ausdrücklich, wenn Verbände, Vereine und alle weiteren Akteure des Sports sich deutlich und unmissverständlich gegen Rassismus einsetzen. Rassismus hat im Sport keinen Platz und muss durch die Vereine und Verbände weiterhin konsequent verfolgt und sport- rechtlich sanktioniert werden. Die SMK teilt die gemeinsame Haltung von DOSB und dsj zum Umgang mit antidemokratischen und rechtsextremen Parteien und Gruppierungen.
3. Die SMK bittet den organisierten Sport den Dialog darüber fortzusetzen, wie sich diese Haltung zu Rassismus innerhalb der eigenen Organisation artikulieren kann und insbesondere Sportlerinnen und Sportler sich hierzu äußern können. Dies beinhaltet, dass am Ende eines partizipativen Prozesses auch die Überarbeitung von Verbandsstatuten stehen kann.
4. Die SMK würdigt ausdrücklich den Einsatz der Sportlerinnen und Sportler gegen Rassismus. Sie sind in vielen Bereichen Vorreiter und Garanten für die Wahrung der Werte und der Ziele des Olympismus. Daher appelliert die SMK an alle nationalen Organisationen des Sports, insbesondere Athletinnen und Athleten mit ihren Interessenvertretungen gleichberechtigt in den Prozess um eine grundrechtskonforme Interpretation oder Neugestaltung von Verbandsstatuten einzubinden.
5. Die SMK bittet den organisierten Sport, umfassende Bildungsangebote bereit zu halten, um Sportlerinnen und Sportler sowie Ehrenamtliche aus Vereinen und Verbänden für das Thema Rassismus im Sport und darüber hinaus zu sensibilisieren und zu ermutigen, solidarisch mit

den von Rassismus Betroffenen zu handeln.

„Bremer Erklärung“ zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport

Einleitung

Der organisierte Sport in Deutschland ist inklusiv und ermöglicht die Teilhabe aller Menschen am aktiven Sporttreiben wie auch an sportlichen Veranstaltungen. Er steht allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen offen, unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder Alter. Er ist weiterhin für alle Menschen zugänglich, unabhängig von kulturellen, materiellen, psychischen oder physischen Ressourcen.

Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister (SMK) würdigt die bereits bestehenden Aktivitäten und Positionierungen des organisierten Sports gegen Ausgrenzung und für sexuelle Vielfalt im Sport. Den organisierten Sport mit seinen über 25 Millionen aktiven Mitgliedern verstehen die Mitglieder der SMK als einen Querschnitt der Gesellschaft, der unabhängig von Herkunft, politischen und religiösen oder sexuellen Orientierungen sowie geschlechtlicher Identität zugänglich ist. Er bietet darüber hinaus Gelegenheit zum Überwinden von Vorurteilen und damit zur Öffnung der Gesellschaft für vielfältige Lebensentwürfe. Bereits jetzt gibt es viele Aktivitäten des organisierten Sports gegen Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit. An dieser Stelle besonders hervorzuheben ist die Bundesnetzwerktagung der queeren Sportvereine in Deutschland (BuNT), deren Forderungen verstärkt werden sollen. Größere Kampagnen und Sichtbarkeit von LSBTI* (steht für lesbische, schwule, bi- und transsexuelle, intersexuelle Menschen) -Themen werden zudem bereits durch den DOSB, der dsj und dem DFB medial dargestellt.

Die SMK setzt sich für die Akzeptanz von Vielfalt im Sport ein und dass jeder Art von Exklusion, Behinderung oder Diskriminierung im Sport entgegengewirkt werden soll.

Beschluss

Die Sportministerinnen und Sportminister sowie Sportsenatorinnen und Sportsenatoren der Länder

1. regen Vereine und Verbände des Sports an, Satzungen, Verhaltenskodizes oder Richtlinien in Vereinen und Verbänden so zu fassen, dass sie den wertschätzenden und diskriminierungsfreien Umgang unter Sporttreibenden, sowie unter Ehrenamtlichen und weiteren Fachkräften im Kontext von Training und Betreuung in ihren Strukturen fördern.
2. empfehlen, Antidiskriminierungsregeln, eine „Kultur des Hinsehens“ und ein konsequentes Einschreiten bei Diskriminierungen im Bereich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität in Vereinen und Verbänden zu fordern und zu fördern. empfehlen die Verankerung von Antidiskriminierungsinhalten zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in den Aus- und Fortbildungsangeboten als Teil eines Gesamtkonzepts zur Förderung von Vielfalt im Sport.
3. sehen es als wünschenswert an, neben einem diskriminierungsfreien Umgang im Bereich anderer Diskriminierungskategorien, wie beispielsweise Nationalität oder ethnischer Herkunft, den Kategorien sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität einen erkennbaren Stellenwert einzuräumen.

4. setzen sich dafür ein, dass Einrichtungen und Träger des organisierten Sports eine offene Haltung zu Fragen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt einnehmen, um Menschen jeglicher sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität den Weg in die Einrichtungen, Vereine und Verbände zu erleichtern und Ausgrenzung vorzubeugen.
5. regen an, dass die Einrichtungen, Vereine und Verbände hierfür eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts aktiv fördern, das Recht auf Teilhabe aller Menschen eindeutig benennen.
6. regen an, dass bei Bedarf diversitätssensible und spezifische LSBTI*Queer -Angebote geschaffen werden. Hierzu gehört neben einer aktiven Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit auch ein Austausch in den Sportverbänden für trans*, inter* und nicht-binäre (divers) Sporttreibende, um ihnen eine Teilnahme am Training und an Wettkämpfen sowohl im Breiten- wie im Leistungssport zu ermöglichen.
7. empfehlen, die Aufnahme LSBTI*-Belange im Sport in Forschung und universitäre Ausbildung.
8. regen an, zur Gewährleistung und Umsetzung der benannten Punkte mehr Strukturen und Ansprechpersonen für LSBTI*-Belange in den regionalen Sportbünden und den Sportfachverbänden zu etablieren.
9. empfehlen eine kontinuierliche Fortsetzung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Politik, Gesellschaft, LSBTI*-Interessensvertretungen und dem organisierten Sport.

Zur erfolgreichen Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Empfehlungen und Anregungen wird die Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten aufgefordert, sich, auch unter der Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Sportfachverbände, Landessportbünde, der LSBTI*-Verbände sowie der Wissenschaft und weiterer Interessengruppen, dieser Thematik anzunehmen.

Stärkung der Dopingprävention in den Ländern

Einleitung

Die 43. Sportministerkonferenz (SMK) hat mit Beschluss vom 8. November 2019 die Entscheidung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) begrüßt, die besondere Bedeutung der Dopingprävention für eine erfolgreiche Anti-Doping-Arbeit hervorzuheben und zukünftig einen Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zu legen, um insbesondere Nachwuchsleistungssportlerinnen und Nachwuchsleistungssportler besser und nachhaltig zu schützen.

Darüber hinaus hat die 43. SMK die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) gebeten, die Anforderungen, die sich aus der Einführung des neuen „International Standard for Education“ ergeben, zu konkretisieren. Die NADA hat der Bitte folgend am 25. Mai 2020 einen Förderantrag für das Jahr 2021 vorgelegt, in dem die zusätzlichen Aufgaben beschrieben und damit verbundene kalkulierte Mehrausgaben in Höhe von 200.000 Euro beziffert werden. Nach Prüfung durch das mit der Koordination des Förderverfahrens beauftragte Land Nordrhein-Westfalen wurde der Antrag am 23. Juni 2020 der Sportreferentenkonferenz (SRK) übermittelt und in der Sitzung des SRK-Ausschusses „Integrität“ am 1. September 2020 behandelt. Fragen zum Projektantrag hat die NADA in der Sitzung zunächst mündlich und im Nachgang schriftlich beantwortet. Nach Behandlung des Antrages in der 175. Sportreferentenkonferenz am 9. und 10. September 2020 sehen sich die Länder in ihrer Position, dass eine Stärkung der Dopingprävention erforderlich ist, grundsätzlich bestätigt.

Ausgehend vom Beschluss der 38. SMK, mit dem sich die Länder darauf verständigt haben, die Dopingprävention in den Ländern zu fördern und systematisch und nachhaltig auszubauen, fasst die SMK daher folgenden Beschluss:

Beschluss

Die SMK bekräftigt das in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Förderung der Dopingprävention durch die Nationale Anti Doping Agentur“ vom 1. September 2015 formulierte gemeinsame Ziel, die Dopingprävention in den Ländern langfristig auszubauen. Sie verständigt sich daher darauf, eine Anhebung der in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Förderhöchstgrenze und eine Erhöhung der Länderförderung ab dem Jahr 2022 anzustreben.

Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung

Einleitung

Der Bund, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Länder haben die Leistungssportreform auf Basis des gemeinsamen Konzeptes zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung in 2020 weiter vorangebracht.

Ein Kernelement der Leistungssportreform ist die Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung (B-L-V-Sport). Wesentliche Punkte zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge sowie der Strukturanpassungen wurden unter Wahrung des Verursacherprinzips sowie dem Prinzip der Gegenseitigkeit in diesem Jahr umgesetzt bzw. sollen zum Jahresbeginn 2021 umgesetzt werden.

- Die Länder fördern seit dem Jahr 2020 gemeinsam Projekte des Institutes für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) im Bereich des Nachwuchsleistungssportes. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden in die Sportpraxis überführt und sollen zur Steigerung des Erfolgspotenzials von Athletinnen und Athleten in den Ländern beitragen.
- Darüber hinaus wurden im Reformprozess, ergänzend zum seit 2019 bestehenden Bundesstützpunkt Para Ski Nordisch, weitere elf Bundesstützpunkte Para Sport ab dem Jahr 2021 in Sommersportarten durch den Deutschen Behindertensportverband und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) anerkannt. Der paralympische Sport erhält dadurch im Gleichklang mit dem olympischen Sport professionalisierte Strukturen und profitiert von einer Förderanpassung ab dem Jahr 2021.
- Des Weiteren erfolgt die Umsetzung der Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern für Maßnahmen mit NK2-Athletinnen und -Athleten vereinbarungsgemäß zum 1. Januar 2021.

Die Länder halten daran fest, die vereinbarten Ziele der B-L-V-Sport im Rahmen der Leistungssportreform umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund fasst die Sportministerkonferenz folgenden Beschluss:

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz bekräftigt weiterhin die in der B-L-V-Sport vereinbarten Ziele.
2. Die Sportministerkonferenz begrüßt, dass die Analyse zum Einsatz der Trainerinnen und Trainer in der Betreuung der Bundes- und Landeskader abgeschlossen werden konnte und dass die neue Förderung im Rahmen der von Bund und Ländern vereinbarten Finanzierungszuständigkeiten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 umgesetzt wird.
3. Die Länder danken dem Bund für seine bisherigen Anstrengungen im Rahmen der Trainingsstättenförderung (TSF). Sie begrüßen die Zusage des Bundes, für die TSF ein transparentes Förderverfahren nach dem Verursacherprinzip durchzuführen und dieses fortzuentwickeln und zu optimieren. Sie bitten den Bund, erforderliche Systemanpassungen mit den Ländern abzustimmen.

4. Die Länder fordern den Bund auf, die Mittel im Bereich Baumaßnahmen für den Spitzensport zu erhöhen.
5. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in 2020 noch nicht alle offenen Fragen zur Umsetzung der B-L-V-Sport zwischen Bund und Ländern beantwortet werden. Die Sportministerkonferenz beauftragt daher die Sportreferentenkonferenz (SRK), diese Punkte in 2021 abschließend zu klären.

Entwicklung einer nationalen Strategie zur Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland

Einleitung

Im Rahmen der 43. Sportministerkonferenz am 7. und 8. November 2019 haben die Länder ein Grundsatzpapier zur Akquise und Förderung von Sportveranstaltungen verabschiedet und Leitsätze zur Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland beschlossen. Hierbei haben sich die Länder zum Ziel gesetzt, einen bedeutenden Beitrag dazu zu leisten, den international anerkannten und nachgefragten Sportveranstaltungsstandort Deutschland auszubauen und weiterzuentwickeln. Sie haben sich darauf verständigt, einen systematischen Beteiligungsprozess zu initiieren, ein gemeinsames Forum unter Beteiligung des Sports und der öffentlichen Fördermittelgeber zu schaffen und die gemeinsamen Interessen in einem Handlungskonzept zusammenzuführen.

Die Zielsetzungen und Bestrebungen der Länder aufgreifend hat die Bundesregierung die Erarbeitung einer „Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen“ veranlasst und gemeinsam mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) im Februar 2020 ein „Grobkonzept für eine Nationale Strategie Sportgroßveranstaltungen“ veröffentlicht. Unter Beteiligung zentraler Akteure, wie den Ländern und Kommunen, wurde im Laufe des Jahres weiter an der Strategie gearbeitet.

Beschluss

1. Die SMK befürwortet, dass das BMI und der DOSB die Erarbeitung einer „Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen“ vorantreiben und weitere Stakeholder und Fördermittelgeber, wie Länder, Kommunen und Sportverbände, an der Strategieentwicklung beteiligen.
2. Sie erachtet die allgemeinen Zielsetzungen der Strategie, insbesondere das Ziel, die Zusammenarbeit der an der Förderung von Sportveranstaltungen beteiligten Institutionen zu verbessern, als gute Grundlage, auf der die eingebrachten Ressourcen effizient und effektiv eingesetzt und die Potenziale des Standortes Deutschland besser ausgeschöpft werden können.
3. Die SMK begrüßt zudem, insbesondere mit Blick auf die Bedeutung internationaler Sportveranstaltungen für die gesamtstaatliche Repräsentation, die Bereitschaft des Bundes, die European Championships 2022 in München, die Special Olympics World Games 2023 in Berlin und die geplanten World University Games Rhein Ruhr 2025 finanziell maßgeblich zu unterstützen.

4. Die SMK unterstützt diese Entwicklung nachdrücklich und unterstreicht, dass auch bei allen weiteren in die Umsetzung der „Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen“ einzubindenden Sportveranstaltungen ein Anspruch auf eine repräsentative gesamtstaatliche Außendarstellung eingelöst wird und es damit einer adäquaten Finanzierungsbeteiligung und weiterer Unterstützungsleistungen des Bundes bedarf, die diesem Anspruch gerecht werden.
5. Die SMK bekräftigt das gemeinsame Verständnis der an der Strategieentwicklung Beteiligten, dass es für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Sportveranstaltungsstandortes Deutschland einer bestmöglichen Unterstützung durch alle an der Umsetzung der Strategie mitwirkenden Gebietskörperschaften und Institutionen des organisierten Sports bedarf. Vor diesem Hintergrund erklären die Länder ihre Bereitschaft, weiterhin nach besten Kräften an der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen mitzuwirken und den angestoßenen Strategieprozess auch zukünftig tatkräftig zu unterstützen.

Anschriften der Mitglieder der Sportministerkonferenz

Baden-Württemberg | Ministerin Dr. Susanne Eisenmann

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Bayern | Staatsminister Joachim Herrmann

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München

Berlin | Senator Andreas Geisel

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Brandenburg | Ministerin Britta Ernst

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Bremen | Senatorin Anja Stahmann

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Hamburg | Senator Andy Grote

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Hessen | Staatsminister Peter Beuth

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern | Ministerin Stefanie Drese

Ministerium Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Niedersachsen | Minister Boris Pistorius

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Nordrhein-Westfalen | Staatssekretärin Andrea Milz (Ständige Vertreterin des Ministerpräsidenten)

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 40219 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz | Staatsminister Roger Lewentz

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz

Saarland | Minister Klaus Bouillon

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken

Sachsen | Staatsminister Prof. Dr. Roland Wöllner

Sächsisches Staatsministerium des Inneren
Wilhelm-Buck-Straße 2-4, 01097 Dresden

Sachsen-Anhalt | Minister Holger Stahlknecht

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2, am "Platz des 17. Juni", 39112 Magdeburg

Schleswig-Holstein | Minister Hans-Joachim Grote

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Thüringen | Minister Helmut Holter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7, 99096 Erfurt

Stand: Dezember 2020